

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 22.12.2020 – 26.02.2021
1.1	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Gutschenstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 29.12.2020</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt wird im weiteren Verfahren angehört.</p> <p>Die Übermittlung des Abwägungsergebnisses und die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2	<p>Deutsche Post Bauen GmbH Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2021</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum BPL-Verfahren und Änderung Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter planauskunft.suedwesttelekom.de abgefragt werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>e-plus Mobilfunk München Valentin-Linhof-Straße 8 81829 München</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.5	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	<p>Erdgas Südwest Netz GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen sind wir in fast allen Gemeinden, außer Umlingen, insofern dass im Bereich vieler bestehender Straße und Wege sowie teilweise im Randbereich der Grundstücke Erdgasleitungen vorhanden sind, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. der Gemeinde oder den Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat Bedenken und Anregungen vorzubringen zum Vorentwurf Riedlingen (RR-WI "Milchwerk").</p> <p>Im östlichen Siedlungsrand ist geplant, eine landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche (RR-WI "Milchwerk") umzuwandeln. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Gewerbegebiet.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Konflikte sind für das geplante Wohngebiet durch das angrenzende bestehende Gewerbegebiet zu erwarten. Generell ist eine heranrückende Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe kritisch zu bewerten, insbesondere wenn keine ausreichenden Abstände eingehalten werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass bei Planungsmaßnahmen die Voraussetzungen für den Fortbestand der im unmittelbar angrenzenden Plangebiet ansässigen Unternehmen einschränkungslos zu erhalten sind und deren Anpassung an veränderte betriebliche oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Fortführung der Betriebe erforderlich sind, zu gewährleisten sind. Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen darf die bestehende Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, die von der Planung betroffenen Interessen der Unternehmen im weiteren Planverfahren hinreichend zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entwicklungsperspektiven.</p>	<p>Die Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Interessen der Unternehmen findet statt. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden anhand eines Lärmgutachtens die Verträglichkeit zwischen wohn- und gewerblicher Nutzung nachgewiesen oder anhand von Festsetzungen Schutzvorkehrungen getroffen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>IHK Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2021</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, keine Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich, dass durch die Neuausweisung von gewerblichen Flächen die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden gefördert wird und vor allem für bestehende Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Dies sichert nicht nur deren Standort, sondern sorgt zudem in Zukunft für ein weiterwachsendes Arbeitsplatzangebot. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum weiter gefördert. Die vorgesehenen Ausweisungen und Erweiterungen der Mischgebiete und Wohnbauflächen lassen eine kontinuierliche Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen erwarten. Wir weisen hierbei allerdings vorsorglich darauf hin, dass die geplante Wohnnutzung, die an die bestehenden und geplanten Gewerbebestandorte heranrückt, diese in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt darf. Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.10	<p>Kreisbauernverband Amriswilstraße 60 – 62 88400 Biberach</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 18.02.2021</u></p> <p>3. Flächenverbrauch Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Aus berufsständischer Sicht sehen wir den enormen Flächenverbrauch sehr kritisch, da dadurch dringend benötigte landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte immer auf das notwendigste beschränkt werden. Weiter Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.3	<p><u>Schreiben vom 24.03.2021</u></p> <p>Ergänzung Gegen die oben benannten Planungen (Fortschreibung des Flächennutzungsplans), ergänzen wir unsere Einwendungen vom 18.02.2021 wie folgt: - EE-LW1 „Beuten“: diese Fläche befindet sich direkt am Hang und mitten im Wohngebiet, sodass aufgrund der Rentabilität eine Wohnbebauung einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzuziehen wäre. - EE-LW2 „Flst. Nr. 4332“: diese Fläche trennt das Gewerbegebiet von der Wohnbebauung, einer landwirtschaftlichen Nutzung spricht nichts dagegen. - EER-W1 „Hinter den Gärten“: Eine Wohnbebauung auf grüner Wiese fördert den Flächenfraß. Welcher sehr schädlich für die Landwirtschaft ist. Es werden viel mehr Flächen für Wohnbebauung (10,37 ha) neu ausgewiesen, als für die Landwirtschaft (2,23 ha) zurückgenommen.</p>	<p>Das Gebiet Beuten befindet sich nicht inmitten eines Wohngebietes, sondern unmittelbar an der Grenze des LSG „Ostrand des Donau- und Schwarzachtals zwischen Marbach Riedlingen“. Die Fläche soll in ihrer derzeitigen tatsächlichen Nutzung (Grünland) der Landwirtschaft erhalten bleiben. Die Nutzung als Wohngebiet wurde geprüft und scheidet aus.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei 2,6 ha um die Berichtigung des Flächennutzungsplan aufgrund eines nach § 13b BauGB aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans. Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 weist die Gemeinde im Entwurf nur noch 7,47 ha Wohnbaufläche aus und gibt im Gegenzug 2,57 ha Wohnbaufläche an die Landwirtschaft wieder zurück. In der Summe werden damit für die nächsten 15 Jahre anstatt ursprünglich 8,14 ha nur noch 4,90 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs 0,33 ha.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.11	<p>LNV Arbeitskreis Biberach Ziegelhausstraße 42 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV), des Bundes für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) beziehen wir zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Riedlingen wie folgt Stellung: Grundsätzlich fällt auf, dass die Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Riedlingen mit ihren Anmeldungen zum FNP allesamt in erheblichem Ausmaß über die sowohl vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, als auch vom Regionalverband Donau-Iller festgelegten Grundsätze zum weiteren Flächenverbrauch liegen. Ganz offensichtlich werden seitens der Kommunalverwaltungen keine Anstrengungen</p>	<p>Der gesamte Verwaltungsraum unternimmt größte Anstrengungen den Flächenverbrauch in den Gemeinden zu senken. Hierbei werden insbesondere die Förderinstrumente aus dem ELR und dem LSP angewandt, welche insbesondere die innerörtliche Nachverdichtung nachhaltig verfolgen. Die Stadt Riedlingen hat zwischen Dezember 2020 und März 2024 im Sinne der Nachverdichtung in bestehenden Baugebieten in allen Stadtteilen zusammen ca. 400 neue Wohneinheiten (1,77 WE/WG) schaffen können.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>unternommen um eine höhere Einwohnerdichte zu erreichen. Selbst bei erheblichen Reserveflächen wird weiterer Flächenbedarf angemeldet, der deutlich über dem anderer Verbände und Kommunen liegt. Die Ziele sowohl der Bundesregierung wie auch der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg werden mit diesem Entwurf des FNP der VVG grob missachtet.</p> <p>Trotz dieser immensen Flächenausweisungen fehlen in sämtlichen Kommunen Flächen um den geforderten Biotopverbund (vgl. § 22 Nat.SchG. BaWü) auf den Weg zu bringen und auch zukunftsorientierte Verkehrswegeplanungen (z.B. Biotopvernetzung mit Radwegen) zu kombinieren. Der vorgelegte Plan ist damit kein „lenkender und gestaltender Rahmenplan“ (siehe § 1 und § 1a BauGB) sondern eine „Flächen-Verbrauchs-Wunschsammlung“ der beteiligten Gemeinden. Die anerkannten Naturschutzverbände BUND e.V., NABU e.V. und LNV e.V. lehnen den vorgestellten Entwurf daher grundsätzlich und komplett ab und fordern die Neuvorlage einer erheblich korrigierten Planung. Diese Forderung wird anhand der anerkanntwert übersichtlich ausgearbeiteten Plandokumente näher begründet:</p>	<p>Die Ausweisung der geforderten Biotopverbundsflächen und einem damit verbundenen Radwegkonzeptes kann aufgrund der Komplexität nicht in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen, sondern wird in einem separaten Verfahren bearbeitet.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.1	<p>1. Das von der Firma Künstler-Stadtplanung erstellte Plandokument „0922 2020-12-16 Gesamtdokument FNP VVG Riedlingen“ zitiert zur Bedarfsermittlung ein Gutachten der IHK-Region Ulm. Demnach ergibt sich für die VVG Riedlingen bis 2035 ein Bedarf an 1450 neuen Wohneinheiten (= Wohnungen). Für den gleichen Zeitraum (bis 2035) prognostiziert das statistische Landesamt Baden-Württemberg für die VVG Riedlingen einen für jede Gemeinde getrennt ermittelten Einwohner*innen-Zuwachs von 974 Personen. Dies würde einen Bedarf von rd. 1,5 Wohneinheiten pro zusätzlichen Einwohner*in bedeuten, was offensichtlich unrealistisch ist. Auf Grund soziologischer Entwicklungen (Zunahme von Single-Haushaltungen) und zunehmenden Wohlstands (Zunahme von Wohnflächenansprüchen) ergibt sich jedoch eine Erhöhung der Wohnbedarfsflächen, die laut Planung berücksichtigt werden müssen. Umgerechnet in einen „fiktiven Bevölkerungszuwachs“ ergibt sich dann für die VVG ein Bevölkerungszuwachs von 2.337 Personen bis 2035. Umgesetzt auf das IHK-Gutachten (s. Abs. 1) würde dies eine Belegungsdichte von 1,6 Personen pro (neu zu erstellender) Wohneinheit ergeben. Angesichts einer derzeitigen Belegungsdichte von 2,6 Personen pro Haushalt in der VVG (lt. IHK-Ulm) und der realen Belegung gerade von Neubaugebieten erscheint eine derartige Entwicklung völlig unrealistisch. Die Prognosen der IHK in diesem Bereich lehnen wir daher als nicht plausibel ab.</p>	<p>Aus Sicht des Plangebers wird die Prognose der IHK nicht in Frage gestellt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.2	<p>2. Die IHK geht von einer durchschnittlichen Wohndichte in der VVG von 17,1 Wohneinheiten pro ha aus. Bezogen auf den von der IHK prognostizierten Bedarf (1.450 WE, s.o.) ergibt sich daraus lt. IHK ein Flächenbedarf von 84,7 ha bis 2035 für die gesamte VVG. Dies würde lt. IHK einen Flächenverbrauch von 585 m² (!) pro 1,6 Personen (s.o.) belegten Wohneinheit, bzw. 365 m² pro „Neubürger*in“ bedeuten. Selbst</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Einrichtungen“. Wiederum für die VVG bis 2035 in Bezug gesetzt wäre dies ein Flächenverbrauch in der VVG von 63 ha bis 2035. Auch wenn man die ganz überwiegend für die Solarenergienutzung vorgesehenen Sonderbauflächen außer Betracht lässt, wird von der VVG ein Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung in Höhe von 123,12 ha, also wiederum dem Doppelten des durchschnittlichen Verbrauchs beantragt. Eine plausible Begründung für die drastischen Überschreitungen der (hinsichtlich der Ziele von Bundes- und Landesregierung schon zu hohen!) Durchschnittswerte wird nicht vorgelegt. Die Naturschutzverbände lehnen derartige Planansätze als maßlos übertrieben und nicht zukunftsfähig ab.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.7	<p>Unabhängig von den vorstehend ausgeführten grundsätzlichen Einwänden müssen wir bemängeln, dass uns hier ein FNP vorgelegt wird, der in erheblichem Maße unvollständig ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt:</p> <p>3. Die im Plan als an die Landwirtschaft zurückzugebende Fläche Bucheneschle II (ULW3) in Uttenweiler ist teilweise schon bebaut. Das angrenzende WG im FNP-Bestand wurde hingegen erweitert (schon zu 50 % bebaut), ohne dass diese Erweiterung im Plan dargestellt wäre.</p>	<p>Die Fläche ist mit einem landwirtschaftlichen Schuppen bebaut. Die Fläche wird der Landwirtschaft wieder zurückzugeben, um die bestehende Nutzung dauerhaft zu sichern. Die Katastergrundlagen wurden aktualisiert. Neubauvorhaben sind in der Regel erst nach 2-3 Jahren in den Katasterdaten enthalten.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.11.8	<p>4. Viele Planungen greifen auch in bisher geschützte Bereiche ein (Landschaftsschutzgebiete, ökologisch wertvolle Flächen, Biotope, etc.). Beispielhaft für eine Reihe weiterer ist der Fall des Baugebiets Gruber II in Ertingen, beschlossen im Februar 2020 ohne Berücksichtigung ablehnender „relevanter Stellungnahmen“ von Trägern öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftsamt, Landesdenkmalamt) und ohne Erwähnung im FNP.</p>	<p>Die Fläche Gruber II in Ertingen ist nicht Teil der Flächennutzungsplanfortschreibung, weil diese bereits als Wohnbaufläche enthalten ist.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.9	<p>6. Man könnte – durch entsprechende Vorschriften (in den Bebauungsplänen) und Kontrollen – ein neues Baugebiet auch ökologisch „entschärfen“ bzw. sogar aufwerten. Aufwerten jedenfalls im Vergleich zur total ausgeräumten Ackerflur mit abgespritzten Wegrändern und gerodeten Heckenstreifen etc. Extensive Pflege von Flächen zur Regenwasserversickerung, kontrollierte (!) und die Verpflichtung zum Pflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken sind Beispiele hierfür. Auf der Planungsebene des FNP sollten aber auch größere Einheiten für den Biotopverbund, ebenso wie zum Erhalt eines guten Ortsklimas definiert und festgesetzt werden. Die verbindliche Kennzeichnung von Ortsrandbereichen und ggf. die Festlegung von Grünzügen innerhalb großer WG und GG sowie Angaben zur dort vorgesehenen Entwicklung gehören unbedingt in einen FNP! Allgemeine Hinweise auf die „Möglichkeit“ einer Ortsrandgestaltung sind nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang sehen wir den stereotypen Hinweis in den Einzelbeschreibungen auf die „Möglichkeit einer späteren Erweiterung“ als entlarvend für die Haltung der Mitgliedsgemeinden an. Offensichtlich geht man in den Verwaltungen unbeirrt von der alleinigen Vorstellung aus, die Siedlungsflächen nahezu beliebig in den Raum ausdehnen zu können – ohne Rücksicht auf</p>	<p>Die Ausweisung der geforderten Biotopverbundsflächen kann aufgrund der Komplexität nicht in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen, sondern wird in einem separaten Verfahren bearbeitet.</p> <p>Die Festsetzung von Ortsrandeingrünungen ist nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren stattfinden. Bei den Flächenausweisungen handelt es sich um Brutto-Bauflächen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ortsbild, Siedlungsstruktur und Wohnklima, geschweige denn auf den Naturhaushalt. Wir fordern von den beteiligten Kommunen eine deutliche Rücknahme ihres Gesamtflächenbedarfs unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums vorzunehmen. Eine erneute Vorlage des FNP ist zwingend erforderlich, zumal wie o.a. angemerkt, wichtige Teile nicht im FNP-Entwurf enthalten sind.</p>	<p>Alle Mitgliedskommunen haben ihre Flächenausweisungen nochmals reduziert. Insgesamt werden im Entwurf noch 33,39 ha Wohn- und Mischbauflächen ausgewiesen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.11.10</p>	<p>An die Überarbeitung des FNP-Entwurfs stellen die Naturschutzverbände die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuausweisungen allenfalls im Umfang von aus dem alten FNP an die Landwirtschaft zurückfallenden Flächen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen sind unter „planungsrechtliche Restriktionen“ zwingend Überschneidungen mit dem landesweit planungsrechtlich festgesetzten und nicht der Abwägung unterliegenden Biotopverbund (feuchte, mittlere und trockene Standorte, Wildwegeplan) anzugeben. Bei vorhandenen Überschneidungen ist verbindlich darzulegen, wie der Biotopverbund funktional und räumlich bei einer Bebauung erhalten bzw. aufgebaut werden soll. Dies kann innerhalb oder außerhalb der Planfläche geschehen. Angesichts der Situation, dass (a) der FNP im Grundsatz für die gesamte Gemarkung „zuständig“ sein kann und (b) bis 2035 der Biotopverbund auf 15 % der Fläche realisiert sein muss, wird allerdings empfohlen, dass die Landesplanung des BV im Rahmen des FNP auf der Gesamtfläche konkretisiert und ergänzt wird. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen sind unter „planungsrechtliche Restriktionen“ zwingend Überschneidungen mit den Hochwassergefahrenkarten darzustellen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen ist unter „Erheblichkeit von Eingriffen“ die Bonität der beanspruchten Böden, zumindest im Fall landwirtschaftlicher Vorrangflächen der Stufen I und II darzustellen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen ist unter „Erheblichkeit von Eingriffen“ das Vorhandensein angrenzender Gewässer aufzunehmen. • Alle beteiligten Gemeinden nutzen die durch den § 13b BauGB eingeräumten Möglichkeiten, um sich von jeglicher Umweltverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnbebauung zu befreien (UVP, Festsetzung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen). Dies gelingt, indem die im FNP festgesetzten oder auch außerhalb des FNP ermöglichten Wohnbauflächen „scheibchenweise“ in Baupläne umgesetzt werden, um unter der kritischen Flächengröße zu bleiben. Die Naturschutzverbände müssen davon ausgehen, dass dieses – durchaus legale, aber nicht legitime - Verhalten der Gemeinderäte und -verwaltungen fortgesetzt wird und so beantragte Wohnbauflächen (derzeit > 55 ha in der VVG!) ohne jegliche (Teil)kompensation der verursachten Schädigungen des Naturhaushalts umgesetzt werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, dass die Feststellung von Umweltschäden und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Ebene des FNP erfolgen. Die Realisierung der 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den planungsrechtlichen Restriktionen jeder einzelnen Fläche wird eine Überschneidung mit den landesweit planungsrechtlich festgesetzten Biotopverbundsflächen angegeben. Der Plangeber ist der Auffassung, dass durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen sind, diesem Belang entsprochen werden kann.</p> <p>Die konzeptionelle Erarbeitung der Übernahme von Biotopverbundsflächen in den Flächennutzungsplan erfolgt in einem separaten Verfahren.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p> <p>Der Plangeber hat das Verfahren der Gesamtfortschreibung in einen fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe und einen fachlichen Teilflächennutzungsplan Wohn- /Mischbau aufgeteilt. Entsprechend der Rechtsprechung zum § 13b BauGB (BVG 18.07.2023) ist in Verbindung mit § 215a BauGB in den meisten Fällen die nachträgliche Erstellung eines Umweltberichtes mit E-/A Bilanz erforderlich. Damit wird den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen.</p> <p>Die Festsetzung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen findet auf</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Festsetzungen kann dann wie bisher im Rahmen der Bebauungspläne erfolgen.</p> <p>Einzelbetrachtungen Örtliche Mitglieder und Mitgliedsgruppen verschiedener Naturschutzverbände haben für einige der beteiligten Gemeinden zu einzelnen Vorhaben weitere kritische Anmerkungen für diese Stellungnahme eingereicht, die im Folgenden aufgeführt werden. Die Angaben sind in jedem Fall nur als Beispiele zu verstehen und keinesfalls als abschließend.</p>	<p>der Ebene der verbindliche Bauleitplanung statt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung findet der Ausgleichs in Form von Flächenkompensationen statt. Bestehende Bauflächen werden wieder in Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen zurückgewandelt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.11.11</p>	<p>UTTENWEILER Bauvorhaben Kügelesgraben War vor vielen Jahren schon im Gespräch für Wohnbebauung, wurde aber immer wegen Naturschutzbedenken abgelehnt. Es ist uns unverständlich, dass das jetzt wieder aktuell wird. Nach unserer Kenntnis ist dort mitten drin auch eine Quelle. Der Bereich zum Bach hin ist - wie im FNP auch erwähnt – Kernraum des Biotopverbunds und muss dringend großflächig freigehalten werden. Nicht zu unterschätzen ist auch der im FNP erwähnte Kaltluftabfluss entlang des Kügelesgrabens in Richtung Ortsmitte Uttenweiler. Der erwähnte Konflikt mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (S. 50) wird u.E. viel zu schwach thematisiert, ebenso die Auswirkung auf Kultur- und Sachgüter (ebenfalls S. 50). Ganz wichtig die Einhaltung der auf S. 51 genannten „möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen“, auch wenn hier fälschlicherweise der Ortsrand von Dürmentingen genannt ist. Massiv stört uns bei diesem Bauvorhaben, dass im FNP der Hinweis „Möglichkeit zur späteren Erweiterung: ja“ enthalten ist!</p> <p>Bauvorhaben Obereschle im Teilort Oberwachingen Starke Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der übrig bleibenden Ackerfläche durch Überplanung eines schmalen, aber langen Ackerstreifens.</p>	<p>Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden bestehende Wohnbauflächen östlich des Kügelesgrabens, die natur- und artenschutzrechtlich deutlich sensibler sind, mit Flächen westlich des Grabens getauscht. Insgesamt profitiert die Natur deutlich von dem Flächentausch von Grünflächen auf Ackerflächen. Die Verschiebung der Fläche wirkt sich auch positiv auf den Kaltluftabfluss aus. Während ursprünglich eine Wohnbebauung östlich und westlich möglich gewesen wäre, so ist diese nach der Flächennutzungsplanänderung nur noch westlich möglich. Der Umweltbericht berücksichtigt alle Schutzgüter.</p> <p>Wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die südlich gelegenen Grundstücke bilden zusammen eine immer noch ausreichend große landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.11.12</p>	<p>UNLINGEN Gepl. Wohngebiet Bühlen In der Umweltprüfung wird das Schutzgut Boden nicht berücksichtigt. Es handelt sich um besten Ackerboden mit hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Da der Bereich im WSG liegt ist der Eingriff in den Boden von besonderer Bedeutung, da auch die Filter- und Pufferfähigkeit sehr hoch ist. Dies wird in der Umweltprüfung nicht bewertet, was einen Abwägungsfehler darstellt. In der Umweltprüfung wird zudem die Feldlerche erwähnt (S.346). Durch eine Bebauung würden die nahegelegenen Feldlerchenvorkommen durch den „Kulissenverschiebungseffekt“ beeinträchtigt. Dies ist in der Umweltprüfung ebenfalls nicht berücksichtigt und bewertet worden. Zudem liegt der Bereich im Suchraum des Biotopverbunds. Darstellungen oder Aussagen zum Biotopverbund fehlen hier in der Planung (§ 1a Abs.3 BauGB, § 22 NatSchG). Ohne eine südliche Bebauung stellt das geplante Wohngebiet keine landschafts- und ortsbildschonende Abrundung dar. Das Anschlussgebot nach BauGB wird dann nicht beachtet. Zudem ist das südlich gelegene Baugebiet noch unbebaut. Ein Bedarf an einer Neuausweisung liegt somit nicht vor (§ 1a Abs.2 BauGB). Bisher hat die</p>	<p>Im Umweltbericht zum FNP werden ausschließlich die Kriterien mit besonderer Entscheidungsrelevanz bearbeitet. Dazu gehören die Bodenfunktionen nicht. Die Bewertung der Bodenfunktionen wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Für die in der Fortschreibung enthaltene Wohnbaufläche stellt die Gemeinde Unlingen derzeit nach § 13b BauGB den Bebauungsplan „Bühlen“ auf. Innerhalb dieses Verfahrens wurde der Artenschutz berücksichtigt. Die Flächen südlich sind ebenfalls Teil des Bebauungsplanes. Weitere Untersuchungen (§ 33a NatSchG, § 2 (4) BauGB, Geruchsgutachten etc.) sind ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb des Verfahrens wurden auch mögliche Konflikte mit der Landwirtschaft behandelt. In der Fortschreibungsfläche selbst liegen keine Biotopverbundsflächen. Diese sind südlicher innerhalb der bereits bestehenden gemischten Baufläche verortet.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Gemeinde den Bereich östlich von Unlingen hauptsächlich für landwirtschaftliche Sondergebiete vorbehalten. Dies könnte für die naheliegenden Bauernhöfe in Unlingen und Möhringen eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklung bedeuten. Ganz besonders als Wohngebiet.</p> <p>Mischgebiet Brechgässle Die Umweltprüfung fehlt.</p> <p>Mischgebiet Taläcker Das Gebiet ist viel zu groß bemessen (bezüglich Einwohner und bisherigem Bedarf) und entspricht nicht dem politischen Ziel einer 10- bis 15-jährigen Planung und dem Ziel die Bodenressourcen zu schützen. Allgemein ist es so, dass solange erschlossene Bauplätze vorhanden sind, die Gemeinden sich deutlich weniger Gedanken zur Innerortsverdichtung, Nutzung von Leerständen, Baulücken, ... machen.</p>	<p>Ist im Entwurf enthalten.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach vom 04.07.2023 seit dem 14.07.2023 rechtskräftig. Die Flächengröße ist dabei von ursprünglich 2,83 ha auf jetzt 1,40 ha verkleinert worden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.11.13</p>	<p>RIEDLINGEN</p> <p>Milchwerk Ein Bedarf ist nicht erkennbar (siehe Eingangsbemerkungen). Wir verweisen ausdrücklich auf die Ausführungen zum Thema Grundwasser im Umweltbericht.</p> <p>Altheimer Str. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Fläche, die an das FFH-Gebiet Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen angrenzt. Ein Teil der Fläche ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Auch das angrenzende Wasserschutzgebiet wird hier nicht berücksichtigt.</p> <p>RR-LW1 821/3256 Es handelt sich hierbei eindeutig nicht um eine Rückgabe an die Landwirtschaft. Die Grundstücke sind z.T. veräußert worden und werden als „Verlängerung“ der bestehenden Hausgärten bereits genutzt. Eine Anrechnung als Ausgleichsfläche kann somit nicht erfolgen. Anmerkung: im Kartenteil ist immer noch die „Freihaltetrasse“ eingezeichnet, ebenso der alte Verlauf der Hochspannungsleitung und nicht der bereits fertiggestellte neue Verlauf der Hochspannungsleitung.</p> <p>Ertinger Straße Hier zeigt sich erneut ein Beispiel für die Landschaftszersiedelung. Ungehemmter Wohnungsbau, der selbst vor der Kulisse des Schlosses Neufra und seiner gewaltigen Schlossmauer nicht halt macht. Der Verlust von Gräben, Feldgehölzen und eines Streuobstbestandes sowie eine Beeinträchtigung des Grundwassers werden in Kauf genommen, statt sich auf eine innerörtliche Fortentwicklung zu konzentrieren. Hier muss der bisherige Biotopverbund gestärkt werden.</p> <p>RP W1 Pflummern Zehntscheueräcker 4 Es bestehen Konflikte mit Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Arten der Streuobstwiesen (z. B. Gartenrotschwanz, Star, Feldsperling) und bei Arten von Ackerbaulandschaften (z. B. Dorngrasmücke, Goldammer, Feldlerche) auf angrenzenden Flächen gegeben. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen darf erwartet werden.</p>	<p>Die Stadt hält an der Ausweisung in dieser Größenordnung fest. Der Bedarf ist vorhanden.</p> <p>Durch die neuen Hochwassergefahrenkarten ist der Bereich heute fast vollständig außerhalb von Hochwassergefahrenbereiche. Nur noch ein kleiner Bereich östlich wird als HQ 50 Bereich geführt. Durch Schutzmaßnahmen kann dieser Bereich aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.</p> <p>Der überwiegende Teil Flst. Nr. 821, 823 821/78 und 3256 wird landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Primär geht es bei der Rücknahme von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirtschaft nicht darum ob die Flächen gut oder schlecht zu bewirtschaften sind, sondern darum, dass durch die Herausnahme eine Bebauung der Fläche faktisch ausgeschlossen wird (Flächenverbrauch). Der Verlauf der Hochspannungsleitung wurde angepasst.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 4,40 ha um 2,28 ha auf jetzt 2,12 ha reduziert. Die Herausnahme der Fläche erfolgt östlich der Ertinger Straße in dem genannten sensiblen Bereich (Schlossmauer, Verlust von Gräben, Feldgehölzen und eines Streuobstbestandes sowie eine Beeinträchtigung des Grundwassers, Biotopverbund).</p> <p>Die Stadt Riedlingen hält an der Ausweisung dieses Baugebietes fest. Das Verfahren wurde von einem § 13b BauGB Verfahren ins Regelverfahren überführt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Untersuchungen, ein Umweltbericht, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ein LSG Ausgrenzungsverfahren durchgeführt worden.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Aus unserer Sicht kann diese Maßnahme auch nicht nach § 13b BauGB ausgeführt werden, da es sich hierbei um ein Landschaftsschutzgebiet/landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt.</p> <p>Pflummern 1 und 2 Dieser „Tausch“ weist eine Rückgabe von 2,1 ha aus, neu geplant wird aber mit 3,3 ha. Wir lehnen eine Planung in dieser Dimension ab.</p>	<p>Die Stadt hat zur annähernd vollständigen Flächenkompensation in Pflummern zusätzlich noch die Fläche RP-LW3 Pflummern 3 mit 0,71 ha aufgenommen. Damit werden 2,80 ha Wohnbauflächen zurückgewandelt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.11.14	<p>DÜRMENTINGEN DB-M1 Burgau Hier wird in den landschaftsprägenden Streuobstbestand eingegriffen, auch im Hinblick auf die Sichtachse zum Bussen. Für Tiere und Pflanzen hat dieser Eingriff hohe Auswirkungen. Der Biotopverbund wird stark in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>D-M1 Auf der Lehr Verlust des das Landschaftsbild prägenden Streuobstwiesenbestandes und von Gärten mit z.T. alten Bäumen, Gebüsch, Feldhecken.</p> <p>D-W1 Buchauer Straße Es besteht grundsätzlich ein Bauverbot in Überschwemmungsflächen. Weitergehende Aussagen können von uns erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung gemacht werden.</p> <p>DHA-W1 Brunnenwiesen Es handelt sich hier um Überschwemmungsflächen sowohl HQ 50 als auch 100, damit besteht Bauverbot. Auch hier liegt kein artenschutzrechtliches Gutachten vor.</p> <p>DHA-W2 Mühlhalde Weitere Zerstörung der dörflichen Siedlungsstruktur durch zusätzliche Wohngebiete (Schlafstädte/-dörfer). Das Gebiet ist deutlich überdimensioniert.</p> <p>DHW W1 Wasserturm Auch hier werden die dörflichen Siedlungsstrukturen weiter zerstört. Ebenso gehen die landschaftsprägenden Streuobstbestände verloren. Der ebenfalls landschaftsprägende ehemalige Wasserturm muss von Besiedlung freigehalten werden.</p>	<p>Die Flächenausweisung greift nicht auf die Streuobstbäume auf Flst. Nr. 2001 und 2060 und damit auf Kernflächen des Biotopverbundes zu.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 3,13 ha um 0,63 ha auf jetzt 2,50 ha reduziert.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 3,13 ha um 0,63 ha auf jetzt 2,50 ha reduziert. Dadurch sind in der Fläche keine Streuobstbäume mehr vorhanden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.11.15	<p>ERTINGEN EB W 1 Leimbrüchle Die Ausweisung dieser Fläche widerspricht dem Regionalplan (Umweltbericht): Freihaltung von Kuppen und Höhenzügen. Die sehr hohen Auswirkungen auf die Tierwelt (§ 44 BNatSchG). Wir sprechen uns gegen die Ausweisung dieser Fläche als Wohngebiet aus (siehe Vorbemerkungen).</p> <p>EB W1 Hinter dem Dorf Zerstörung des Streuobst- und Obstwiesenbestandes sowie der Gehölze. Wegen der hohen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzen (§ 44 BNatSchG) und auch infolge des Widerspruchs zum Regionalplan lehnen wir eine Bebauung ab.</p> <p>EB W3 Pfarrgarten</p>	<p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,90 ha um 0,66 ha auf jetzt 1,24 ha reduziert. Damit ist die Freihaltung der Kuppe und Höhenzüge gesichert. Artenschutzuntersuchungen finden auf der verbindlichen Bauleitplanebene statt.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha reduziert. Die Ausweisung findet nur noch entlang der vorhandenen Erschließungsstraße einreihig statt. Gehölze sind keine mehr innerhalb des Gebietes.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Es handelt sich um eine Fläche die sowohl Landschaftsschutzgebiet, als auch FFH-Gebietsfläche darstellt. Eine Bebauung in Donauhanglage wird von uns abgelehnt (siehe auch Regionalplan 2019).</p> <p>Gruber 2 Dieses Gebiet soll neu ausgewiesen werden, ist aber im FNP-Entwurf nicht enthalten (siehe Vorbemerkungen).</p> <p>EER-W1 Hinter den Gärten Eklatante Zersiedelung der Landschaft (6,7 ha). Durch diese Fläche wird die Zerstörung der dörflichen Strukturen vorangetrieben. Vorhandene Streuobstwiesenbestände gehen verloren. Wir lehnen eine Ausweisung als Wohngebiet ab (siehe Vorbemerkungen zu Einwohnerzahlen).</p>	<p>Die Aussage ist nicht korrekt. Die Fläche befindet sich weder im FFH-Gebiet noch im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um eine Nachverdichtungsfläche im Innenbereich.</p> <p>Die Fläche des Baugebietes/Bebauungsplanes Gruber II ist im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche enthalten und deswegen nicht Gegenstand dieser Fortschreibung.</p> <p>Es handelt sich bei 2,6 ha um die Berichtigung eines nach § 13b BauGB aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans. Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 weist die Gemeinde im Entwurf nur noch 7,47 ha Wohnbaufläche aus und gibt im Gegenzug 2,57 ha Wohnbaufläche an die Landwirtschaft wieder zurück. In der Summe werden damit für die nächsten 15 Jahre anstatt ursprünglich 8,14 ha nur noch 4,90 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs 0,33 ha.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.11.16	<p>LANGENENSLINGEN</p> <p>LE W1 Die Rücknahme von Wohnbauflächen wird begrüßt. LI M1 Hinter der Schießmauer Bestehende und angrenzende Feldhecken müssen erhalten werden, der Biotopverbund ist weiter auszubauen. LW W1 Herdwegäcker Die Verringerung der Wohnbauflächenausweisung wird begrüßt. Trotzdem ist auch die kleinere Fläche ein Beitrag zur weiteren Landschaftszersiedelung und der Störung der gewachsenen Dorfstrukturen. LA W1 Strangeläcker Eine Ausweisung eines Wohngebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist hier nicht geboten (siehe hierzu auch Vorbemerkungen bez. Personen) und Wohnflächen. Eine innerörtliche Verdichtung ist dringend geboten. Eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich der Flächenausweisung und angrenzend sind keine Feldhecken vorhanden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist seit dem 11.06.2021 rechtskräftig. Es handelt sich um eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 150 m entfernt. Weitere Untersuchungen werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erarbeitet.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12	<p>LNV Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	
1.13	<p>LRA Biberach Kreisbauamt Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2021</u></p> <p>Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Hinsichtlich der raumordnerischen Belange und Ausweisungen der Flächen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.02.2021 verwiesen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Grundsätzlich ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB darauf zu achten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es wurde das Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums vom 15.02.2017 zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" angewendet.</p> <p>Jedoch fehlt bei vielen Flächen nachvollziehbare Begründungen, die die umfangreichen Flächenausweisungen rechtfertigen. Die geplanten Flächenausweisungen übersteigen die Angaben des § 1 a Abs. 2 BauGB. Vor allem bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist ein Bedarfsplan der gewerblichen Betriebe für jede Gemeinde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB LV.m. § 13b BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen sind. Dies ist jedoch erst nach abgeschlossenem Bauleitplanverfahren mit Rechtskraft möglich. Es ist in diesen Fällen eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss der jeweiligen Verfahren nach § 13 b BauGB oder ein reguläres FNP-Änderungsverfahren mit Umweltbericht notwendig.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.1	<p><u>Naturschutz:</u> Allgemein: Grundsätzlich möchte die Untere Naturschutzbehörde auf den § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verweisen. Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich ist schonend umzugehen. In der Fortschreibung des FNP werden Flächen in nicht unerheblichem Maße ausgewiesen. Bei der Weiterentwicklung des FNP ist darauf zu achten die vorhandenen Strukturen zu arrondieren und keine weiteren Baufelder zu öffnen. Die Innenentwicklung der Gemeinden hat höchste Priorität. Nur so steht eine Flächennutzungsplanung nicht im Widerspruch mit den Zielen des Bundes den Flächenverbrauch zu senken. Ziel des Bundes ist das Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050. Bei der aktuellen Größe der neu ausgewiesenen Flächen ist die Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hiervon noch weit entfernt. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass bei der Planung von Maßnahmen die in den Außenbereich strahlen, frühzeitig artenschutzrelevante Problematiken zu überprüfen sind. Beispielsweise können stetige Verluste von Revieren der nach § 44 BNatSchG streng geschützten Vogelart Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) nicht weiter hingenommen und ab einem bestimmten Punkt auch nicht weiter ausgeglichen werden. Mit dem Verlust einer streng geschützten Art ist zu rechnen. Dies sei</p>	<p>Entsprechend dem Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten „<i>Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben</i>“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019 sind die Flächen maximal dem Betroffenheitsgrad „mittel“ zuzuordnen. Hier heißt es in der Empfehlung: <i>Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Modifikation des Plangebiets und Ausweisung bzw. Vorhaltung voraussichtlich geeigneter Maßnahmenflächen nach fachlichem Hinweis wird empfohlen. Auf folgenden Planungsebenen können in größerem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein (hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).</i> Flächen die einen höheren Betroffenheitsgrad aufgewiesen haben, sind bei der Flächenausweisung nach einer Prüfung nicht mehr weiterverfolgt worden. Tiefergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen finden in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>auch nur als einzelnes Beispiel herausgegriffen. Grundsätzlich gilt, dass Flächenverlust auch immer mit dem Verlust von Artenvielfalt einhergeht. Auch im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Landkreises, gilt es den Verlust von Artenvielfalt einzudämmen bzw. zu stoppen.</p> <p>Altheim: A-W1 " Schlegel" Die Erweiterung wird kritisch gesehen, da diese Entwicklung in Richtung Westen die Zersiedelung der Landschaft in diese Richtung vorantreibt. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG ist sorgsam mit der Inanspruchnahme von Freifläche umzugehen.</p> <p>A-W3 "Öhmdwiesen" Die Fläche wird als kritisch erachtet, da in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Wohnbaufläche eine Biotopverbund mittlerer Standorte "Kernfläche" liegt. Kernflächen sind Quellflächen für eine potentielle Artausbreitung Die Wohnbebauung könnte für eine Verbreitung in Richtung Osten als Barriere wirken. Im Sinne des § 1 Abs. 5 BNatSchG ist anzudenken ob eine Wohnbebauung in Richtung Norden - Untere Elm" - nicht sinnvoller wäre. Hier könnte eine Baulücke geschlossen werden.</p> <p>A-LW1 " Kesselbrunnen" Die Rücknahme der Wohnbaufläche wird begrüßt. Um eine weitere Entwicklung der Wohnbaufläche aus diesem Bereich zu unterbinden wird eine Ortsrandeingrünung befürwortet. Im Bereich des noch ausgewiesenen Bebauungsplans ist eine 4-reihige Streuobstwiese als Ausgleich für das Vorhaben "Kesselbrunnen I" geplant. Diese ist fehlend.</p> <p>AH-W1 "Erlenstock" Im Textteil zum Bebauungsplan wird erwähnt, dass eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Jedoch muss auch im Rahmen eines § 13b Verfahren der Artenschutz vollumfänglich geprüft werden.</p> <p>AW-W1 "Stöcklesäcker" Die Untere Naturschutzbehörde erhebt große Bedenken gegen das Vorhaben. Dieses liegt im Biotopverbund mittlerer Standorte. Sowohl in Kernflächen wie auch Kernraum. Entsprechend § 22 NatSchG BW sind die Belange des Biotopverbund bei allen öffentlichen Planungsträgern in ihren Planungen zu beachten. Darüber hinaus befindet sich auf dem Vorhabengebiet eine Streuobstwiese die den Schutzanforderungen des § 33a NatSchG BW unterliegt. Eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 33a Abs. 2 NatSchG BW wird aus Gründen der Sicherung des Biotopverbund nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>AW-W2 "Bühläcker" Es ist ein ausreichender Abstand der Bebauung zum § 30 Biotop " Zwei Feldgehölz im Gewann 'Bühläcker' westl. Waldhausen" einzuhalten. Es muss vermieden werden, dass die Anrainer in das Biotop eingreifen.</p> <p>Ertingen: EB-W1 "Leimbrüchle"</p>	<p>Der Bereich westlich des geplanten Wohnbaugebietes ist bereits durch die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle überprägt. Von einer Zersiedelung kann folglich nicht gesprochen werden.</p> <p>Das Gebiet befindet sich 65 m entfernt von der Kernfläche. Dies wird vom Plangeber als ausreichend erachtet. Suchräume befinden sich keine in diesem Bereich. In der „Baulücke“ im Bereich Unterer Elm kann eine Wohnbebauung aufgrund der erforderlichen Schutzabstände gegenüber den Gewerbeemissionen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan macht keine Darstellungen zu konkreten durch den Bebauungsplan gesicherten Pflanzbindungen oder Pflanzgebote.</p> <p>Ist nicht Sache des Flächennutzungsplanverfahrens. Dies muss im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 2,30 ha um 0,60 ha auf jetzt 1,70 ha reduziert.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 2,75 ha um 1,43 ha auf jetzt 1,30 ha reduziert. Die nicht mehr für die Bebauung vorgesehen Flächen können in das Ausgleichs- und Eingrünungskonzept des Bebauungsplanes eingebunden werden.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Anpassung an den rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Grundstücke sind bereits teilweise bebaut. Im Bebauungsplan sind hierzu entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,90 ha um 0,66 ha auf jetzt 1,24 ha</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Es bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Die geplante Fläche stellt eine Zerschneidung einer hecken-dominierten Landschaft dar und bildet somit eine Wanderbarriere in der Landschaft. Mit hohen artenschutzrechtlichen Anforderungen ist zu rechnen. Weiterhin liegt innerhalb der Fläche ein Feldgehölz, welches nicht bis dato noch nicht als solches erhoben wurde, aber dem Charakter entspricht und somit auch dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des § 33 NatSchG BW unterstellt ist. Darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass ein ausreichender Pufferabstand zu den vorhandenen Heckenstrukturen vorhanden ist. Nur so kann verhindert werden, dass die Anrainer unzulässige Eingriffe in die geschützten Biotope vornehmen. Weiterhin ist mit der Einrichtung eines Waldabstand von 30m auf der westlichen Seite des Vorhabens zu rechnen. In der Folge verkleinert sich die bebaubare Fläche um ein Vielfaches. Eine Bebauung westlich, auf Flst. 814 und 815 erschiene deutlich weniger konfliktär. Weiterhin liegt ein kleiner Abschnitt der ausgewiesenen Fläche im 500m Suchraum des Biotopverbund mittlerer Standorte und grenzt an einen großen Kernraum. Entsprechend § 22 NatSchG BW sind die Belange des Biotopverbund bei allen öffentlichen Planungsträgern in ihren Planungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass eine etwaige Bebauung keinen negativen Einfluss auf den Biotopverbund hat. Die Kulisse des Vorhabens ist anzupassen.</p> <p>EB-W2 "Hinter dem Dorf" Das Vorhaben liegt im 500m Suchraum des Biotopverbund mittlerer Standorte und grenzt an einen Kernraum. Entsprechend § 22 NatSchG BW sind die Belange des Biotopverbund bei allen öffentlichen Planungsträgern in ihren Planungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass eine etwaige Bebauung keinen negativen Einfluss auf den Biotopverbund hat. Die Kulisse des Vorhabens ist anzupassen. Des Weiteren erhöht eine Bebauung die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p> <p>EER-W1 "Hinter den Gärten" Das Vorhaben erhöht die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p> <p>EER-LW2 "Riedsteige" Es ist darauf zu achten, dass in kommenden Fortschreibungen die Fläche nicht wieder aufgenommen wird. Die Untere Naturschutzbehörde befürchtet, dass nach der Umsetzung von "Hinter den Gärten" diese Fläche wieder in die Flächennutzungsplanung übernommen wird.</p> <p>Langenenslingen: LL-W1 "Stucken" Das Vorhaben erhöht die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p> <p>LA-W1 "Strangeläcker" Das Vorhaben erhöht die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p>	<p>reduziert. Damit ist die Freihaltung der Kuppe und der Höhenzüge gesichert. Der Umweltbericht weist auf mögliche Konflikte mit dem Artenschutz hin. Der Ausgleich hierfür findet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Das benannte Feldgehölz liegt nur am nördlichen Rand innerhalb der Wohnbaufläche. Zum Schutz dieses und der angrenzenden Biotope wird der Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festsetzen.</p> <p>Die Bebauung auf den Flst. Nr. 814 und 815 scheidet aufgrund der Emissionen der nördlichen Biogasanlage vollständig aus.</p> <p>Es handelt sich um einen randbereichlichen Eingriff von ca. 3.000 m² in einen 500 m Suchraum dem Biotopverbundes und keinen Kernraum oder Kernfläche.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha reduziert. Die Ausweisung findet nur noch entlang der vorhandenen Erschließungsstraße einreihig statt. Gehölze sind nun weder innerhalb des Gebietes noch innerhalb der Biotopverbundsflächen vorhanden. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen finden auf der verbindlichen Bauleitplanebene statt, wobei davon auszugehen ist, dass sich durch die Reduzierung der Fläche der Eingriff deutlich verringert hat.</p> <p>Es handelt sich bei 2,6 ha um die Berichtigung eines nach § 13b BauGB aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Artenschutz wurde und wird im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde berücksichtigt dies.</p> <p>Umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen wurden und werden bei den Bebauungsplänen Stucken I – III gemacht. Darauf wird im Umweltbericht reflektiert.</p> <p>Umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen wurden und werden bei den Bebauungsplänen Strangeläcker I – III gemacht. Darauf wird im Umweltbericht reflektiert.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>LD-LW1 "Hintere Wiesen" Wird begrüßt, da die Vorhabenfläche komplett im Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb" liegt.</p> <p>LF-W1 "Jauchert" Im Nord-Westen der Vorhabenfläche schließt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb" und ein naturschutzfachlich wertvoller Magerrasen an, der jährlich beweidet wird an. Eine Bebauung ist durch eine Grünzäsur vom LSG abzugrenzen.</p> <p>LF-LW1 "Riedwiesen" Da auf der Fläche eine Ausgleichsmaßnahme für ein Bauvorhaben durchgeführt wird, wäre eine bauliche Nutzung auf der Fläche nicht möglich. Die Fläche kann auch in Zukunft nicht mehr als Baufläche in den FNP aufgenommen werden.</p> <p>Riedlingen: RRW -Milchwerk Gegen die Ausweisung des Wohngebiets Milchwerk bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Vorbelastungen und der umgebenden Bebauung (Gewerbe, Wohngebiet) keine Bedenken, sofern eine entsprechende Begrünung sowie insektenfreundliche Beleuchtung erfolgt (siehe Hinweise oben). RR-W2 Altheimer Straße Die Fläche liegt im Kernraum des Biotopverbunds Mittlere Standorte und grenzt direkt an das geschützte Biotop Nr. 178224260143 - ‚Feuchtgebiet und Hecke am Ortsrand südlich Riedlingen‘ an. Hier muss vor Bebauung ein naturschutzfachlicher Ausgleich in Form einer CEF Maßnahme erfolgen, um den Verlust des Biotopverbunds sowie die Auswirkungen auf das direkt angrenzende Biotop auszugleichen und ein gleichwertiges Habitat zu schaffen.</p> <p>Vorentwurf Riedlingen-Daugendorf: RD-W1 "Postweg II" Ca. 40 m östlich des geplanten Baugebiets liegt der Biotopverbund Mittlere Standorte 500 m (Suchraum), sowie ein angrenzendes FFH-/ Vogelschutzgebiet ca. 150 m südöstlich. Auswirkungen wie zunehmender Lärm und zunehmende Erholungsnutzung in den Naturräumen sollten bei der Planung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die potentielle Kulissenwirkung auf Offenlandarten wie die Feldlerche durch geplante Bauvorhaben im Artenschutzfachlichen Gutachten zu berücksichtigen.</p> <p>RD-W2 "B312" Wohnbaufläche: die nordwestliche Hälfte der geplanten Wohnbaufläche liegt im Kernraum Biotopverbund Mittlere Standorte. Vorhandene Gehölze müssen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung durch eine/ ggfs. Mehrere Begehungen vor Ort auf Vorkommen von Fledermäusen und Höhlenbrütern geprüft werden. Entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen bei Zerstörung von potentiellen Habitatbäumen gern. § 44 BNSchG geschaffen werden.</p> <p>RN-W1 "Eschle" Die Nähe des Biotopverbunds Mittlere Standorte und die Bedeutung als ökologisch wertvolle Teilflächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Fläche ist bereits zur Hälfte bebaut. Die Auswirkungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Fläche ist bereits vollständig bebaut. Die Auswirkungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>muss bei der artenschutzfachlichen Bewertung berücksichtigt werden.</p> <p>RN-W2 Ertinger Straße Die südwestliche Hälfte des Gebiets liegt im 500 m - Suchraum Biotopverbund feuchte Standorte. Angrenzend südöstlich des Gebiets liegt das LSG "Ostrand des Donau und Schwarzachtales". Deshalb muss in der artenschutzrechtlichen Einschätzung gezielt auf Artenvorkommen der streng und besonders geschützten Arten geprüft werden.</p> <p>Vorentwurf Riedlingen-Pflummern: RP-W1 Zehntscheueräcker 4 Da dieser BBP im Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb" liegt ist ein Schutzgebietsänderungsantrag erforderlich. Deshalb kann diese Fläche erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Pläne auf seine Erfolgsaussichten hin beurteilt werden. Naturschutzfachlich könnte die Thematik Feldlerche relevant werden. RP-LW1 Pflummern 1 Da dieser BBP im Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb" liegt ist auch hier ein Schutzgebietsänderungsantrag erforderlich. Die Fläche kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Pläne auf seine Erfolgsaussichten hin beurteilt werden. RP-LW1 Pflummern 2 Ein Teil der nordöstlichen BBPs liegt im Kernraum Biotopverbund Mittlere Standorte, sowie in einem streng geschützten Streuobstbestand gem. § 33a BNSchG. Für eine Genehmigung zur Umnutzung dieser Fläche muss ein artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNSchG vorgelegt werden. Falls eine Genehmigung erteilt werden sollte müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der UNB geschaffen werden. Redaktioneller Hinweis: die in den Berichten genannten § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG BW) Biotope werden nach neuer Gesetzgebung § 33 Biotope genannt. Der § 32 regelt die Fortgeltung von Unterschutzstellungen.</p>	<p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 4,40 ha um 2,28 ha auf jetzt 2,12 ha reduziert. Die Herausnahme der Fläche erfolgt östlich der Ertinger Straße am Rand des LSG. Laut LUBW befindet sich in der Fläche RN-W2 Tristel keine Biotopverbundsfläche. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Riedlingen hält an der Ausweisung dieses Baugebietes fest. Das Verfahren wurde von einem § 13b BauGB Verfahren ins Regelverfahren überführt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Untersuchungen, ein Umweltbericht, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ein LSG Ausgrenzungsverfahren durchgeführt worden.</p> <p>Es handelt sich um rechtskräftig ausgewiesene Bauflächen, die der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Damit wird eine zukünftige Bebauung ausgeschlossen.</p> <p>Es handelt sich um rechtskräftig ausgewiesene Bauflächen, die der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Damit wird eine zukünftige Bebauung ausgeschlossen.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.13.2	<p><u>Naturschutzbeauftragte:</u> <u>Stellungnahme Naturschutzbeauftragter Herr Rösler:</u> Die Bundesregierung hat sich (und damit doch hoffentlich auch allen Verantwortlichen im Planungsbereich) im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Diese politischen Vorgaben werden konterkariert durch die Wohnflächen-Bedarfsprognosen, die gigantische Bedarfszahlen ergeben. Die Verantwortlichen Planer*innen des FNP scheinen die Vorgaben zu einem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen in keiner Weise auf sich zu beziehen, die Planung widerspricht deutlich einer politisch gewollten prinzipiellen Nachhaltigkeit im verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen: 2019 betrug der Flächenverbrauch der VG Riedlingen nach</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Angaben des statistischen Bundesamtes 29 ha ? rechnet man dies auf die Fläche der BRD entsprechend hoch, ergibt sich ein Wert von 118,5 ha pro Tag. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre kommt man für die VG Riedlingen auf einen Wert von 73,9 ha pro Tag. Die Zielvorgabe von 30 ha pro Tag würde für die VG Riedlingen bedeuten, dass jährlich 3 ha in Anspruch genommen werden dürfen. Der laut Vorlage geplante Flächenverbrauch nur für Wohn- und Gewerbeflächen ohne Sonderflächen (!!!) von 124,12 ha muss bei einer Vorgabe von maximal 30 ha pro Tag bundesweit für die VG Riedlingen für die kommenden 12,8 Jahre ausreichen, die geforderte Reduktion auf 20 ha pro Tag bis 2030 ist hier noch nicht einmal berücksichtigt. In Ertingen betrug der Flächenverbrauch in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 6 ha, hochgerechnet wieder auf die bundesweiten Zahlen entspricht das einem Flächenverbrauch von täglich 156 ha, der entsprechende Durchschnittswert für die letzten 20 Jahre liegt bei 87,44 ha pro Tag !! Für Dürmentingen betragen die entsprechenden Werte 60 ha in 20 Jahren, das entspricht einem täglichen Bundeswert von 128 ha pro Tag !! Die Planer*innen müssen dringend der Tatsache Rechnung tragen, dass Fläche eine bedeutsame begrenzte natürliche Ressource darstellt, um deren Nutzung Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung konkurrieren. Durch die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) von 2017 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Einführung des Urbanen Gebiets wird zwar dichteres Bauen in Siedlungen erleichtert, gleichzeitig wird aber über § 13b BauGB die Erweiterung von Siedlungen im Außenbereich erheblich vereinfacht. Damit wird vor allem in unserem ländlichen Raum allen Bemühungen zur Innenentwicklung und Revitalisierung von Ortskernen entgegengewirkt und der weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet.</p> <p><u>Stellungnahme Naturschutzbeauftragte Frau Jochum:</u> Das Vorhaben wird aufgrund vorhandener Ortskenntnis wie folgt beurteilt: Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Maßnahmen zur Reaktivierung von Flächen innerhalb der Ortskerne werden zum Teil aufgegriffen. Dennoch geht mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein erheblicher Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und von Flächen, welche bis dahin der Natur vorbehalten waren, einher. Bei der Umsetzung und Planung der Baugebiete muss auf eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Flächen, der privaten Gärten geachtet werden. Auf eine Reduzierung der Versiegelung ist ein erhöhtes Augenmerk zu legen. Bei der Planung der Baugebiete sind Sträucher und Bäume in den Grünflächen vorzusehen. Darüber hinaus können Begrünungen von Dachflächen, Begrünungen von Gebäudeflächen dazu beitragen, dass der Verlust an Freiflächen und Grünflächen ausgeglichen werden können. Gewerbeflächen müssen ebenfalls in Hinblick auf Schaffung von Grünräumen naturnah angelegt werden: keine Versiegelung,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit wird in der VVG Riedlingen ein Landschaftsrahmenplan erarbeitet. Im Rahmen dieses Verfahrens können solche Maßnahmen angedacht werden. Der natur- und artenschutzrechtliche Ausgleich findet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung finden</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Begrenzungen mit Sträuchern, Anlage von Blühwiesen, etc...</p> <p>Als Ausgleich sollten in der Verwaltungsgemeinschaft Ausgleichsmaßnahmen angedacht werden: Offenlegung von Bächen, die in Röhren liegen, Rückbau von versiegelten Flächen, Schaffung von Grünflächen.</p>	<p>Flächenkompensationen statt in dem bestehenden rechtswirksame Bauflächen wieder zurück zu Flächen für die Landwirtschaft oder Grünflächen gewandelt werden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.3	<p>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Riedlingen: RR-W1 „Milchwerk“</u></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Im eigentlichen Bebauungsplanverfahren sind die Nachbarschaftskonflikte mit der benachbarten Firma Daryfood GmbH abzuarbeiten. <u>Riedlingen: RR-W2 "Alzheimer Straße"</u></p> <p>5. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>5.1. Art der Vorgabe</p> <p>Das geplante Wohngebiet wird immissionsschutztechnisch von mehreren Seiten durch Gewerbelärm beaufschlagt. Im Osten befindet sich der städtische Bauhof. Wir gehen davon aus, dass hier auch die Anlaufstelle für den Winterdienst ist und somit auch nachts mit Emissionen gerechnet werden muss. Weiterhin befindet sich im Westen ein Gasthaus und ein Autohaus. Desweiteren sind die Lärmemissionen der nah liegenden Alzheimer Straße zu betrachten. Aus den genannten Gründen gehen wir davon aus, dass im eigentlichen Bebauungsplanverfahren ein Lärmgutachten erforderlich sein wird.</p> <p>5.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> <p>5.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>6 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>7 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>8 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. <u>Riedlingen-Zell: RZ-W1 „Toreschle“</u></p> <p>9 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 9.1 Art der Vorgabe 9.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 9.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>10 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>11 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>12 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Benachbart zum geplanten Wohngebiet liegt die Firma Qmess, Im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen welche Emissionen der Firma auf das geplante WA einwirken können. <u>Riedlingen-Daugendorf: RD-W2 „B312“</u></p> <p>13 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 13.1 Art der Vorgabe Die Baugrenze des geplante Wohngebiet liegt nur durch einen Radweg getrennt, direkt an der Bundesstraße B312. Die Orientierungswerte der DIN 18005 können weder tags noch nachts eingehalten werden. Wir haben daher größte Bedenke zur Errichtung eines Wohngebietes an dieser Stelle. 13.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 13.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>14 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>15 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>16 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. <u>Riedlingen-Neufra: RN-W2 „Ertinger Straße“</u></p> <p>17 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren falls erforderlich festgesetzt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>17.1 Art der Vorgabe 17.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 17.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 18 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes. 19 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. 20 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Das geplante Wohngebiet ist ca. 80m von der Bundesstraße B311 entfernt. Die DIN 18005 sieht, zur Einhaltung der Orientierungswerte für Bundesstraße, eine deutlich größere Entfernung von. Daher sind im eigentlichen Bauleitverfahren die Lärmschutzmaßnahmen gutachterlich auszuarbeiten. <u>Riedlingen-Pflummern: RP-W1 „Zehntscheräcker“</u> 21 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 21.1 Art der Vorgabe 21.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 21.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 22 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 23 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. 24 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Das geplante Wohngebiet rückt näher an die vorhandene Sportanlage heran. Ob sind Nutzungskonflikte ergeben können, ist im eigentlichen Bebauungsplanverfahren zu betrachten. <u>Altheim: A-W1 Schlegel</u> 25 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 25.1 Art der Vorgabe 25.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 25.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 26 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>	<p>Lärmschutzmaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren falls erforderlich festgesetzt.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>54 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>55 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>56 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Feuerwehrhaus. Im eigentlichen Bebauungsplanverfahren ist ab zu prüfen, ob es zu Nachbarschaftskonflikten kommen kann. <u>Uttenweiler: UA-W2 „Kirchenesch“</u></p> <p>57 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>57.1 Art der Vorgabe</p> <p>57.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> <p>57.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>58 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>59 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>60 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem O.g.</p> <p>61 Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Im eigentlichen Bebauungsplanverfahren sind die Auswirkungen der Verkehrsemissionen der K7553 auf das geplante Wohngebiet zu prüfen.</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.4	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung:</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Auf die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung bei einer Lage im Wasserschutzgebiet und mögliche bestehende Bohrtiefenbeschränkungen wird hingewiesen.</p> <p><u>Abwasser:</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den neuen Flächennutzungsplan. Für die Einzugsbereiche des AZV Donau und der SKA Uttenweiler sind die erforderlichen Kläranlagenkapazitäten für die ordnungsgemäße Behandlung des künftig anfallenden Schmutzwassers vorhanden, sofern sich keine Betriebe mit erheblichem Produktionswasseranfall ansiedeln. Für einzelne Gemeinden sind aber ihre Belegungsrechte ausgeschöpft. Um eine dauerhafte, gesicherte Entsorgung zu gewährleisten, sind die Belegungsrechte bei der Aufstellung der Bebauungspläne nachzuweisen. Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf den § 55, Abs. 2 WHG, der besagt, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Weiterhin wird auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 verwiesen. Grundsätzlich ist die Entwässerung neuer Erschließungsgebiete im Trennsystem oder durch ein modifiziertes Entwässerungssystem zu entwickeln. Die Entwässerung ist parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans zu erstellen. Im Bebauungsplan sind die für die Niederschlagswasserbehandlung erforderlichen Flächen auszuweisen und die dazugehörigen verbindlichen Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften zu treffen. Gemeinden können den Anschlusszwang für Niederschlagswasser im Bebauungsplan festlegen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt bittet um die Aufnahme dieser Punkte in den Flächennutzungsplan als Hinweis für die Entwicklung zukünftiger Baugebiete.</p> <p><u>Altlasten (Anlage: Karte Altlastflächen)</u> Folgende Altlastflächen sind teilweise von Neuausweisungsflächen betroffen: Riedlingen: Altablagerung Unterer Brühl Nr.313 (RR-W2 Altheimer Straße) Dürmentingen: Altablagerung Misswiesen Nr. 930 (D-W1 Buchauer Straße) In diesen Bereichen ist mit Bodenbelastungen zu rechnen. Es ist sicher zu stellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bewohnbarkeit bestehen anfallender Bodenaushub umweltgerecht verwertet wird</p> <p><u>Bodenschutz (Anlage: Moorkarte):</u> Südlich von Ertingen befinden sich größere Niedermoorvorkommen (siehe Karte). Moorflächen sollten von Überbauung verschont werden (siehe Moorschutzkonzeption Ba.-Wü.: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umweltnatur/naturschutzinstrumentedesnaturschutzes/foerderung/moorschutzkonzeption/) Nicht zu vermeidende Bodeneingriffe sollen nach Bewertung entsprechend Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet-lis/74536/) durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden bzw. wurden im Bebauungsplanverfahren bereits abgearbeitet.</p> <p><u>Fließgewässer:</u> Die Belange der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen; zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen sind die Gewässer naturnah zu erhalten oder zu entwickeln und Gewässerrandstreifen auszuweisen und zu schützen. Um die Konfliktpunkte im FNP schnell erkennen zu können und somit eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen sind in den Plänen alle oberirdischen Gewässer deutlich erkennbar darzustellen. Dieser Grundsatz wird bei den vorliegenden Plänen nicht genügend beachtet. So sind die Fließgewässer und Überschwemmungsgebiete nicht ausreichend gekennzeichnet. Nach § 78</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Die Fortschreibungsfläche Herbertinger Straße (auf Niedermoor) entfällt im Entwurf des FNP.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen in Überschwemmungsgebieten nach Absatz 1 durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Hierfür müssen alle 9 Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Aus diesem Grund sind bisher im Landkreis Biberach keine Ausnahmen zugelassen worden. Bei den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen ist das Bauverbot des § 29 Landeswassergesetz (WG) im Gewässerrandstreifen zu beachten. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 Meter, im Innenbereich fünf Meter breit. Einen entsprechenden Hinweis im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan halten wir für erforderlich. Die Planunterlagen weichen von dem Bebauungsverbot im HQ100 in Altheim, Riedlingen, Waldhausen, Ertingen, Unlingen, Sauggart und Uttenweiler ab. Von einer Bauleitplanung im HQextrem wird aus fachlicher Sicht abgeraten. Aufzuführen diesem Bezug sind insbesondere: Altheim; Biberbach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Riedlingen; Brühlgraben, Donau: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Waldhausen; Donau: Flächen liegen teilweise im HQextrem Ertingen; Schwarzach: Flächen liegen mehrfach teilweise im HQextrem Zwiefaltendorf; Donau: Flächen grenzen teilweise direkt an HQ100 und liegen teilweise im HQextrem Unlingen; Möhringer Bach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem; Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen Sauggart; Reutibach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Uttenweiler; Reutibach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem; Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen Zu beachten sind weiterhin die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen nach §38WHG und §29WG diese sind im Außenbereich 10m und im Innenbereich 5m breit. In Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und</p>	<p>Der Hinweis auf die Gewässerrandstreifen sind in den Steckbriefen im Umweltbericht bereits enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als baulichen und sonstigen Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verboten. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist verboten. Ebenso das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Außerdem ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von 5 Meter (Ausnahme: Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel) verboten. Diese Vorgaben sind im Bereich von Gewässern einzuhalten. Erkannt wurden Bereiche in Unlingen und Uttenweiler, wo Gebiete im Bereich von Gewässern zu liegen kommen. Weiterhin ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - 111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen .</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.5	<p>Landwirtschaftsamt Zu besserer Übersicht haben wir unsere Anmerkungen in verschiedene Themenkomplexe gegliedert. Zu jedem Komplex sind die jeweils betroffenen Vorhaben gegliedert. <u>A: Rückwandlung in landwirtschaftliche Flächen</u> Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Rückwandlung von baulichen Nutzungen in eine landwirtschaftliche Nutzung. Dieser Schritt wird aber leider auch oftmals auf unbebaute Restflächen von bereits umgesetzten Bebauungsplänen angewendet. Diese Vorgehensweise ist für die Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht nachteilig. Zum einen sind die Restflächen, die nun wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, oftmals stark verwinkelt und kaum sinnvoll zu bewirtschaften und zum anderen geschehen diese Formen der Umwandlung im Regelfall im Tausch gegen andere landwirtschaftliche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Flächen, die noch keine Bewirtschaftungserschwer- nisse in Form einer verwinkelten Flurstücksform auf- weisen. Ferner muss bei der Bewertung dieser Rückwandlun- gen auch bedacht werden, dass die angrenzenden Be- bauungen im Regelfall unter der Vorgabe, dass auch die nun gewandelten Flächen bebaut werden, geplant wurde. Das hat zur Folge, dass es nun keine geeig- neten Abstandsflächen zwischen den bebauten und den rückgewandelten landwirtschaftlichen Flächen gibt. Aus diesen Überlegungen heraus bringt das Landwirt- schaftsamt zu folgenden Rückumwandlungen in land- wirtschaftliche Flächen Bedenken vor.</p> <p>a) Riedlingen RR-LW 1 Flst. 821/2356 Die Fläche ist nicht nur äußerst verwinkelt und damit in der Bewirtschaftung eingeschränkt, es fehlen daneben auch geeignete Abstandsflächen zur benachbarten Wohnbebauung.</p> <p>b) Altheim A-LW1 Kesselbrunnen Die Planungen zeigen nach Süden hin einen unregel- mäßigen Grenzverlauf. Diese Planung ist zunächst un- verständlich. Grundsätzlich sollte im Sinne der Bewirt- schaftung auf geradlinige Grenzverläufe geachtet wer- den.</p> <p><u>B: Immissionsschutz:</u> Das Landwirtschaftsamt begrüßt grundsätzlich die in- nerörtliche Nachverdichtung und Nutzung von Baulü- cken. Wir möchten allerdings auch darauf hinweisen, dass dies im Hinblick auf eventuell bestehende land- wirtschaftliche Anlagen in der Umgebung immer wie- der auch immissionsschutzrechtliche Fragen aufwirft. Wir möchten frühzeitig auf eventuell aufkommende Im- missionsschutzrechtliche Konflikte hinweisen, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft wer- den müssen und auch gegebenenfalls zu Einschrän- kungen in der Bebauung führen können. Nachstehend sind die fraglichen Gebiete mit jeweiliger Begründung aufgeführt</p> <p>a) Riedlingen-Zell RZ-W1 Toreschle II Wir weisen auf die unmittelbar benachbarten landwirt- schaftlichen baulichen Anlagen auf Flst. 784 sowie die landwirtschaftlichen Anlagen in der näheren Umge- bung auf den Flurstücken 781 und 787 hin.</p> <p>b) Altheim A-W1 Schlegel Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 730/1 und 758/1 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>c) Altheim A-W2 Pflummerner Weg Bereits in der Anhörung zum entsprechenden Bebau- ungsplan wurden seitens des Landwirtschaftsamts er- hebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken geäu- ßert, diese werden im Rahmen dieser Stellungnahme aufrechterhalten.</p> <p>d) Altheim-Heiligkreuztal AH-W1 Erlenstock IV Wir weisen auf die Tierhaltungsanlagen auf Flst. 156/1 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>e) Dürmentingen D-M1 Auf der Lehr Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 78/1, 934 und 937 hin. Diese Anlagen können zu</p>	<p>Der überwiegende Teil Flst. Nr. 821, 823 821/78 und 3256 wird landwirtschaftlich (Grünland) ge- nutzt. Primär geht es bei der Rücknahme von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirt- schaft nicht darum ob die Flächen gut oder schlecht zu bewirtschaften sind, sondern darum, dass durch die Herausnahme eine Bebauung der Fläche faktisch ausgeschlossen wird (Flä- chenverbrauch).</p> <p>Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanände- rung entspricht den Darstellungen des rechts- kräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebau- ungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass das Thema Immissionsschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>f) Ertingen-Binzwangen EB-W3 Pfarrgarten Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 2140 und 2140/1 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>g) Langen-Friedingen LF-W1 Jauchert Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 2009 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>h) Langen-Ittenhausen LI-M1 Hinter der Schießmauer Im Geltungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Anlagen. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>i) Uttenweiler U-W2 Krautgärten Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 308, 332, 345/2, 2344, 2345, 2347 und 2483 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>j) Uttenweiler U-W1 Kügelesgraben Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 2083/2 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>k) Uttenweiler-Ahlen UA-W1 Stumpengrüble Durch das geplante Vorhaben rückt die Siedlung näher an die landwirtschaftliche Aussiedlung auf Flst. 209. Solche Entwicklungen sollten vermieden werden. Gerade der Abstand zwischen Siedlung und ausgesiedelten landwirtschaftlichen Anlagen stellt einen wichtigen Standortvorteil dar und sollte nicht durch nachrückende Bebauung entwertet werden.</p> <p>l) Uttenweiler-Dietershausen UDH-W1 Eichholz Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 356 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>m) Uttenweiler-Dieterskirch UDK-W1 Kleines Esch Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 170/1 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>n) Uttenweiler-Oberwachingen UO-M1 Wolfswiesenacker Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 10 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>o) Uttenweiler-Oberwachingen UO-W1 Oberschle Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 10 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p>	<p>Die Fläche wurde gestrichen und ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche wurde gestrichen und ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hier in Teilen bereits um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass das Thema Immissionschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hier in Teilen bereits um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass das Thema Immissionschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>p) Uttenweiler-Sauggart US-W1 Flst. 752 Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 748/1 und 749 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>C: Entstehung von Baulücken Vor dem Hintergrund des Gebots eines sparsamen Umgangs mit unbebauten Flächen und Reduzierung des Flächenverbrauchs sollten Baulücken bzw. das Aufkommen von Baulücken möglichst vermieden werden. Diese Lücken können entweder entstehen, wenn durch die geplante Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Flächen zunehmend umschlossen werden, oder wenn sich Erweiterungen von Siedlungsflächen (Wohnbau, Gewerbe, etc.) an bereits für solche Zwecke überplante, aber bis jetzt nicht bebaute Flächen anschließen. Gerade im zweiten Fall sollten weitere Flächen nur in begründeten Fällen, wenn Bebauung der bereits ausgewiesenen Flächen nachweislich absehbar ist, neu ausgewiesen werden Die Entstehung von Baulücken lässt sich nach unserer Einschätzung bei nachstehenden Gebieten vermuten.</p> <p>a) Riedlingen-Daugendorf RD-W2 B312 Das Flächen 1389/2 und 1390/1 sind nur teilweise bebaut und werden durch die Neuausweisung von Bauland zu potentiellen Baulücken.</p> <p>b) Altheim-Waldhausen AW-W2 Bühläcker Die Bebauung des östlich benachbarten Wohnbaugebiets ist laut Luftbild noch nicht bebaut, eine erneute Inanspruchnahme von Bauland scheint daher unbegründet.</p> <p>c) Ertingen EE-LW2 Flst. 4332 Es handelt sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich. Durch die Aufgabe einer baulichen Nutzung und Rückwandlung in landwirtschaftliche Flächen werden Baulücken vergrößert. Dies widerspricht einer geordneten Siedlungsentwicklung.</p> <p>d) Ertingen-Binzwangen EB-W1 Leimbrüchle Innerörtliche Baulücken werden nicht genutzt, sondern durch die geplante Siedlungsentwicklung noch verfestigt.</p> <p>e) Ertingen-Binzwangen EB-W2 Hinter dem Dorf Die vorgestellte Planung widerspricht völlig dem Gebot zur Vermeidung von Baulücken. Das Landwirtschaftsamt kann der vorgestellten Planung nicht zustimmen. Auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 222/1 sollte verzichtet werden.</p> <p>f) Langen.-Andelfingen LA-W 1 Strangleäcker Die angrenzenden Gebiete zur Wohnbauentwicklung sind derzeit noch nicht bebaut, um Baulücken zu vermeiden sollten neue Flächen nicht ausgewiesen werden.</p> <p>g) Unlingen UN-W1 Bühlen Durch dieses Vorhaben werden im südlich davon bedeutende Baulücken geschaffen, dies gilt es unbedingt zu vermeiden.</p> <p>h) Uttenweiler-Oberwachingen UO-W1 Oberschle Durch das Vorhaben entstehen innerörtliche Baulücken. Das Landwirtschaftsamt kann solche Planungen nicht befürworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen dienen der Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes.</p> <p>Die Flächen sind bereits und werden derzeit bebaut.</p> <p>Die Flächen haben städtebaulich eine wichtige Pufferfunktion zwischen Ortskern und Gewerbegebiet und sollen deswegen in ihrer Freiraumnutzung so erhalten und nicht bebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde versucht fortlaufend parallel zur Entwicklung von neuen Baugebieten auch innerörtliche Baulücken wie z.B. das Gebiet Pfarrgarten zu entwickeln. Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha reduziert (Flst. Nr. 221 nicht mehr enthalten). Die Ausweisung findet nur noch entlang der vorhandenen Erschließungsstraße einreihig statt.</p> <p>Mittlerweile sind mehr als die Hälfte der Bauplätze bebaut.</p> <p>Die Gemeinde stellt derzeit einen Bebauungsplan auf. Darin enthalten sind auch die südlichen Flächen, so dass keine Baulücken entstehen.</p> <p>Bei den Baulücken handelt es sich um hochwertige naturschutzrechtlich geschützte Streuobstwiesen die erhalten bleiben sollten.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><u>D: Organisches Siedlungswachstum</u> Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 sieht unter Plansatz 3.1.9 eine vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am vorhandenen Bestand vor. In den vorliegenden Unterlagen sind verschiedene Vorhaben skizziert, die u. E. diesem Plansatz widersprechen und spornartig in den Außenbereich wachsen. Auch aus agrarstruktureller Sicht ist diese Entwicklung nicht zu befürworten, da durchgängige landwirtschaftliche Strukturen (Bewirtschaftungseinheiten, landwirtschaftliches Wegenetz) immer mehr gefahrlaufen durch die Siedlungstätigkeit zerschnitten zu werden. Die entsprechenden Gebiete sind nachstehend aufgeführt.</p> <p>a) Altheim A-W 1 Schlegel Die Bebauung springt über die vorhandene Straße, die letztlich zur Trennung von Innen- und Außenbereich beigetragen hat. Die Siedlung wächst damit weiter in den Außenbereich. Dies widerspricht unserer Auffassung dem Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans.</p> <p>b) Altheim-Waldhausen AW-M1 Gatteräcker Die Bebauung ragt spornartig in den Außenbereich.</p> <p>c) Dürmentingen-Burgau DB-M1 Burgau Durch die dargestellte Planung setzt die Siedlung über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg über. Planungen dieser Art sollten vermieden werden und die vorhandene Infrastruktur so gut als möglich als Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und anderen Nutzungen genutzt werden.</p> <p>d) Dürmentingen-Hailtingen DHA-W2 Mühlhalde Durch das dargestellte Vorhaben wächst die Siedlung immer weiter in den Außenbereich. Diese Entwicklungen sollten so gut wie möglich vermieden werden.</p> <p>e) Dürmentingen-Heudorf DHE-W1 Wasserturm Um eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Siedlung zu erreichen wird ange-regt den Planungsbereich auf das nordöstliche Gebiet zu begrenzen und die vorhandenen Wege als Trennung zu verwenden.</p> <p>f) Ertingen-Binzwanen EB-W2 Hinter dem Dorf Der Flächenzuschnitt des geplanten Gebiets wider-spricht dem Gebot einer geordneten Siedlungsent-wicklung, die Bebauung wächst spornartig in den Au-ßenbereich. Auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 222/1 sollte verzichtet werden.</p> <p>g) Langen.-Andelfingen LA-W1 Strangleäcker Durch die vorgestellte Planung wächst die Siedlung weiter in den Außenbereich hinein und wirkt zuneh-mend zersiedelnd.</p> <p>h) Unlingen UN-W1 Bühlen Durch die vorgelegte Planung überspringt die Siedlung den vorhandenen Weg, der noch als Abgrenzung zwi-schen Landwirtschaft und Siedlung fungiert. Diese Funktion wird durch die Planung aufgehoben und die weitere sportartige Entwicklung der Siedlung in den Außenbereich steht zu befürchten.</p> <p>i) Unlingen-Uigendorf UU-M1 Taläcker 1</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich westlich des geplanten Wohnbau-gebietes ist bereits durch die ehemalige land-wirtschaftliche Hofstelle überprägt. Von einer Zersiedlung kann folglich nicht gesprochen wer-den.</p> <p>Hier handelt es sich um die Berichtigung einer bestehenden und genehmigten Nutzung (Reit-platz). Die vorhandene Infrastruktur sollte so effizient wie möglich genutzt werden. Einseitige Bebau-ungen widersprechen diesem Grundsatz. Daher beabsichtigt die Gemeinde eine beidseitige Be-bauung zu realisieren.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 3,13 ha um 0,63 ha auf jetzt 2,50 ha redu-ziert.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 3,19 ha um 1,00 ha auf jetzt 2,19 ha redu-ziert.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha redu-ziert (Flst. Nr. 221 nicht mehr enthalten). Die Ausweisung findet nur noch entlang der vorhan-denen Erschließungsstraße einreihig statt.</p> <p>Es handelt sich um die Arrondierung des Sied-lungsrandes bis zur bereits landschaftszer-schneidenden Kreisstraße.</p> <p>Es handelt sich um die Arrondierung des Sied-lungsrandes entlang der bereits landschaftszer-schneidenden ehemaligen Bundesstraße.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach vom 04.07.2023 seit dem 14.07.2023 rechtskräftig.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Durch die Planung wächst die Siedlung sportartig in den unzerschnittenen Außenbereich und schränkt damit die durchgängige Agrarstruktur weiter ein.</p> <p>j) Uttenweiler-Oberwaching UO-W1 Obereschle Durch die Planung wächst die Siedlung sportartig in den unzerschnittenen Außenbereich und schränkt damit die durchgängige Agrarstruktur weiter ein.</p> <p><u>E: Unverständlicher Flächenzuschnitt</u> An verschiedenen Stellen werden Nutzungen ausgewiesen, in Folge derer stark verwinkelte landwirtschaftliche Restflächen zurückbleiben. Hier regen wird an, dass durch Flächentausch mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geradlinige Grenzverläufe gefunden werden, die nicht zu einer erschwerten Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen führen. Wir gehen davon aus, dass die untere Flurneuordnungsbehörde in diesen Flächen auch behilflich sein kann. Zu Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst ungünstigem Zuschnitt zählen die nachstehenden Flächen</p> <p>a) Riedlingen-Pflummern RP-W1 Zehntscheueracker IV Der bogenförmige Flächenzuschnitt ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Diese Ausgestaltung führt nicht nur zu erschwerten Bedingungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern erschwert auch eine sinnvolle Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebiets.</p> <p>b) Altheim-Waldhausen AW-W1 Stöcklesacker Durch die dargestellte Planung werden die verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen im Nord-Westen in der Bewirtschaftung zusätzlich erschwert. Diese Entwicklung muss vermieden werden.</p> <p><u>F: Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet und Vorrangflur 1</u> Die landwirtschaftliche Vorrangflur 1 bezeichnet besonders landbauwürdige Flächen bzw. Gebiete. Auf Grund der besonderen landwirtschaftlichen Eignung werden solche Flächen durch verschiedene Plansätze des Landesentwicklungsplans besonders vor der Inanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen geschützt. Zu diesen Plansätzen gehören die Nummern 3.1.9 und 5.3.2. Gern. dieser Plansätze ist eine Inanspruchnahme von besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang zulässig und ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans werden durch die Regionalpläne aufgegriffen und umgesetzt. Die Fortschreibung des Regionalplans für den Regionalverband Donau-Iller sieht daher die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor. Die Vorbehaltsgebiete erstrecken sich zunächst auf einen Großteil der Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise auch auf Flächen der Vorrangflur 2. Die textlichen Festsetzungen greifen im Wesentlichen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf und erlauben eine Inanspruchnahme der Flächen aus Vorbehaltsgebieten nur, wenn keine, die Landwirtschaft weniger belastende, Alternative zur Verfügung steht.</p>	<p>Die Flächengröße ist dabei von ursprünglich 2,83 ha auf jetzt 1,40 ha verkleinert worden.</p> <p>Es handelt sich um die Arrondierung des Siedlungsrandes. Die vorhandene Infrastruktur sollte so effizient wie möglich genutzt werden. Einseitige Bebauungen widersprechen diesem Grundsatz. Daher beabsichtigt die Gemeinde eine beidseitige Bebauung zu realisieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung entspricht einer aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten festgelegten Höhenlinie. Der Bewirtschafter der Fläche ist damit einverstanden.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 2,75 ha um 1,43 ha auf jetzt 1,30 ha reduziert. Die Abgrenzung bildet jetzt eine klare und eindeutige Abrundung nach Westen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Das bedeutet, dass im Fall der Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur 1 bzw. der Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Belange im Abwägungsprozess ein besonders Gewicht haben. Wohlwissentlich, dass einzelne Gemeinden teilweise nahezu vollständig von der Vorrangflur 1 umgeben sind, wird an dieser Stelle nicht grundsätzlich jedes Vorhaben in diesem Bereich in Frage gestellt. Aus unserer Sicht sollte die Vorrangflur 1 bzw. die Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft grundsätzlich in die Flächennutzungsplanung als Kriterium mit einfließen. Durch diese Vorgehensweise könnte die gesamte Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst minimiert werden. Nachfolgend sind daher alle Gebiete dargestellt, Vorbehaltsgebiete umgesetzt werden sollen, bzw. landwirtschaftliche Belange in besonderem Maß missachtet.</p> <p>a) Riedlingen-Neufra RN-W2 Ertinger Straße Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1. Die Bebauung wächst weiter spornartig in den Außenbereich. Mit Rücksichtnahme auf die Vorrangflur 1 sollte von diesem Vorhaben Abstand genommen werden.</p> <p>b) Dürmentingen-Burgau' DB-M1 Burgau Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Bebauung überspringt den vorhandenen Weg und somit wächst die Siedlung weiter in die Vorrangflur 1 sowie das Vorbehaltsgebiet hinein. Unseres Erachtens ist diese Entwicklung abzulehnen, sollte dennoch weiter an dieser Planung festgehalten werden, ist hier für das Baugenehmigungsverfahren eine qualifizierte Standortalternativenprüfung notwendig, welche die landwirtschaftlichen Belange besonders gewichtet.</p> <p>c) Dürmentingen-Hailtingen DHA-W2 Mühlhalde Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Es handelt sich um besonders wertvolle Flächen im Sinne der Landwirtschaft. Daneben sind gern. aktuellem Luftbild Teile der bereits ausgewiesenen Bauflächen noch nicht bebaut. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche dem Vorbehaltsgebiet zugeordnet wird und noch dazu bestehende Bauflächen noch ungenutzt sind besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit diese besonders gut geeigneten Flächen der Landwirtschaft zu entziehen.</p> <p>d) Dürmentingen-Heudorf DHE-W1 Wasserturm Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Landwirtschaftsamt bringt ausdrücklich Bedenken gegen die skizzierte Inanspruchnahme vor. Die Bebauung ist sehr raumgreifend und die Siedlung entwickelt sich immer weiter in den Außenbereich. Gerade im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet ist für die Umsetzung eines solchen Vorhabens unseres Erachtens eine qualifizierte Standortalternativenprüfung notwendig, welche die landwirtschaftlichen Belange besonders gewichtet.</p> <p>e) Ertingen-Erisdorf EER-W1 Hinter den Gärten Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Landwirtschaftsamt hat bereits zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich östlich der Ertinger Straße wurde gestrichen. Es ist nur noch die Fläche westlich der Ertinger Straße enthalten. Diese Fläche ist als Vorrangfläche 2 mit untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft klassifiziert.</p> <p>Es handelt sich nur teilweise östlich der Straße um Vorrangfläche 1 Flächen. Der westliche Bereich ist als Vorrangfläche 2 bzw. in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I dargestellt.</p> <p>Im angrenzenden Bebauungsplan sind mittlerweile alle Grundstücke bebaut. Die Gemeinde hat keine Flächenalternativen. Die Gemeinde gewichtet das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Bauplätzen aufgrund des hohen Bedarfes in Hailtingen nach Bauplätzen höher als die Belange der Landwirtschaft in diesem Bereich. Die unterschiedlichen Interessen werden unter- und gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 3,19 ha um 1,00 ha auf jetzt 2,19 ha reduziert.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 6,75 ha um 1,30 ha auf jetzt 5,45 ha reduziert.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>entsprechenden Bebauungsplan eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Die Kritik an diesem Vorhaben wird auch in dieser Stellungnahme aufrechterhalten. Es handelt sich bei den fraglichen Flächen um besonders wertvolle Fläche, die teilweise auch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind. Für eine so bedeutsame Flächeninanspruchnahme von 6,75 ha sollte eine qualifizierte Standortalternativenprüfung vorgelegt werden, welche die landwirtschaftlichen Belange besonders gewichtet. Es sei in diesem Zusammenhang auch angemerkt, dass die Flächen Richtung Neufra nicht im Vorbehaltsgebiet liegen und daher grundsätzlich eher geeignet sind.</p> <p>f) Unlingen UN-W1 Bühlen Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Durch das Vorhaben werden der Landwirtschaft einerseits besonders wertvolle Flächen entzogen und andererseits werden Baulücken geschaffen. Das Landwirtschaftsamt erhebt gegen diese Planung unter Verweis auf Plansatz 3.1.9 und 5.3.2 Landesentwicklungsplan und auf die textlichen Festsetzungen des Regionalplanes bzgl. Der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete Einspruch gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>g) Unlingen-Uigendorf UU-M1 Taläcker Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Durch die vorgelegte Planung wächst die Siedlung immer weiter spornartig in besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Gerade im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet ist für die Umsetzung eines solchen Vorhabens unseres Erachtens eine qualifizierte Standortalternativenprüfung notwendig, welche die landwirtschaftlichen Belange besonders gewichtet.</p> <p>h) Uttenweiler-Oberwachingen UO-W1 Obere-schle Das fragliche Gebiet wird der landwirtschaftlichen Vorrangflur 1 zugeordnet. Durch die geplante Inanspruchnahme entstehen weitere Baulücken, solche Planungen sollten nicht zu Lasten der wertvollen Vorrangflur 1 gemacht werden. Darüber weisen wir auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 10 hin, welche die Bebaubarkeit des beantragen Gebiets ggf. beeinträchtigen können.</p> <p>H: Zusammenfassung Folgend sind die Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten nochmals tabellarisch dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich bei 2,6 ha um die Berichtigung eines nach § 13b BauGB aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans. Es handelt sich um Vorrangflächen 2 bzw. in der Flurbilanz 2022 um Vorbehaltsflur I und nicht um Vorrangflurflächen. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Laut Wirtschaftsfunktionskarte handelt es sich „nur“ um eine Vorrangfläche 2. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Laut Wirtschaftsfunktionskarte handelt es sich „nur“ um eine Vorrangfläche 2. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

Ort	Gebietsname	A: Rückwandlung in landw. Flächen	B: Immissionschutz	C: Aufkommen von Baulücken	D: Organisches Siedlungswachstum	E: Unverständlicher Flächenzuschnitt	F: Vorrangflur 1	F: Vorbehaltsgebiet	Grundsätzlicher Flächenverbrauch
Riedlingen	RR-LW1 Flst. 821/2356	X							
Zell	RZ-W1 Toreschle II		X						
Daugendorf	RD-W2 B312			X					
Neufra	RN-W2 Ertinger Straße						X		
Pfummern	RP-W1 Zehntscheueräcker IV					X			
Altheim	A-LW1 Kesselbrunnen	X							
Altheim	A-G1 Spitzloch		X	X					
Altheim	A-W1 Schlegel		X	X					
Altheim	A-M1 Weidenweg								
Altheim	A-W2 Plummerner Weg		X						
Heiligkreuztal	AH-W1 Erlenstock IV		X						
Waldhausen	AW-M1 Gatteräcker				X				
Waldhausen	AW-W1 Stöcklesäcker					X			
Waldhausen	AW-W2 Bühläcker			X					
Dürmentingen	D-G2 Tauttenesch				X		X		
Dürmentingen	D-G1 Dauttenhau				X		X	X	
Dürmentingen	D-SO1 Spitzäcker				X		X	X	
Burgau	DB-M1 Burgau				X		X	X	
Dürmentingen	D-M1 Auf der Lehr		X						
Hailtingen	DHA-W2 Mühlhalde				X		X	X	
Heudorf	DHE-W1 Wasserturm				X		X	X	
Heudorf	DHE-G1 Wolfsgrube				X	X	X	X	
Ertingen	EE-LW2 Flst. 4332			X					
Ertingen	EE-G1 Viehweide			X					
Binzwangen	EB-W1 Leimbüchle			X					
Binzwangen	EB-W3 Pfarrgarten		X						
Binzwangen	EB-W2 Hinter dem Dorf			X	X				
Erisdorf	EER-W1 Hinter den Gärten						X	X	
Langenenslingen	LL-G2 Simbrach / Jetzen			X	X				
Langenenslingen	LL-W1 Stucken								
Andelfingen	LA-W1 Strangleäcker			X	X				
Friedingen	LF-W1 Jauchert		X						

Ort	Gebietsname	A: Rückwandlung in landw. Flächen	B: Immissionschutz	C: Aufkommen von Baulücken	D: Organisches Siedlungswachstum	E: Unverständlicher Flächenzuschnitt	F: Vorrangflur 1	F: Vorbehaltsgebiet	Grundsätzlicher Flächenverbrauch
Ittenhausen	LI-M1 Hinter der Schießmauer		X						
Ittenhausen	LI-G1 Gewerbe Walz								
Wiltingen	LW-SO1 Solarpark Wiltingen							X	
Unlingen	UN-G1 Anger Sämweise		X						
Unlingen	UN-W1 Bühlen			X	X		X	X	
Uigendorf	UU-M1 Taläcker I				X		X	X	
Uttenweiler	U-G2 Beurer				X		X		
Uttenweiler	U-G1 Aispel			X	X		X		
Uttenweiler	U-W2 Krautgärten		X						
Uttenweiler	U-W1 Kügelesgraben		X						
Ahlen	UA-W1 Stumpengrüble		X						
Dietershausen	UDH-W1 Eichholz		X						
Dieterskirch	UDK-W1 Kleines Esch		X						
Dieterskirch	UDK-G1 Flst. 499		X	X	X		X		
Oberwachingen	UO-M1 Wolfwiesenäcker		X						
Oberwachingen	UO-W1 Oberschle		X	X	X		X		
Dentingen	UD-G1 Weidenäcker				X		X		
Sauggart	US-W1 Flst. 752		X						
Sauggart	US-G1 Flst. 125				X		X		

BV: Wird teilweise berücksichtigt

1.13.6 **Forstamt**
 1.) Waldflächeninanspruchnahme
 Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Beim Vorhaben Langenenslingen LL-W1 "Stucken" ist das Waldflurstück Flst. 945 im Vorentwurf als künftiges Wohngebiet dargestellt. <u>Waldabstand</u> Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein. <u>Bei folgenden Planungen ist dies in nachgelagerten Bebauungsplan – Verfahren zu berücksichtigen und in den planerischen Teil einzutragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neufra, RN-W2 "Ertinger Straße": Östlich des Plangebietes befindet sich auf Flst. 102/3 und Flst. 86 Wald • Waldhausen AW-W1 "Stöcklesäcker": Südöstlich des Plangebietes befindet sich auf Flst. 172/5 und Flst. 175 Wald • Waldhausen AW-W2 Bühlacker-Erweiterung: Nördlich des Plangebietes befindet sich auf Flst. 255 Wald • Binzwangen: EB-W1 "Leimbrüchle": Südwestlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen (Flst.829/1, 829/12, 831/2) • Langenenslingen: LL-W1 "Stucken": Auf Flst. 945 befindet sich Wald. <p><u>Bei folgenden Vorhaben weisen wir auf unsere Stellungnahmen hin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wilflingen LW-W 1 "Herdäcker": Stellungnahme vom 14.12.2020 BLPV201054 <p>Bei allen übrigen Vorentwürfen ist Wald nicht betroffen, es bestehen daher keine forstlichen Bedenken.</p>	<p>Das Flst. Nr. 945 ist nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Durch die neue Abgrenzung wird der Waldabstand eingehalten.</p> <p>Wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Waldabstand wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Waldabstand wurde und wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.13.7	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen. 3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. 4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. 5. Die Mindestwasserlieferung richtet sich nach der Art der Bebauung. In Wohngebieten mit offener Bebauung (GFZ<0,7) ist eine Mindestwasserlieferung von 	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>800 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 bar sicher zu stellen. Gewerbegebiete, Mischgebiete und Wohngebiete mit dichter- bzw. geschlossener Bebauung (GFZ>0,7) sind mit einer Mindestwasserlieferung von 1.600 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 Bar auszustatten.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.13.8</p>	<p>Flurneuordnungsamt <u>Gemeinde Langenenslingen</u> Teilort Wilflingen LW-W1 Herdwegäcker Alle Flurstücke befinden sich in der Flurbereinigung Langenenslingen- Wilflingen. Die neuen Flurstücke sind seit dem 28.06.2019 rechtskräftig und die Grundbuchberichtigung ist mit dem 23.11.2020 abgeschlossen. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. <u>Gemeinde Unlingen</u> UN-W1 Bühlen Die geplanten Flächen UN-W1 "Bühlen" (Gemischte Baufläche) liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Unlingen (B 311). Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. Hinweis: Sobald der Flächennutzungsplan Rechtskraft erlangt hat, kann ein Ausschluss der Flächen aus der Flurbereinigung zweckmäßig sein. <u>Gemeinde Uttenweiler</u> U-LW2 Bucheneschle I Die Flurstücke 2531 und 2538 befinden sich in der Flurbereinigung Uttenweiler (B 312). Die vorläufige Besitzeinweisung fand zum 16.01.2017 statt. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. U-LW4 Aflang Der Großteil der Fläche befindet sich in der Flurbereinigung Uttenweiler (B 312). Die vorläufige Besitzeinweisung fand zum 16.01.2017 statt. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. U-W2 Krautgärten Das Gebiet grenzt an die Flurbereinigung Uttenweiler (B 312) an. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. <u>Teilort Sauggart</u> US-W1 "Flst 752" Hinweis: Im Vorentwurf des FNP ist auf der Karte Seite 233 noch ein Fehler. Das mit US-W1 "Laubental", 0,78 ha bezeichnete Gebiet existiert im Teil 5.7.11 nicht. Dort wird diese Fläche auf Seite 174 mit US-W1 "Flst 752", 1,12 ha bezeichnet. Auch die dortige Abgrenzung differiert. Diese Bezeichnung und Flächenangabe wird ebenfalls in 5.7.12 Flächenbilanz Uttenweiler auf Seite 177 aufgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt. Die Fläche wird unter dem Namen „Laubental“ geführt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.14</p>	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021</u></p> <p>zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nimmt der Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung: 1. Wohnbauflächen Die Begründung zum Flächennutzungsplan weist eine transparente Vorgehensweise bei der Berechnung der Wohnbauflächen auf und stellt die Berechnungsmethode sowie die Ergebnisse ausführlich dar. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Hinsichtlich der verwendeten Bruttomindestwohndichten werden unter Verweis auf das „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung“ die tatsächlich vorhandenen Bruttowohndichten verwendet. Dies halten wir im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden für nicht ausreichend. Insbesondere für das Mittelzentrum Riedlingen sollten – möglicherweise unterschieden nach Kernstadt und Stadtteilen– höhere Wohndichten vorgesehen werden. Gleiches gilt auch für die zentralen Orte Ertingen, Langenenslingen und Uttenweiler. Generell unklar bleibt der Umgang mit den ermittelten Flächenpotenzialen innerhalb bereits bestehender Bauflächen. Im Sinne der materiell-rechtlichen Anforderungen zur Erforderlichkeit der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB verbleiben hierzu offene Fragen. Da sich diese derzeit nicht klären lassen, schlagen wir ein gemeinsames Gespräch unter Hinzuziehung von Höherer Raumordnungsbehörde und der Genehmigungsbehörde vor.</p> <p>2. Hinweise zu einzelnen Flächen b. Die Wohnbaufläche EB-W2 „Hinter dem Dorf“ ragt spornartig in die freie Landschaft. Hier bitten wir um Überprüfung, ob eine derartige Siedlungsentwicklung genehmigungsfähig sein kann. Weitere Hinweise zu den einzelnen Flächen erfolgen nach dem vorgeschlagenen Gespräch nach Ziff. 1 oder im weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha reduziert (Flst. Nr. 221 nicht mehr enthalten). Die Ausweisung findet nur noch entlang der vorhandenen Erschließungsstraße einreihig statt. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.15	<p>RP Freiburg Geologisches Landesamt Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15.1	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15.2	<p>Grundwasser Im Folgenden werden die Einzelflächen behandelt. In den Fällen mit „-keine-“, gibt es aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen und Bedenken. Hinweise auf eine Lage im Wasserschutzgebiet sind bereits im Gesamtdokument Fortschreibung des Flächennutzungsplans seitens der VGG enthalten. Auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, DVWK Arbeitsblatt W 101 wird verwiesen. Dort sind in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Wasserschutzgebieten gelistet sowie eine qualitative Gefährdungspotentialeinschätzung gegeben. Danach geht bspw. von der Ausweisung neuer Baugebiete in Wasserschutzgebietszonen III/IIIA ein hohes Gefährdungspotenzial aus, von Gewerbegebieten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Riedlingen, KS: "Milchwerk", bisher LF - keine – 2. Stadt Riedlingen, KS: "Alzheimer Straße", bisher LF - keine – 3. Stadt Riedlingen, KS: "Flst-Nr. 821/3256", LF - gepl. W entfällt - keine – 4. Stadt Riedlingen, OT Zell: "Toreschle II", bisher LF - keine – 5. Stadt Riedlingen, OT Daugendorf: "Postweg II", bisher LF - keine – 6. Stadt Riedlingen, OT Daugendorf: "B 312", bisher LF - keine – 7. Stadt Riedlingen, OT Daugendorf: "B 312", LF - gepl. W entfällt - keine – 8. Stadt Riedlingen, OT Neufra: "Eschle", bisher M - keine – 9. Stadt Riedlingen, OT Neufra: "Ertinger Straße", bisher LF + GR - keine – 10. Stadt Riedlingen, OT Neufra: "Ertinger Straße", bisher LF + GR - keine – 11. Stadt Riedlingen, OT Pflummern: "Zehntscheueracker 4", bisher LF - keine – 12. Stadt Riedlingen, OT Pflummern: "Pflummern 1", LF - gepl. W entfällt - keine – 13. Stadt Riedlingen, OT Pflummern: "Pflummern 2", LF - gepl. W entfällt - keine – 14. Gde. Altheim, HO: "Schlegel", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. 	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>15. Gde. Altheim, HO: "Pflummerner Weg", bisher LF + M - keine –</p> <p>16. Gde. Altheim, HO: "Öhmdwiesen", bisher LF - keine –</p> <p>17. Gde. Altheim, HO: "Weidenweg", bisher LF - keine –</p> <p>18. Gde. Altheim, HO: "Kesselbrunnen", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>19. Gde. Altheim, HO: "Halde", LF - gepl. W entfällt Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG Zone IIIA.</p> <p>20. Gde. Altheim, HO: "Öhmdwiesen", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>21. Gde. Altheim, OT Heiligenkreuztal: "Erlenstock", bisher LF - keine –</p> <p>22. Gde. Altheim, OT Waldhausen: "Stöcklesäcker", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>23. Gde. Altheim, OT Waldhausen: "Bühläcker", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>24. Gde. Altheim, OT Waldhausen: "Gatteräcker", bisher LF Auf die Lage im festgesetzte Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen.</p> <p>25. Gde. Altheim, OT Waldhausen: "Unterer Brand", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen.</p> <p>26. Gde. Altheim, OT Waldhausen: "Reutewiesen", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen.</p> <p>27. Gde. Dürmentingen, OT Burgau: "Burgau", bisher LF - keine –</p> <p>28. Gde. Dürmentingen, OT Hailtingen: "Brunnenwiesen", bisher LF - keine –</p> <p>29. Gde. Dürmentingen, OT Hailtingen: "Mühlhalde", bisher LF - keine –</p> <p>30. Gde. Dürmentingen, OT Heudorf: "Wasserturm", bisher LF - keine –</p> <p>31. Gde. Ertingen, HO: "Beuten", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>32. Gde. Ertingen, HO: "Flst.-Nr. 4332", LF - gepl. M entfällt - keine –</p> <p>33. Gde. Ertingen, OT Binzwangen: "Leimbrüchle", bisher LF - keine –</p> <p>34. Gde. Ertingen, OT Binzwangen: "Hinter dem Dorf", bisher LF - keine –</p> <p>35. Gde. Ertingen, OT Binzwangen: "Pfarrgarten", bisher LF - keine –</p> <p>36. Gde. Ertingen, OT Binzwangen: "St. Anneneschle", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>37. Gde. Ertingen, OT Erisdorf: "Hinter den Gärten", bisher LF - keine –</p> <p>38. Gde. Ertingen, OT Erisdorf: "Riedsteige", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>39. Gde. Langenenslingen, HO: "Stucken", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 880 m Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>40. Gde. Langenenslingen, HO: "L 277 / Wilfinger Straße", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 1 km Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>41. Gde. Langenenslingen, OT Andelfingen: "Strangeläcker", bisher LF - keine –</p> <p>42. Gde. Langenenslingen, OT Dürrenwaldstetten: "Hintere Wiesen", LF - gepl. M entfällt - keine –</p> <p>43. Gde. Langenenslingen, OT Egelfingen: "Kurz Gelände", bisher G Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Rückhau, WSG-Zone III wird hingewiesen. Die genutzten Quelfassungen erschließen den Karstgrundwasserleiter des Oberjura. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>44. Gde. Langenenslingen, OT Friedingen: "Jauchert", bisher LF - keine –</p> <p>45. Gde. Langenenslingen, OT Friedingen: "Riedwiesen", LF - gepl. M entfällt - keine –</p> <p>46. Gde. Langenenslingen, OT Ittenhausen: "Hinter der Schießmauer", bisher LF – keine –</p> <p>47. Gde. Langenenslingen, OT Wilfingen: "Herdwegäcker", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>48. Gde. Unlingen, HO: "Bühlen", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Unlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich rund 360 m von der Wasserfassung entfernt.</p> <p>49. Gde. Unlingen, HO: "Brechgässle", bisher W + LF - keine -</p> <p>50. Gde. Unlingen, HO: "Mühlberg", LF - gepl. M entfällt Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Unlingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich rund 620 m von der Wasserfassung entfernt.</p> <p>51. Gde. Unlingen, OT Uigendorf: "Taläcker I", bisher LF - keine –</p> <p>52. Gde. Uttenweiler, HO: "Kügelesgraben", bisher LF - keine –</p> <p>53. Gde. Uttenweiler, HO: "Krautgärten", bisher LF - keine –</p> <p>54. Gde. Uttenweiler, HO: "Kügelesäcker", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>55. Gde. Uttenweiler, HO: "Bucheneschle I", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>56. Gde. Uttenweiler, HO: "Bucheneschle II", LF - gepl. W entfällt - keine –</p> <p>57. Gde. Uttenweiler, HO: "Aflang", LF - gepl. W entfällt - keine –</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>58. Gde. Uttenweiler, OT Ahlen: "Stumpengröble", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Stockwiesen – Alleshausen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>59. Gde. Uttenweiler, OT Ahlen: "Kirchenesch", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Stockwiesen – Alleshausen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>60. Gde. Uttenweiler, OT Dietershausen: "Eichholz", bisher LF - keine –</p> <p>61. Gde. Uttenweiler, OT Dieterskirch: "Kleines Esch", bisher LF - keine –</p> <p>62. Gde. Uttenweiler, OT Oberwachingen: "Oberschle", bisher LF - keine –</p> <p>63. Gde. Uttenweiler, OT Oberwachingen: "Wolfswiesenäcker", bisher LF - keine –</p> <p>64. Gde. Uttenweiler, OT Offingen: "Im Winkel", bisher LF - keine –</p> <p>65. Gde. Uttenweiler, OT Offingen: "Zum Zeltplatz", bisher GR - keine –</p> <p>66. Gde. Uttenweiler, OT Sauggart: "Flst.-Nr. 752", bisher LF - keine –</p> <p>67. Gde. Uttenweiler, OT Sauggart: "Flst.-Nr. 126", LF - gepl. M entfällt - keine -</p>	<p>Auf die Lage der einzelnen Gebiete innerhalb von Wasserschutzgebietszonen wird in den jeweiligen Steckbriefen hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15.3	<p>Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>RP Tübingen Abteilung 4 Straßenwesen Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17	<p>RP Tübingen Gewässer 1. Ordnung Riedlingen Haldenstraße 7 88499 Riedlingen</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18	<p>RP Tübingen Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>I. Belange der Raumordnung (ohne Einzelhandel) 1.Vorbemerkung Grundsätzlich begrüßt das Regierungspräsidium die eingeleitete Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, weil damit zeitnah wieder eine aktuelle Planungskonzeption vorliegen wird. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Allerdings sieht das Regierungspräsidium weder bei den Wohnbauflächen noch bei den gewerblichen Bauflächen eine Erforderlichkeit an Flächenausweisungen im vorgesehenen Umfang. Der Umfang an Flächenausweisungen ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Dies insbesondere auch im Vergleich zu den benachbarten Verwaltungsgemeinschaften oder anderen Gemeindeverwaltungsverbänden im Landkreis Biberach bzw. im Regierungsbezirk Tübingen. In seiner Stellungnahme vom 06.07.2017 (Az.: w.o.) hat das Regierungspräsidium angeregt, im Rahmen einer Besprechung mit der Stadt Riedlingen und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Grundlagen für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu erörtern. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt. Weiterhin wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband Donau-Iller und dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde als zielführend erachtet, um ein Einvernehmen bezüglich der Flächenbedarfe zu erzielen, welches letztendlich auch entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanfortschreibung ist.</p> <p>2. Ermittlung der Flächenbedarfe</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 06.07.2017 erläutert wurde, soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit der genannten Vorschrift verlangt der Gesetzgeber eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z (Z = Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB, §§ 3 Nr.2 und 4 Abs.1 ROG und des § 4 Abs.1 und 4 LplG) des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweisepapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.</p> <p>3. Wohnbauflächen Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurden anhand der o.g. Hinweise des Wirtschaftsministeriums erstellt. Demnach gibt es in der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen einen ermittelten Bedarf an Wohnbauflächen von 37,57 ha. Mit den noch vorhandenen Flächenreserven, einschließlich eines Anteils von 50% an Mischbauflächen, ist eine Darstellung von 187,15 ha an geplanten oder noch unbebauten Wohnbauflächen vorgesehen und damit annähernd 150 ha über dem ermittelten Bedarf hinaus. Selbst bei einer Anpassung an die tatsächlichen Dichtewerte übersteigen die geplanten Ausweisungen den ermittelten Bedarf um 127 ha. Die geplanten Flächenausweisungen gehen damit so weit über den ermittelten Bedarf hinaus, dass den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB nicht mehr entsprochen werden kann. Aus Sicht des Regierungspräsidiums sind Rücknahmen an bereits vorhandenen oder geplanten Wohnbauflächen erforderlich.</p> <p>5. Einzelne Planflächen Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass zahlreiche Planflächen keinen Eingang in den Flächennutzungsplan finden werden, da zum einen kein Bedarfsnachweis erbracht werden kann und bei vielen Flächen auch eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Daher wird im Folgenden nur zu einzelnen Flächen eine Stellungnahme bzw. Bemerkung vorgebracht.</p> <p>Riedlingen RN-W2 „Ertinger Straße“, 4,4 ha Laut Planunterlagen wurde der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Aus Sicht des Regierungspräsidiums sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB nicht gegeben, da es sich um Außenbereichsflächen handelt. Darüber hinaus wird um Erläuterung gebeten, ob die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits stattgefunden hat, bzw. warum das Regierungspräsidium am Verfahren nicht beteiligt wurde.</p> <p>RP-W1 „Zehntscheueracker 4“, 1,3 ha Laut Planunterlagen wurde der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Es wird um Erläuterung gebeten, ob die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits stattgefunden hat, bzw. warum das Regierungspräsidium am Verfahren nicht beteiligt wurde.</p> <p>Altheim A-W1 „Schlegel“, 3,12 ha, AH-W1 „Erlenstock“, 2,3 ha und AW-W1 „Stöcklesäcker“, 2,75 ha Diese Änderungen beziehen sich auf Neuausweisungen von Wohnbauflächen, für die Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13b aufgestellt werden sollen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, auf den sich der § 13b BauGB bezieht, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das Verfahren nach § 13b BauGB abgeschlossen ist und ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Es könnte z.B.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 und den darin enthaltenen bestehenden Bauflächenreserven im Umfang von 92,07 ha Wohnbauflächen und 82,99 ha gemischte Bauflächen, sind in den letzten vier Jahren durch intensive Planungs- und Bautätigkeiten die Reserven auf insgesamt 74,77 ha Wohnbauflächen und 71,35 ha gemischte Bauflächen zurückgegangen. Diese Reduzierungen zeigen den enormen Bedarf, der in der Raumschaft Riedlingen derzeit existiert. Durch intensive Verhandlungs-, Planungs- und Bautätigkeiten haben sich zwischen Mai 2020 und März 2024 die Wohn- und Mischbauflächenreserven von 175,06 ha auf 146,12 ha reduziert (Rückgang 19,8%). Insgesamt haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihre gewünschten Wohn- und Mischbauflächenausweisungen zwischen Vorentwurf vom 16.12.2020 und jetzigem Entwurf um insgesamt 30,17 ha auf jetzt 33,39 ha reduziert. In diese Zahl fließen die Flächen, die aufgrund von rechtskräftigen Bauleitplanverfahren (Ergänzungssatzungen oder Bebauungspläne (29,14 ha)) berichtigt werden, nicht mit ein. Diese Flächen sind in den jeweiligen Reservflächen der Gemeinden berücksichtigt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wurde auf den Bereich westlich der Ertinger Straße verkleinert. Der Bebauungsplan „Tristel III“ wurde nach § 13b BauGB aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von 2,12 ha.</p> <p>Die Stadt Riedlingen hält an der Ausweisung dieses Baugebietes fest. Das Verfahren wurde von einem § 13b BauGB Verfahren ins Regelverfahren überführt. Das Regierungspräsidium Tübingen wurde am Verfahren beteiligt und hat am 02.07.2021 eine Stellungnahme dazu abgegeben.</p> <p>Die Flächen sind Teil der fachlichen Teilfortschreibung Wohn- und Mischbau. Die Flächen Erlenstock (Vorentwurf von 2,30 ha reduziert um 0,60 ha auf jetzt 1,70 ha) und Stöcklesäcker (Vorentwurf von 2,75 ha reduziert um 1,43 ha auf jetzt 1,30 ha) wurden deutlich verkleinert.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>der Fall eintreten, dass ein Verfahren nach §13b BauGB begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wird. Der Verwaltungsgemeinschaft stehen damit zwei Möglichkeiten offen: entweder eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Abschluss der jeweiligen Verfahren nach § 13b BauGB oder reguläre FNP-Änderungsverfahren mit Umweltbericht.</p> <p>Dürmentingen DHA-W2 „Mühlhalde“, 3,13 ha und DHE-W1 „Wasserturm“, 3,19 ha Diese Änderungen beziehen sich auf Neuausweisungen von Wohnbauflächen, für die Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13b aufgestellt werden sollen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, auf den sich der § 13b BauGB bezieht, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das Verfahren nach § 13b BauGB abgeschlossen ist und ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Es könnte z.B. der Fall eintreten, dass ein Verfahren nach §13b BauGB begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wird. Der Verwaltungsgemeinschaft stehen damit zwei Möglichkeiten offen: entweder eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Abschluss der jeweiligen Verfahren nach § 13b BauGB oder reguläre FNP-Änderungsverfahren mit Umweltbericht.</p> <p>Langenenslingen LL-W1 „Stucken“, 9,07 ha (Teilfläche), LW-W1 Herdwegacker“, 2,29 ha Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, auf den sich der § 13b BauGB bezieht, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das Verfahren nach § 13b BauGB abgeschlossen ist und ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Es könnte z.B. der Fall eintreten, dass ein Verfahren nach §13b BauGB begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wird. Der Verwaltungsgemeinschaft stehen damit zwei Möglichkeiten offen: entweder eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Abschluss der jeweiligen Verfahren nach § 13b BauGB oder reguläre FNP-Änderungsverfahren mit Umweltbericht.</p> <p>Uttenweiler US-W1 „Flst. 752“ Laut den Bemerkungen in den Planunterlagen soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet werden. Im Plan ist jedoch eine Wohnbaufläche eingetragen.</p> <p>6. Sonstige Hinweise Auf S. 33 der Planunterlagen soll eine Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden (RP-LW1 „Pflummern1“). Nach dem GIS-System des Regierungspräsidiums ist in diesem Bereich keine Wohnbaufläche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten. In Langenenslingen-Andelfingen ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums ein Kiesabbauvorhaben (genehmigte Abbaufäche) zu ergänzen. Auf S. 130 der Planunterlagen soll eine Mischgebietsfläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden (LD-LW1 „Hintere Wiesen“). Nach dem GIS-</p>	<p>Die Flächen sind Teil der fachlichen Teilfortschreibung Wohn- und Mischbau. Die Flächen Mühlhalde (Vorentwurf von 3,13 ha reduziert um 0,63 ha auf jetzt 2,50 ha) und Wasserturm (Vorentwurf von 3,19 ha reduziert um 1,00 ha auf jetzt 2,19 ha) wurden deutlich verkleinert.</p> <p>Die Bereiche der Bebauungspläne Stucken I und II sowie Herdwegacker werden im Zuge der Berichtigung in den Flächennutzungsplan übernommen. Alle drei Bebauungspläne sind rechtskräftig. Der Bereich für den Bebauungsplan Stucken III ist Teil der fachlichen Teilfortschreibung Wohn- und Mischbau.</p> <p>Wird redaktionell angepasst. Es wird Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche wird Laubental benannt.</p> <p>Die Fläche war Teil der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2001.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Die gemischte Baufläche ist seit der Flächennutzungsplanfortschreibung 1987 enthalten. Genehmigt wurde diese am 16.09.1987.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>System des Regierungspräsidiums ist in diesem Bereich keine Mischgebietsfläche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>Auf S. 133 der Planunterlagen soll eine Mischgebietsfläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden (LF-LW1 „Riedwiesen“). Nach dem GIS-System des Regierungspräsidiums ist in diesem Bereich keine Mischgebietsfläche, sondern eine Wohnbaufläche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten Die Sonderbaufläche südlich von Unlingen an der Bahnhofstr. ist im GIS-System des Regierungspräsidiums deutlich kleiner als im vorgelegten Plan. Es wird um Erläuterung gebeten, wann das FNP-Änderungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>Die Sonderbaufläche südlich von Uttenweiler-Dietershausen ist im GIS-System des Regierungspräsidiums nicht dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten, wann das FNP-Änderungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>Auf S. 176 der Planunterlagen soll eine Mischbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden (0,52 ha). Nach dem GIS-System des Regierungspräsidiums ist in diesem Bereich keine Mischbaufläche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>Für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird um einen Übersichtsplan gebeten, der entweder das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen oder die Gebiete der einzelnen Kommunen umfasst.</p>	<p>Sowohl im https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/ als auch im https://www.geoportal-bw.de/#/(sidenav:karten) ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes statt.</p> <p>Sowohl im https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/ als auch im https://www.geoportal-bw.de/#/(sidenav:karten) ist die Fläche als Sonderbaufläche dargestellt.</p> <p>Die gemischte Baufläche ist seit der Flächennutzungsplanfortschreibung 1987 enthalten. Genehmigt wurde diese am 16.09.1987.</p> <p>Ein Gesamtplan wird beigelegt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.1	<p>III. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Gemäß § 4 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung darüber hinaus auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. Die geplanten Vorhaben werden deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis der Verfahren zeitnah zu informieren.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.2	<p>IV. Belange der Landwirtschaft Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen werden eine Vielzahl von Bauflächen neu ausgewiesen, wobei sich die Mehrzahl auf Flächen im Außenbereich befindet. Die Planungen sehen vor, insgesamt mehr als 200 ha landwirtschaftliche Fläche zu Bauflächen bzw. Sondergebieten umzuwidmen. Die Landwirtschaft als Hauptnutzer der Flächen ist somit Hauptbetroffener der Planung, so dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Hierzu ist jedoch zumindest eine Darstellung der Agrarstruktur des Einzugsbereichs der Verwaltungsgemeinschaft und der einzelnen Gemeinden erforderlich, damit eine Abschätzung und Beurteilung der geplanten Umwidmungen auf die Landwirtschaft vor Ort als Grundlage für eine Abwägung vorgenommen werden kann. Ein Kapitel zur Agrarstruktur bzw. zur Landwirtschaft ist in den Unterlagen nicht vorhanden, auch im Umweltbericht sind keine Hinweise zu agrarstrukturellen Belangen zu finden. Regelmäßig kann die Verwendung der Daten zur Digitalen Flurbilanz (Wirtschaftsfunktionenkarte) zur Darstellung agrarstruktureller Belange Hinweise auf die Betroffenheit eben. In den Steckbriefen zu den einzelnen im Umweltbericht untersuchten Gebieten sind keine diesbezüglichen Angaben vorhanden. Gemäß der agrarstrukturellen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Biberach sind zum Schutz der besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Standorte in der Fortschreibung zum Regionalplan Flächen der Vorrangflur I überwiegend als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die in der Fortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft finden an keiner Stelle der Unterlagen Erwähnung, obwohl diese von den Planungen teilweise betroffen sind. In den Grundsätzen der Fortschreibung zum Regionalplan Donau-Iller ist bezüglich der Bedeutung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen folgendes ausgeführt: „(G1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen. (G2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in</p>	<p>In den Steckbriefen der einzelnen Flächen des Umweltberichts wird das Schutzgut Boden ausführlich beschrieben. Im Umweltbericht zum FNP sind ausschließlich die Kriterien mit besonderer Entscheidungsrelevanz bei der Prognose der Umweltauswirkungen bearbeitet. Das Schutzgut Boden sowie die agrarstrukturellen Belange gehören nicht dazu. Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird die Bewertung der Bodenfunktionen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Anspruch genommen werden. (G3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. (G4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Zu G (1): Die Landwirtschaft mit ihren Nutzflächen ist Wirtschafts-, Lebens- sowie ökologischer Ausgleichsraum und dient zugleich als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Gesellschaft. Neben der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur verbrauchernahen Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung und der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen soll die Landwirtschaft auch der Energieerzeugung, dem Natur- und Klimaschutz, der Erholung und dem Tourismus sowie dem Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft dienen. Wesentlich für die Erfüllung dieser an die Landwirtschaft gerichteten Anforderungen ist das Vorliegen entsprechender räumlicher Voraussetzungen, d. h. eine ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer, möglichst leistungsfähiger Bodenfläche. Die Landwirtschaft ist in der Region Donau-Iller mit weitem Abstand größter Flächennutzer und deswegen auch elementar prägender Bestandteil der regionalen Landschafts- und Freiraumstruktur. Verstärkt durch den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft stellt die fortschreitende Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche die Funktionserfüllung der Landwirtschaft allerdings zunehmend infrage. Die Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des räumlich-funktionalen Gefüges der Region Donau-Iller.“</p> <p>Die Erforderlichkeit, agrarstrukturelle Belange bei den kommunalen Planungen ausreichend zu berücksichtigen ergibt sich somit direkt aus den Grundsätzen des Regionalplans und beschränkt sich nicht auf die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Grundsätzlich weist das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hinsichtlich der agrarstrukturellen Verhältnisse kein vollständig homogenes Bild auf. Bei einer groben Einteilung kann mit Blick auf die Wirtschaftsfunktionenkarte sowie die Bodengütekarten der Digitalen Flurbilanz festgestellt werden, dass östlich der Donau die besten Strukturen (Vorrangflur I, weitgehend Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft), westlich der Donau überwiegend landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, und ganz im Westen der Verwaltungsgemeinschaft, in etlichen Teilorten von Langenenslingen nur noch eingeschränkt landbauwürdige bzw. landbauproblematische Flächen (Grenzflur) zu finden sind. Entsprechend der agrarstrukturellen Verhältnisse nimmt auch die Veredlung bzw. die landwirtschaftliche Tierhaltung (Viehbesatz) von Ost nach West im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ab, und</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>damit verbunden auch die allgemeine Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit sind die Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen von West nach Ost von zunehmender agrarstruktureller Bedeutung. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind insbesondere Planungen, die ohne einen ortsgebundenen Bedarf vorgenommen werden, ausschließlich in den Bereichen der Grenzflur vorzunehmen. Insgesamt sind aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgrund der fehlenden Darstellung der agrarstrukturellen Verhältnisse nicht geeignet, landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft werden mehr als 200 ha Bauflächen, davon mehr als 90 ha für Freiflächen-Solaranlagen, ausgewiesen, wobei nicht nachvollzogen werden kann, dass bei den Ausweisungswünschen der einzelnen Gemeinden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt wurden. Es ist nicht erkennbar, dass eine Lenkung vorgenommen wurde, so dass beispielsweise Gemeinden mit erheblichen Anteilen von Flächen der Vorrangflur Stufe I (und ggfs. auch Vorbehaltsgebieten) restriktiver vorgegangen wären als diejenigen, in welchen Flächen der Vorrangflur II vorherrschen. Offenbar wurden in keinem Fall Flächen der Grenzflur identifiziert und explizit zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in den Planungsprozess einbezogen. Die Herausnahme von Flächen aus dem Flächennutzungsplan wurden im Verhältnis 1:1 gegen neu ausgewiesene Flächen getauscht, ohne eine weitere agrarstrukturelle Bewertung vorzunehmen. Hierbei wurden in einzelnen Fällen agrarstrukturell höherwertige Flächen erstmals als Bauflächen ausgewiesen, und agrarstrukturell weniger bedeutende Flächen wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, so dass der Tausch aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht als wertgleich eingestuft werden kann. Die mangelnde Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wirkt bei den Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen besonders eklatant, wobei hier mit 114 ha mehr als die Hälfte aller geplanten Umwidmungen der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen werden sollen, und bei der auf Gemeindeebene durchschnittlichen Flächenausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 40 ha einen ganz erheblichen Einfluss auf die örtliche Agrarstruktur haben dürfte. Die Gemeinde hat als einzige in der Verwaltungsgemeinschaft Grenzflurflächen in erheblichem Umfang auf den Gemarkungen, und gleichzeitig sind landbauwürdige Flächen der Vorrangflur Stufe II im Vergleich zum Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft deutlich unterrepräsentiert. Trotzdem sind hier die umfangreichsten Umwidmungen geplant, ausnahmslos auf Vorrangflur-Flächen. Hierbei ist die Bedeutung der Sonderbaufläche für Freiflächensolaranlagen in Langenenslingen-Wilfingen aufgrund ihrer Größe von überregionaler Bedeutung, und zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange keinesfalls in diesem Umfang auf Flächen der Vorrangflur zu realisieren. Auf unsere Stellungnahme im</p>	<p>Die im Regionalplan Donau-Iller dargestellten Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, sind im Gegensatz zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft einer Abwägung der Gemeinde zugänglich. Die Gemeinden gewichten das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Bauplätzen aufgrund der großen Bedarfes nach Bauplätzen höher als die Belange der Landwirtschaft. Die unterschiedlichen Interessen werden unter- und gegeneinander abgewogen. Durch entsprechende Maßnahmen und Untersuchungen auf</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Bebauungsplanverfahren wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Zu den Flächen im Einzelnen: Riedlingen Abgesehen von einer bereits umgesetzten PV-Anlage in Zwiefaltendorf (Grenzflur) werden knapp 10 ha landwirtschaftliche Fläche neu umgewidmet. Im Gebiet der Stadt Riedlingen befinden sich sowohl Vorrangflächen der Stufe I und II, als auch Grenzflurflächen, deren Umwidmung von geringerer agrarstruktureller Bedeutung ist. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung von Flächen der Vorrangflächen der Stufe I, da diese auf den Gemarkungen der Stadt Riedlingen stark unterrepräsentiert sind. <u>W1 Milchwerk (1,19 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur Stufe I, wobei aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs und der Vorbelastung die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdige Flächen hier zurückgestellt werden können. <u>W 2 Altheimer Straße (0,37 ha)</u> Grünland mit Gehölzhecke umgeben, Grenzflur, agrarstrukturell von geringer Bedeutung, Keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber Umwidmung, südwestlich offenbar Pferdehaltung in ca. 200 m Entfernung. Ggfs. ist zu prüfen, ob nach der Geruchimmissionsrichtlinie (GIRL 2008) die für Wohngebiete zulässigen Geruchsbelastigungen eingehalten werden. <u>RR LW 1 (1,07 ha)</u> Grünlandfläche der Vorrangflur Stufe II. Aufgrund der geringen agrarstrukturellen Bedeutung (nicht zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit, Zuschnitt erschwert rationelle Bewirtschaftung, geringere Bewertung in der Flurbilanz) kein gleichwertiger Tausch zu neu ausgewiesenen Flächen (z.B. W1) Riedlingen-Zell <u>RZ W1 (0,53) Toreschle II</u> Ackerfläche der Grenzflur, aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Umwidmung Daugendorf <u>RD-W2 (0,79) B 312</u> Grünland Vorrangflur Stufe II, aufgrund Zuschnitt und Streuobstbestand agrarstrukturell von geringer Bedeutung <u>RD-LW 1 B 312 (0,58)</u> Ackerfläche Vorrangflur Stufe II. Aufgrund Zuschnitt und Nutzung von agrarstrukturell größerer Bedeutung als RD W2, insofern trotz geringerer Größe aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht gleichwertiger Tausch mit RD W 2 Neufra <u>RN-W1 Eschle (1,3 ha)</u> Vorrangflur Stufe I, Umwandlung MD in Wohngebiet; keine Bedenken <u>RN-W2 Ertinger Straße (4,4 ha)</u> Grünland Vorrangflur Stufe I, jedoch aufgrund Nutzung und Lage aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nur von allgemeiner Bedeutung. Sofern die Umwidmung in der Größenordnung erforderlich ist, können aus regional übergeordneter</p>	<p>der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Nachweis geführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt werden, da keine Entwicklung auf geringwertigeren Flächen (Vorrangflur II oder Grenzflur) möglich. Pflummern <u>RP-W1 Zentscheueräcker 4 (3,35)</u> Ackerfläche Vorrangflur Stufe II, Aufgrund des Zuschnitts der Wohnbaufläche wird die verbleibende angrenzende Fläche in den Möglichkeiten einer rationellen Bewirtschaftung eingeschränkt und agrarstrukturell verschlechtert, so dass die landwirtschaftlichen Belange über die Umwidmung der hochwertigen Fläche hinaus betroffen sind. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt zu prüfen, ob andere Flächen mit geringeren agrarstrukturellen Folgen für eine Entwicklung als Wohnbaufläche in Betracht kommen, wie z.B. das Gebiet westlich der Straße Ziegelberg, welches aufgrund Nutzung und Zuschnitt von geringerer agrarstruktureller Bedeutung ist als die aktuell geplante Wohnbaufläche Zehntscheueräcker 4. <u>RP-LW 1 (0,29 ha)</u> Grünland Vorrangflur Stufe II, aufgrund der Nutzung stellt die Herausnahme der Baufläche nur eingeschränkt eine wertgleiche Kompensation für eine Neuausweisung dar. Die ursprünglich geplante Umwidmung zu Wohnbaufläche hätte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine geringere agrarstrukturelle Bedeutung als die Umwidmung der geplanten Wohnbaufläche RP-W1 <u>RP-LW 2 (1,8 ha)</u> Vorrangflur II, überwiegend Ackerland. Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche wird begrüßt, da planter Zuschnitt die angrenzend verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzung beeinträchtigt hätte. Altheim Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Altheim sind nahezu vollständig als Vorrangflächen Stufe II ausgewiesen, somit als Flächen von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, die für den ökonomischen Landbau wichtig, und nur im unbedingt erforderlichen Umfang umgewidmet werden sollten. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist somit regelmäßig ein entsprechender nachvollziehbarer Bedarf an Bauflächen erforderlich. <u>A-W1 Schlegel (3,12 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II. Gegen die Umwidmung bestehen Bedenken, da das Plangebiet direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle angrenzt, welche ggfs. In ihrer Entwicklung durch die angrenzende Wohnbebauung eingeschränkt wird. <u>A-W2 Pflummerner Weg (0,71 ha) und M1 Weidenweg (0,32 ha)</u> Vorrangflur Stufe II, nur noch teilweise aktiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund Vorbelastung und Zuschnitt sind die Flächen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht von agrarstruktureller Bedeutung, so dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Alternativen in Pflummern wurden geprüft. Alle anderen Alternativflächen sind aufgrund von natur- oder artenschutzrechtliche Bedenken oder aufgrund von fehlendem Eigentum nicht umsetzbar gewesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die landwirtschaftliche Hofstelle wurde bereits aufgegeben. Diese soll zu einer gemischten Nutzung umfunktioniert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><u>A-W3 / A-LW 3 Öhmdwiesen (0,2 ha)</u> Grünland Grenzflur, aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ohne agrarstrukturelle Bedeutung, so dass keine Bedenken gegenüber der Umwidmung bestehen, und der Flächentausch als wertgleich angesehen werden kann.</p> <p><u>A-LW1 Kesselbrunnen (1,74 ha) und Halde (0,5 ha)</u> Ackerfläche Vorrangflur II, die Rücknahme der geplanten Wohnbauflächen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch ist für beide Flächen davon auszugehen, dass hinsichtlich der agrarstrukturellen Bedeutung die Kompensation für die Landwirtschaft tatsächlich geringer ausfällt, als die ermittelte Fläche von 2,24 ha. Die Fläche A-LW 1 Kesselbrunnen wird aufgrund der unregelmäßigen Abgrenzung des Wohngebietes nicht vollflächig landwirtschaftlich genutzt werden können, und die Fläche Halde wird ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder teilweise als Wegfläche genutzt.</p> <p>Heiligkreuztal <u>AH-W1 Erlenstock (2,3 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II, somit bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung, zumal sich ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder östlich angrenzend eine Pferdehaltung befindet, welche durch die Wohnbaufläche in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden könnte. Ggfs. ist zu prüfen, ob die nach der GIRL als zumutbar geltenden Werte für Geruchsbelastigungen für die geplante Wohnbaufläche eingehalten werden.</p> <p>Waldhausen <u>AW-W1 Stöcklesäcker 2,75 ha und AW-W2 Bühläcker (0,31 ha)</u> Ackerfläche Vorrangflur II, somit bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen im geplanten Umfang, insbesondere da nicht ausgeschlossen werden kann, ob von noch bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen Emissionen auf die geplanten Bauflächen einwirken.</p> <p><u>AW-M1 Gatteracker (0,71 ha) (Reitplatz)</u> Keine Bedenken</p> <p><u>AW-M2 Unterer Brand (0,32 ha)</u> Grünlandfläche Vorrangflur II, aufgrund der Lage (Lückenschluss) ist die Umwidmung ohne agrarstrukturelle Bedeutung. Ausregional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken</p> <p><u>AW-M3 Reutewiesen 1,04 ha Pferdepraxis / -klinik</u> Keine Bedenken</p> <p>Dürmentingen Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Dürmentingen sind vollständig als Vorrangflur Stufe I, somit als besonders landbauwürdige Fläche kategorisiert, die aufgrund der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung von Umwidmungen grundsätzlich auszuschließen sind. Dementsprechend werden zum Schutz dieser agrarstrukturell bedeutenden Flächen diese in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung weite Bereiche ohne Freiraumschutz sind, so dass zu erwarten ist, dass eine Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Primär geht es bei der Rücknahme von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirtschaft nicht darum ob die Flächen gut oder schlecht zu bewirtschaften sind, sondern darum, dass durch die Herausnahme eine Bebauung der Fläche faktisch ausgeschlossen wird (Flächenverbrauch).</p> <p>Die Fläche Erlenstock (Vorentwurf von 2,30 ha reduziert um 0,60 ha auf jetzt 1,70 ha) wurde deutlich verkleinert. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird die Thematik im Hinblick auf mögliche Geruchsmissionen geprüft.</p> <p>Die Fläche Stöcklesäcker (Vorentwurf von 2,75 ha reduziert um 1,43 ha auf jetzt 1,30 ha) wurde deutlich verkleinert. Bei der Fläche Bühläcker handelt es sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan; die Grundstücke sind bereits und werden derzeit bebaut.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>begrenzt wird. Die agrarstrukturelle Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch durch das Fehlen der Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht gemindert. Auf die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Abwägung wird nochmals explizit verwiesen.</p> <p><u>D-W1 „Buchauer Straße“ (1,34 ha)</u> Aufgrund der Lage und der Vorbelastung ist die Fläche agrarstrukturell nur von allgemeiner Bedeutung, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden können.</p> <p><u>D-M1 „Auf der Lehr“ (1,34 ha)</u> Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen gegen die Umwidmung erhebliche Bedenken, da das Gebiet zwischen mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen liegt. Von den Hofstellen gehen ggfs. störend Geruchsemissionen aus. Zunächst zu prüfen, ob die nach der GIRL für Geruchsbelästigungen noch als zumutbar geltenden Werte im geplanten Gebiet noch werden können, wobei ein gewisses Entwicklungspotential für die einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>DB-M1 Burgau (1 ha)</u> Überwiegend Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I, die in der Fortschreibung des Regionalplans in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da diese Standorte für produktive Landwirtschaft vorzubehalten sind, und ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sich südlich angrenzend eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet, die ggfs. in ihrer Entwicklung beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Dürmentingen-Hailtingen</u> Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Hailtingen sind im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei gewisse Bereiche an die Siedlung angrenzend von einem Freiraumschutz ausgenommen sind, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Siedlungsentwicklung auf diesen Bereich beschränkt werden müsste, um agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Dementsprechend bestehen Bedenken gegenüber den geplanten Bauflächen.</p> <p><u>DHA-W1 „Brunnenwiesen“ (0,46ha)</u> Flächen der Vorrangflur Stufe I, die in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des Regionalplans liegen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p><u>DHA-W2 „Mühlhalde“ (3,13 ha)</u> Es bestehen erhebliche Bedenken, dass in diesem Umfang von den Darstellungen und Grundsätzen des Regionalplanes, die besonders landbauwürdigen Standorte für die Landwirtschaft vorzubehalten, abgewichen werden soll.</p> <p><u>Dürmentingen Heudorf</u> Die Gemarkung von Heudorf ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I eingestuft, da es sich überwiegend um besonders landbauwürdige Flächen handelt, die der Landwirtschaft vorzubehalten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Es handelt sich nur teilweise östlich der Straße um Vorrangfläche 1 Flächen. Der westliche Bereich ist eine Vorrangfläche 2 bzw. in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I dargestellt. Die vorhandene Infrastruktur sollte so effizient wie möglich genutzt werden. Einseitige Bebauungen widersprechen diesem Grundsatz. Daher beabsichtigt die Gemeinde eine beidseitige Bebauung. Sie findet in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Hofstelle statt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Die Fläche Mühlhalde (Vorentwurf von 3,13 ha reduziert um 0,63 ha auf jetzt 2,50 ha) wurde deutlich verkleinert. Die Gemeinde gewichtet das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Bauplätzen aufgrund der hohen Nachfrage, höher als die Belange der Landwirtschaft in diesem Bereich. Die unterschiedlichen Interessen werden unter- und gegeneinander abgewogen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>sind. Der Regionalplan stellt insbesondere im südlichen Bereich von Heudorf bis auf kleinräumige Ausnahmen bis an die vorhandene Bebauung ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar, so dass zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hier keine Siedlungsentwicklung erfolgen sollte. Entsprechend werden gegenüber der sehr großzügigen Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erhebliche Bedenken vorgebracht. <u>DHE-W1 „Wasserturm“ (3,19 ha)</u> Vorrangflur Stufe I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Gesamtfortschreibung Regionalplan. Erhebliche Bedenken, dass in diesem Umfang von den Darstellungen und Zielen des Regionalplanes, die besonders landbauwürdigen Standorte für die Landwirtschaft vorzubehalten, abgewichen werden soll. <u>DHE-M1 Griesgasse (0,4 ha)</u> Direkt angrenzend landwirtschaftliche Hofstelle. Keine Bedenken, wenn angrenzende Hofstelle in der Entwicklung nicht eingeschränkt wird. Ertingen Insbesondere westlich und nördlich der Ortschaft befinden sich die agrarstrukturell besonders bedeutenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft). Alle übrigen Flächen sind von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, wobei insbesondere aufgrund einer vorherrschenden Flächennachfrage Umwidmungen nur im notwendigen Umfang erfolgen sollten. Im Rahmen einer Abwägung ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht somit der Flächenbedarf immer zu begründen und genau zu prüfen ist. <u>EE-LW1 „Beuten“ (0,96 ha) und EE-LW2 (0,34)</u> Vorrangflur Stufe II, überwiegend Ackerland. Die Umwidmung von Wohnbauflächen zu Landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt, jedoch ist die Fläche aufgrund der Lage von geringerer agrarstruktureller Bedeutung als z.B. die Flächen im Bereich der Baufläche EE-G1 „Viehweide“, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht kein wertgleicher Tausch erfolgt. Binzwangen Die Gemarkung Binzwangen ist östlich der Ortschaft (an Gewerbegebiet angrenzend) als Vorrangflur Stufe I eingestuft, alle anderen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend als Vorrangflur Stufe II, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Siedlungsentwicklung östlich der Ortschaft möglichst vermieden werden sollte. <u>EB-W1 „Leimbrüchle“ (1,9ha)</u> Ackerflächen der Vorrangflur Stufe II, jedoch aufgrund der kleinräumigen Struktur nur von untergeordneter agrarstruktureller Bedeutung, so dass keine Bedenken gegenüber der geplanten Umwidmung bestehen, sofern ein entsprechender Bedarf begründet werden kann. <u>EB-W2 „Hinter dem Dorf“ (1,41 ha)</u> Flächen der Vorrangflur Stufe II, wobei ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder östlich angrenzend eine Tierhaltung (Pferde) angesiedelt ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wäre</p>	<p>Die Fläche Wasserturm (Vorentwurf von 3,19 ha reduziert um 1,00 ha auf jetzt 2,19 ha) wurde deutlich verkleinert. Die Gemeinde gewichtet das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Bauplätzen aufgrund der hohen Nachfrage, höher als die Belange der Landwirtschaft in diesem Bereich. Die unterschiedlichen Interessen werden unter- und gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Primär geht es bei der Rücknahme von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirtschaft nicht darum ob die Flächen gut oder schlecht zu bewirtschaften sind, sondern darum, dass durch die Herausnahme eine Bebauung der Fläche faktisch ausgeschlossen wird (Flächenverbrauch).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 1,41 ha um 0,94 ha auf jetzt 0,47 ha reduziert (Flst. Nr. 221 nicht mehr enthalten). Die</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>eine Entwicklung der Wohnbebauung westlich des südlich gelegenen Wohngebiets besser geeignet, agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Wohnbebauung „Hinter dem Dorf“ würde die „Insellage“ der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen verstärken, und deren Entwicklungsmöglichkeiten ggfs. stark einschränken.</p> <p><u>EB-W3 „Pfarrgarten“ (0,31)</u> Aufgrund der Lage ist die Fläche von geringer agrarstruktureller Bedeutung, so dass eine Umwidmung aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht landwirtschaftliche Belange nicht berühren.</p> <p><u>EB-LW 1“ St. Anneneschle“ (0,88)</u> Die Rücknahme der Wohnbaufläche wird Ackerfläche, Vorrangflur II, Rücknahme Wohnbaufläche wird begrüßt, und kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht als wertgleicher Tausch zur geplanten Wohnbaufläche EB-W1 angesehen werden.</p> <p>Erisdorf Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Erisdorf sind im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei weite Bereiche angrenzend an die Siedlung ausgenommen sind, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Siedlungsentwicklung auf diesen Bereich beschränkt werden muss, um agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.</p> <p><u>EER-W1 „Hinter den Gärten“ (6,75 ha)</u> Ackerflächen der Vorrangflur I, in der Gesamtfortschreibung zum Regionalplan überwiegend ohne Freiraumschutz (Abgrenzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht flurstücksscharf). Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht muss die Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich ausgeschlossen bleiben und der produktiven Landwirtschaft vorbehalten bleiben, so dass nur eine besonders verhaltene Ausweisung von Wohnbauflächen landwirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erscheint der Umfang hinsichtlich der vorhandenen Wohnbebauung zunächst großzügig bemessen, und agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p><u>EER-LW 1 „Belzach“ (2,55 ha) und EER-LW2 Riedsteige (0,39)</u> Ackerfläche, Vorrangflur Stufe I, die Rücknahme der Bauflächen wird begrüßt und stellt eine gewisse Kompensation für neu überplante Bauflächen dar.</p> <p>Langenenslingen Wie eingangs dargestellt, nimmt die agrarstrukturelle Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nach Westen hin ab, wobei anders als in den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Langenenslingen nur ungefähr zur Hälfte als Flächen der Vorrangflur Stufe II (landbauwürdige Flächen) kategorisiert sind und ungefähr die Hälfte als Flächen der Grenzflur (eingeschränkt landbauwürdig). Somit sind landbauwürdige Flächen im Gebiet der Gemeinde Langenenslingen (auch insgesamt auf den Landkreis Biberach bezogen) stark unterrepräsentiert. Aus regional</p>	<p>Ausweisung findet nur noch entlang der vorhandenen Erschließungsstraße einreihig statt. Auf die angrenzende Hofstelle wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 6,75 ha um 1,30 ha auf jetzt 5,45 ha reduziert. Es handelt sich bei 2,6 ha um die Berichtigung eines nach § 13b BauGB aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans. Es handelt sich um Vorrangflächen 2 bzw. in der Flurbilanz 2022 um Vorbehaltsflur I und nicht um Vorrangflurflächen. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Fläche EER-LW1 Belzach war Teil des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe. Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollte die Siedlungsentwicklung somit sich vornehmlich auf den weniger landbauwürdigen Flächen konzentrieren, und die Umwidmung von agrarstrukturell besonders hochwertigen Flächen nur sehr verhalten erfolgen. Aufgrund der sehr großzügigen Ausweisung neuer Bauflächen, insbesondere in den Teilorten mit landbauwürdigen Flächen, ist eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hier nicht erkennbar.</p> <p><u>LL-W1 „Stucken“ (9,07 ha)</u> Aufgrund der räumlichen Nähe sind aus agrarstruktureller Sicht die Bauflächen gemeinsam zu beurteilen, da kumulativ wirksam. Überwiegend Ackerland der Vorrangflur Stufe II, wobei insbesondere aufgrund des erheblichen Umfangs (insgesamt mehr als 20 ha) erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen bestehen.</p> <p>Andelfingen <u>LA-W1 „Strangeläcker“ (0,86 ha)</u> Ackerfläche Vorrangflur II, Sofern entsprechender Bedarf vorhanden sind, können aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs die grundsätzlichen Bedenken aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden.</p> <p>Dürrenwaldstetten <u>LD-LW1 „Hintere Wiesen“ (1,04 ha)</u> Grünland als Grenzflur kartiert. Die Rücknahme wird grundsätzlich begrüßt, wobei die Fläche jedoch von geringer agrarstruktureller Bedeutung (bedingt landbauwürdig) ist, so dass kein wertgleicher Ausgleich für Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere nicht für Bauflächen in Gemeindeteilen mit landwirtschaftlichen Vorrangfluren (Langenenslingen, Wilfingen, Andelfingen) gegeben ist.</p> <p>Friedingen <u>LF-W1 „Jauchert“ (0,74 ha)</u> Grenzflur, Ackerfläche. Umwidmung von geringer agrarstruktureller Bedeutung, da Fläche nur eingeschränkt landbauwürdig.</p> <p><u>LF-LW1 Riedwiesen (0,84 ha)</u> Grünlandfläche der Grenzflur. Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Tierhaltung wird die Rücknahme der Wohnbaufläche begrüßt. Durch die Rücknahme wird die Umwidmung von LF-W1 kompensiert.</p> <p>Ittenhausen <u>LI-M1 „Hinter der Schießmauer“ (1,06 ha)</u> Bei beiden Flächen handelt es sich um Grünlandflächen der Grenzflur, somit um agrarstrukturell eher unbedeutende Flächen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wilfingen <u>LW-W1 Herdwegäcker (2,29ha)</u> Ackerflächen der Vorrangflur II, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung in diesem Umfang bestehen.</p> <p>Unlingen Die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Unlingen sind vollständig als Vorrangflur Stufe I, somit als besonders landbauwürdige Fläche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich überwiegend um eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes an die rechtskräftigen Bebauungspläne. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden und werden die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Bedarf ist laut Gemeinde vorhanden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es handelt sich um eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes an den rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>kategorisiert, die aufgrund der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung von Umwidmungen grundsätzlich auszuschließen sind. Dementsprechend werden zum Schutz dieser agrarstrukturell bedeutenden Flächen diese in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei alle Ortsteile direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung über weite Bereiche ohne Freiraumschutz verfügen, so dass zu erwarten ist, dass eine Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche begrenzt wird. Darüber hinaus sind ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder ggfs. noch Gemischte Bauflächen vorhanden, deren Entwicklung bislang nicht erfolgt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zunächst der Bedarf für weitere Ausweisungen von Gewerbeflächen zu prüfen ist.</p> <p><u>UN-W1 Bühlen (0,95 ha)</u> Vorrangflur I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdigen Flächen bestehen, insbesondere weil südlich angrenzend vorhandene gemischte Bauflächen offenbar noch nicht entwickelt wurden. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass von den Darstellungen und Zielen des Regionalplanes, die besonders landbauwürdigen Standorte für die Landwirtschaft vorzubehalten, abgewichen werden soll.</p> <p><u>UN-LW 1 „Mühlberg (2,88 ha)</u> Ackerfläche, Vorrangflur I, die Rücknahme der gemischten Baufläche wird begrüßt, und stellt eine Kompensation für die Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen dar.</p> <p><u>Unlingen-Uigendorf</u> <u>UU-M1 Taläcker I (2,83 ha)</u> Ackerfläche Vorrangflur I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, dass in diesem Umfang von den Grundsätzen und Festlegungen des Regionalplans, agrarstrukturell besonders bedeutende Flächen der Landwirtschaft vorzubehalten und von der Siedlungsentwicklung auszunehmen, abgewichen werden soll.</p> <p>Uttenweiler Auch die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Uttenweiler sind aufgrund ihrer besonderen Standortgunst als grundsätzlich sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe I) zu beurteilen, und aufgrund ihrer Bodengüte, der guten agrarstrukturellen Bedingungen und einer erhöhten Flächennachfrage durch landwirtschaftliche Betriebe von besonderer Bedeutung für die ökonomische Landwirtschaft, und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmungen sind auszuschließen. Entsprechend dieser agrarstrukturellen Bedeutung sind im Regionalplan diese Flächen weitgehend als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, wobei angrenzend an den Siedlungsbereich der einzelnen Ortschaften weite Bereiche ohne Freiraumschutz verbleiben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Gemeinde stellt derzeit einen Bebauungsplan auf. Darin enthalten sind auch die südlichen Flächen, so dass keine Baulücken entstehen. Laut Wirtschaftsfunktionskarte handelt es sich „nur“ um Vorrangfläche 2. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach vom 04.07.2023 seit dem 14.07.2023 rechtskräftig. Die Flächengröße ist dabei von ursprünglich 2,83 ha auf jetzt 1,40 ha verkleinert worden. Laut Wirtschaftsfunktionskarte handelt es sich „nur“ um Vorrangfläche 2. Im Regionalplan (05.12.2023) sind die Flächen bereits nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Siedlungsentwicklung außerhalb der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgen muss. <u>U-W1 Kügelesgraben (1,77ha)</u> Vorrangflur Stufe I, überwiegend Ackerflächen. Aufgrund der direkten Nähe zu landwirtschaftlichen Hofstellen, die ggfs. durch die Entwicklung von Wohnbebauung eingeschränkt werden können, bestehen grundsätzliche Bedenken.</p> <p><u>U-W2 Krautgärten (3,82 ha)</u> Vorrangflur Stufe I, überwiegend Ackerflächen. Ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder befindet sich südwestlich der geplanten Baufläche in weniger als 100m Entfernung eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung, von der ggfs. Geruchsbelästigungen auf die Wohnbebauung einwirken können. Zunächst ist zu prüfen, ob die für Wohngebiete zulässigen Geruchsbelästigungen nach der GIRL eingehalten werden können, wobei angemessene Erweiterungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in die Beurteilung einzubeziehen sind.</p> <p><u>U-LW1 „Kügelesäcker“ (1,28 ha) und U-LW2 „Bucheneschle I“ (2,69 ha)</u> Vorrangflur Stufe I, Rücknahme der Wohnbaufläche wird grundsätzlich begrüßt, jedoch kann die Rücknahme aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hinsichtlich der neu dargestellten Bauflächen nicht als wertgleiche Tauschfläche angesehen werden, da die Flächen überwiegend von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind als die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen.</p> <p><u>U-LW4 „Aflang“ (1,42 ha)</u> Rücknahme Wohnbaufläche wird begrüßt und kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hinsichtlich der neu dargestellten Bauflächen als wertgleiche Tauschfläche angesehen werden.</p> <p>Uttenweiler Ahlen <u>UA-W1 „Stumpengrübke“ (1,95 ha) und UA-W2 Kirchenesch (0,29 ha)</u> Östlich der Ortschaft Vorrangfläche II, westlich Grenzflur, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Siedlungsentwicklung westlich am westlichen Siedlungsrand agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen würde.</p> <p>Uttenweiler-Dietershausen <u>UDH-W1 „Eichholz“ (1,25 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur I. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfanges können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Fläche zurückgestellt werden hier.</p> <p>Uttenweiler-Dieterskirchen <u>UDK-W1 „Kleines Esch“ (0,83 ha)</u> Grünlandfläche, die aufgrund der Lage (umgeben von Bebauung) agrarstrukturell von geringer Bedeutung ist, so dass keine Bedenken gegenüber der Umwidmung bestehen.</p> <p>Uttenweiler-Oberwachingen <u>UO-W1 Obereschle (0,86 ha) und UO-M1 Wolfswiesenäcker (0,18 ha)</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich hier in Teilen bereits um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass das Thema Immissionschutz im Rahmen des Bebauungsplans bereits behandelt wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um teilweise bereits rechtskräftige Bebauungspläne. Eine Entwicklung westlich von Ahlen im Gewann Eschle wurde geprüft, konnte jedoch nicht umgesetzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vorrangflur I, wobei aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Fläche zurückgestellt hier zurückgestellt werden können. Uttenweiler Offingen <u>UOF-W1 „im Winkel“ (0,45 ha)</u></p> <p>Vorrangflur I, wobei aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Fläche zurückgestellt hier zurückgestellt werden können. Uttenweiler Sauggart <u>US W1 „Laubental“ (1,12 ha)</u></p> <p>Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I, wobei hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken bestehen aufgrund der Nähe zu einer angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Von dieser wirken ggfs. Geruchsbelästigungen auf die geplante Wohnbebauung, so dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle durch die Realisierung der Wohnbebauung ggfs. eingeschränkt werden. Auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit verwiesen. <u>US-Lw Flst. Nr. 126 (0,52 ha)</u></p> <p>Der Tausch kann aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht als wertgleich angesehen werden, somit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Auswirkungen untersucht wurden und entsprechende Festsetzungen getroffen wurden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.4	<p>V. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten inklusive aller Teile sowie für sonstige bauliche Anlagen. Werbeanlagen stehen dabei den Hochbauten gleich. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. 1.2 Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Keine 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. <u>Zum Entwurf:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Bundes- und Landesstraßen durch die Plangebiete betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Gemeinde Dürmentingen Flächen Nr. D-W1 „Buchauer Straße“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich an der L 275 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt. Gemeinde Langenenslingen Flächen Nr. LL-W1 „Stukken (Stukken2)“, LL-M1 „L277 / Wilflinger Straße“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Plangebiete befinden sich an der L 277 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt. Gemarkung Wilflingen – Flächen Nr. LW-W1 „Herdwegäcker“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich an der L 277 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im aktuell laufenden Verfahren abgestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Es handelt sich überwiegend um bereits rechtskräftige Bebauungspläne. Die Vorgaben wurden und werden in den Bebauungsplänen berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen bereits rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Vorgaben wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.18.5	<p>VI. Belange des Bodenschutzes In folgenden Fällen erstreckt sich die vorgesehene Bauleitplanung auf Flächen, die sich laut Bodenkarte BK 50 im Bereich von Niedermooren befinden: Dürmentingen Hailtingen: Gebiet DHA-W1 Brunnenwiesen (zusätzlich: Überflutungsbereich)</p>	<p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.18.6	<p>VII. Belange des Grundwasserschutzes Aus übergeordneter Sicht gibt es keine Einwendungen seitens des Grundwasserschutzes.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.7	<p>VIII. Belange des Oberirdischen Gewässer/Wasser- rahmenrichtlinie Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan VVG Riedlingen Das Thema Oberflächengewässer ist in Kapitel 4.6 Oberflächengewässer ausführlich dargestellt und bewertet.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>S. 119 : Ergänzung zum Absatz [Diese Bewirtschaftungsziele, die die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umsetzen, hätten lt. § 47 WHG (2) bis zum 22. Dezember 2015 erreicht werden sollen. Fristverlängerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen maximal zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren möglich. Fristverlängerungen erfolgen für jeden Wasserkörper einzeln. „Momentan befinden sich alle im Gebiet des VVG Riedlingen befindlichen Wasserkörper im 2. Bewirtschaftungszyklus, also in der 1. Fristverlängerung.“] Ergänzend: Aktuell wird der Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszyklus fortgeschrieben und befindet sich als Entwurf bis 30.06.2021 in der formellen öffentlichen Anhörung. Der dritte Bewirtschaftungszyklus beginnt im Dezember 2021.</p> <p>Die hydromorphologischen Ziele aus dem WRRL-Bewirtschaftungsplan 2015-2021 sind für die im Projektgebiet liegenden WRRL-Gewässer gewässerbezogen dargestellt. Bei der Beschreibung der Programmstrecken in den einzelnen Gewässern sollte aber konkretisierend darauf hingewiesen werden, dass es sich um hydromorphologische Programmstrecken handelt, unterschieden nach Struktur- und Durchgängigkeit, da die Maßnahmenprogramme auch noch andere Themenbereiche abdecken (Abwasser, Landwirtschaft). <u>Umweltbericht zum FNP VVG Riedlingen</u></p> <p>Es wird angeregt, ergänzende Hinweise auf die Einhaltung bzw. Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen (§ 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG) in den Umweltbericht aufzunehmen.</p>	<p>Wird redaktionell aufgenommen.</p> <p>Auf die Gewässerrandstreifen und die Freihaltung von Bebauung wird in den Steckbriefen im Umweltbericht bereits hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.18.8	<p>IX. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Aus Sicht der Hochwassergefahrenkarten besteht gegen die geplante Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Die geplanten Baugebiete liegen nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alzheimer Straße“ in Riedlingen geringfügig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Die Ausweisung neuer Baugebiete (auch in Flächennutzungsplänen) auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/uN1F). Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.9	<p>X. Belange des Immissionsschutzes</p> <p>-</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.10	<p>XI. Belange des Naturschutzes</p> <p>Allgemeines:</p> <p>1. Einige der Wohn- und Gewerbegebietsplanungen überplanen Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Die Gemeinden haben bei ihren Planungen nach § 22 Abs. 2 NatSchG diese Belange zu berücksichtigen und diese Flächen von Planungen auszunehmen. Auf die Zuständigkeit und um Beachtung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Beispiel: Gemeinde Ertingen, EE-G1 Viehweide. Es sind Biotopverbundflächen feuchter Standorte betroffen, die</p>	<p>Entsprechend dem Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten „<i>Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben</i>“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019, sind die Flächen maximal dem Betroffenheitsgrad „mittel“ zuzuordnen. Hier heißt es in der Empfehlung: <i>Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Modifikation des Plangebiets und Ausweisung</i></p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>zwischen dem Donautal und dem Schwarzachtal betroffen.</p> <p>2. Weiterhin werden in einigen Gemeinden Streuobstbestände in Ortsrandlage überplant. Nach § 33 a NatSchG „Erhaltung von Streuobstbeständen“ ist die Genehmigung für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht zulässig, wenn diese für die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und für den Erhalt der Artenvielfalt erforderlich ist. Aufgrund möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. Beispiele: Gemeinde Dürmentingen, D-M1 Auf der Lehr, Gemeinde Dürmentingen, DHE-M1 Griesgasse, Gemeinde Unlingen, Hinter den Höfen</p> <p>3. In einigen Fällen liegen Wohngebietsplanung ohne Anbindung an bestehende Bebauungen in der freien Landschaft. Hier sollten zuerst die unbebauten Flächen innerhalb bestehender Gebieten sowie Flächen ausgewählt werden, die an bereits bebaute Flächen angrenzen. Damit können Biotopverbundachsen erhalten und gesichert werden. Beispiele: Gemeinde Ertingen, EB-W1 Leimbrüchle Gemeinde Langenenslingen Wilflingen, LW-W1 Herdwegäcker Gemeinde Altheim, A-W1 Schlegel Gemeinde Altheim AW-W1 Stöcklesäcker</p> <p>Hinweise zu den Einzelgebieten: Gemeinde Riedlingen Wohnbaufläche „RR-W2 Altheimer Straße Die Erweiterung in Richtung der bestehenden Biotope reduziert den bestehenden Biotopverbund feuchter Standorte und wertet die Biotope naturschutzfachlich ab. Die Pufferfunktion des regelmäßig im Einflussbereich der Donauhochwasser liegenden Grünlandes zwischen den Biotopflächen und dem Wohngebiet sind zu erhalten. Die in den Plänen als Südumfahrung dargestellte Linie ist aus den Plänen zu entfernen, da eine Verwirklichung aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7922-342 Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen nicht als verträglich beurteilt wurde. Pflummern Wohnbaufläche RP-W1 Zehntscheueräcker 4 Die Erweiterung reicht in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Es wird um Prüfung gebeten, warum die Form des Wohngebietes soweit unförmig in das Landschaftsschutzgebiet reicht.</p> <p>Gemeinde Uttenweiler Ahlen, Gebiet Eschle, 2,01 ha</p>	<p><i>bzw. Vorhaltung voraussichtlich geeigneter Maßnahmenflächen nach fachlichem Hinweis wird empfohlen. Auf folgenden Planungsebenen können in größerem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein (hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).</i></p> <p>Flächen die einen höheren Betroffenheitsgrad aufgewiesen haben, sind bei der Flächenausweisung nach einer Prüfung nicht mehr weiterverfolgt worden. Tiefergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen finden in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt. Die Fläche EE-G1 Viehweide war Teil der fachlichen Teilfortschreibung Gewerbe. Die Flächen Auf der Lehr, Griesgasse und Hinter den Höfen sind nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Grenzt westlich an ein vollständig bebautes Wohngebiet an. Grenzt nördlich an ein vollständig bebautes Wohngebiet an. Arrondiert den Bereich zwischen östlich angrenzendem Wohngebiet und dem aufgegebenen Aussiedlerhof. Arrondiert den Bereich zwischen nördlich angrenzendem Wohngebiet und der östlichen Bestandsbebauung.</p> <p>Die Berücksichtigung der bestehenden Biotopverbundsflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die mögliche Umfahrung wird aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich hierfür sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Das Verfahren wurde von einem § 13b BauGB Verfahren ins Regelverfahren überführt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Untersuchungen, ein Umweltbericht, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ein LSG Ausgrenzungsverfahren durchgeführt worden. Die Abgrenzung entspricht einer vorher aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten festgelegten Höhenlinie.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das geplante Wohnbaugebiet umfasst auch Streuobstbestände, für die unter Pkt. 2 genannten Ausführungen zu berücksichtigen sind. Aufgrund des geringen Abstandes zum Vogelschutzgebiet Federsee (Nr. 7923-401) und FFH-Gebiet (7923-341) Federsee und Blinder See Kanzach (ca. 70 bis 100m) könnten erhebliche Beeinträchtigungen für Vogelarten wie Raubwürger und Neuntöter, beides Arten für die das Vogelschutzgebiet u.a. ausgewiesen wurde, entstehen. Im FNP sind keine Daten für eine Bewertung im Hinblick auf die Auswirkungen des Entfalls der Streuobstwiesen, Gebüsche und Hecken auf die Arten enthalten. Die wenigen noch existierenden Streuobstbestände in direkter Umgebung zum Vogelschutzgebiet stellen geeignete Strukturen (Nahrungsflächen, Brutplätze) dar, deren Verlust Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der beiden Vogelarten haben können. Es sind hierzu Bestandserhebungen und Bewertungen erforderlich, die Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sein müssen.</p> <p>Gemeinde Langenenslingen-Friedingen, LF-W1 Jauchert</p> <p>Die nordwestliche Grenze des Wohngebietes grenzt an das von Referat 56 geplante Naturschutzgebiet „Gallesfelsen“ an. Es wird gebeten, das Flurstück 2267 Gkg. Friedingen auszusparen, um einen Puffer durch das bestehende extensiv genutzte Grünland gegenüber der Bebauung und der daraus entstehenden Belastung durch Lichtverschmutzung zu schaffen.</p>  <p>Rot: Grenze des gepl. NSG Gallesfelsen, Gde. Friedingen</p>	<p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.19	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mähringer Weg 148 89075 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Von der beabsichtigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Riedlingen ist ein Teilbereich des landeseigenen Flst. 134 sowie das gesamte landeseigene Flst. 164, beide auf der Gemarkung Heiligkreuztal, betroffen.</p> <p>Das Flst. 134 ist als gewerbliche Baufläche dargestellt, das Flst, 164 als Wohnbaufläche.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Riedlingen werden seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.	
1.20	<p>Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 22.12.2020</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Nördlich bei Grüningen und südlich bei Neufra verläuft jeweils eine Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Ob und inwiefern hier die Strecken berührt werden, ist in dieser frühen Planungsphase noch nicht bewertbar und muss entsprechender Bebauung im Einzelfall geprüft werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p><u>1. Bau- Und Kunstdenkmalpflege</u> Allgemeinde Hinweise: 1. Auch wenn bezüglich einzelner Bauflächen keine Bedenken bestehen (vgl. unten zu den Einzelgebieten), können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Letztere können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) eine große räumliche Wirkung entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten. 2. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es innerhalb der überplanten Areale bisher unbekannte Kulturdenkmale gibt. Dies gilt insbesondere für Lagen außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche, da die Inventarisierung hier die Kulturdenkmale in der Regel noch nicht systematisch bzw. nur auf konkrete Verdachtsäußerungen hin erfasst hat. In der freien Flur und vor allem entlang von Wegen und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Selbst historische Brücken oder Kanäle auch mit Wehranlagen sind nicht immer erfasst worden. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden.</p>	Im Umweltbericht sind Hinweise auf mögliche Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Höhe von Gebäuden bereits aufgeführt.

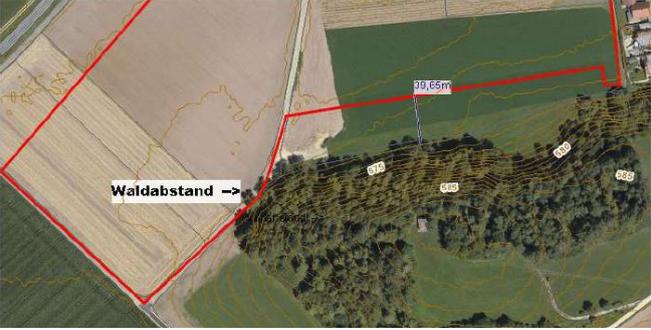
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>3. Sollten bekannte oder noch unbekannte Flurdenkmale durch die Planungen berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>Geprüft wurden alle Baugebiete gemäß der Steckbriefe im Umweltbericht. Dabei war festzustellen, dass dort unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter immer die auch aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege wichtigen, regional bedeutsamen Kulturdenkmale angegeben wurden, soweit sich die Plangebiete im Umfeld eben dieser umgebungsgeschützten Kulturdenkmale befinden. In diesen Fällen muss der denkmalfachliche Belang nicht nur im verbindlichen Bauleitplanverfahren genau geprüft werden, sondern es ist auch damit zu rechnen, dass bezüglich der Festsetzungen vom Landesamt für Denkmalpflege Einschränkungen gefordert werden, insbesondere bezüglich der Höhen, jedoch auch z.B. bezüglich bestimmter Bauformen, die zur Wahrung wichtiger Sichtachsen freizuhalten sind.</p> <p>Soweit in den Umweltsteckbriefen die Lage im Umfeld dieser Kulturdenkmale bereits benannt ist, werden diese Plangebiete hier nicht noch einmal extra aufgeführt. Vielmehr sollen hier nur die Plangebiete aufgeführt werden, zu denen wir ergänzenden Hinweise vortragen möchten (Z.B. Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz, die nicht als regional bedeutsam qualifiziert wurden) oder die Plangebiete, die schon auf dieser Ebene wirklich kritisch sind:</p> <p>UDH-W1 Eichholz (Uttenweiler-Dietershausen) Das Plangebiet befindet sich in der geschützten Umgebung der Kapelle St.Georg. Auf die Belange des Umgebungsschutz ist zu achten (z.B. Höhenentwicklung)</p> <p>UA-W2 Kirchenesch (Uttenweiler-Ahlen) Das Plangebiet befindet sich in der geschützten Umgebung der Katholische Pfarrkirche Unbefleckte Empfängnis. Auf die Belange des Umgebungsschutz ist zu achten (z.B. Höhenentwicklung)</p> <p>UA-W2 Stumpengrüble (Uttenweiler-Ahlen) Das Plangebiet befindet sich in der geschützten Umgebung der Katholische Pfarrkirche Unbefleckte Empfängnis. Auf die Belange des Umgebungsschutz ist zu achten (z.B. Höhenentwicklung)</p> <p>UOF-W1 Im Winkel und UOF-M1 Zum Festplatz (Uttenweiler-Offingen) Beide Plangebiete befinden sich in der geschützten Umgebung des Bussen. Hier ist insbesondere auf die Höhenfestsetzungen zu achten, gerade im Mischgebiet Zum Festplatz.</p> <p>DHA-W2 Mühlhalde (Dürmentingen Hailtingen) Das Plangebiet befindet sich in der näheren geschützten Umgebung der Kath. Pfarrkirche St. Georg. Es ist auf die Höhenfestsetzungen zu achten. Zudem wird</p>	<p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Für den nördlichen Bereich gibt es einen bestehenden Bebauungsplan. Die Belange der Denkmalpflege erfolgten bzw. erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>darauf hingewiesen, dass sich die Neubaugebiete nicht weiter in Richtung Norden ausdehnen dürfen, da ansonsten der noch erkennbare Solitärcharakter des einstigen Pfarrweilers Hailtingen verloren gehen würde.</p> <p>EB-W3 Pfarrgarten (Ertingen-Binzwanen) Das Baugebiet befindet sich im ehemaligen Pfarrgarten des Pfarrhauses, das einst auch als Sommersitz der Äbtissinnen des Klosters Heiligkreuztal diente. Im weiteren Verfahren müsste geprüft werden, ob der ehemalige Garten nicht Bestandteil einer Sachgesamtheit Pfarrhaus ist und daher nicht bebaut werden darf. Bis zur Klärung des Sachverhaltes werden vorsorglich erhebliche Bedenken gegen eine mögliche Bebauung vorgetragen.</p> <p>LA-W1 Strangeläcker (Langenenslingen Andelfingen) Das Plangebiet befindet sich in der geschützten Umgebung der Marienkapelle (Kapellenstraße 23). Auf die Belange des Umgebungsschutz ist zu achten (z.B. Höhenentwicklung).</p> <p>RN-W2 Ertinger Straße (Riedlingen Neufra) Aufgrund der unmittelbaren benachbarten Lage des Plangebietes in der Umgebung des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Schloss und Kath. Kirche St. Peter und Paul und der Blickbeziehung, die man von der B311 nach Osten zu eben diesem Ensemble hat, ist davon auszugehen, dass das geplante Wohngebiet die geschützte Umgebung erheblich beeinträchtigt. Gegen das Plangebiet werden erhebliche Bedenken vorgetragen, aus denkmalfachlicher Sicht ist darauf gänzlich zu verzichten. Sollte belegt werden, dass es durch bestimmte Festsetzungen zu keiner erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung des Ensembles kommt, stellen wir in Aussicht, unsere Bedenken zurückzustellen.</p> <p>A-W1 Schlegel (Altheim) Die erwähnte Kapelle St. Nikolaus, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, liegt im Plangebiet und ist zwingend zu erhalten bzw. aus dem Plangebiet herauszunehmen. Nach Westen ist der alte Solitärcharakter der Kapelle noch ablesbar und muss als sinnstiftendes Umfeld und damit als geschützte Umgebung gesehen werden. Daher auf das Plangebiet gänzlich verzichtet werden, es werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Eventuell kann man durch Schaffung eines angemessenen freien Umfeldes um die Kapelle den Belangen des Umgebungsschutzes ausreichend gerecht werden, unsere Bedenken könnten wir gegebenenfalls dann zurückstellen.</p> <p>A-W2 Pflummerner Weg (Altheim) Das Plangebiet liegt in der Umgebung des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Kath. Pfarrkirche St. Martin.</p> <p>AH-W1 Erlenstock (Altheim Heiligkreuztal) Aufgrund der unmittelbaren benachbarten Lage des Plangebietes in der Umgebung des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Kloster Heiligkreuztal und der Blickbeziehung, die man von der nach Langenenslingen führenden Straße aus zum Kloster und dessen dort nach wie vor bestehende Solitärage hat, sowie der Tatsache, dass das geplante Wohngebiet eben</p>	<p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 4,40 ha um 2,28 ha auf jetzt 2,12 ha reduziert. Die Herausnahme der Fläche erfolgt östlich der Ertinger Straße am Rand des Schlosses. Wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Kapelle liegt südlich des Plangebietes. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass die Belange der Denkmalpflege darin behandelt wurden.</p> <p>Der Bebauungsplan Erlenstock IV befindet sich gerade im Verfahren. Darin werden die Belange der Denkmalpflege behandelt. Die Gemeinde hält an der Ausweisung des Gebietes fest.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>diese Blickbeziehung zunichtemachen würde, würde das geplante Wohngebiet die geschützte Umgebung des Klosters erheblich beeinträchtigen. Gegen das Plangebiet werden erhebliche Bedenken vorgetragen, aus denkmalfachlicher Sicht muss darauf gänzlich verzichtet werden.</p> <p>AW-M1 Gatteräcker, AW-M2 Unterer Brand und AW-M3 Reutewiesen (Altheim Waldhausen)</p> <p>Der drei Plangebiet liegen in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Kapelle St. Oswald und Rochus. Bei den Festsetzungen ist darauf zu achten, dass die Belange des Umgebungsschutzes gewahrt werden.</p> <p>Osterwiesen (Unlingen Möhringen)</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Sachgesamtheit Mühle an (Dorfstraße 36) an, eine Sachgesamtheit gemäß § 2 DschG. Zu dieser gehört nicht nur der Mühlweiher auch die die gesamte Freifläche der Parzelle 48.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgte bzw. erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Belange der Denkmalpflege behandelt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.21.1	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Die Planungen der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach, betreffen die Belange der archäologischen Denkmalpflege, da sich in einigen der ausgewiesenen Areale Kulturdenkmäler gemäß §2 DSchG und Prüffallgebiete befinden, in denen sich im Boden vorgeschichtliche und mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben können. Die undokumentierte Zerstörung dieser Kulturdenkmäler wäre nach §8 DSchG unzulässig.</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen archäologischen Relevanzbereiche sind grundsätzlich Bodenkunden zur vorgeschichtlichen mittelalterlichen und neuzeitlichen Besiedlungs-geschichte sowie Funde zur örtlichen Sachkultur vorhanden, bzw. zu erwarten, für die eine angemessene Berücksichtigung im Planungs- und Umsetzungsverfahren vorzusehen ist.</p> <p>Für alle nachfolgend genannten Flächen werden im Zuge der einzelnen verbindlichen Bauleitplanungen und der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange entsprechende Hinweise zum Umgang mit den Kulturdenkmalen benannt werden. In diesen Bereichen sind daher die Belange der archäologischen Denkmalpflege möglichst frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Für die jeweilige Maßnahme ist vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) wird dann jeweils eine auf den Einzelfall bezogene, detaillierte Stellungnahme abgeben. Prinzipiell sollte die Planung jedoch den Erhalt der Kulturdenkmäler im Boden anstreben. Wo dies nicht möglich ist, werden in der Regel die Oberbodenabträge archäologisch begleitet bzw. bau-vorgreifend sondiert und die betreffenden Areale bei positiver Befundlage nach den Richtlinien des LAD auf Kosten der Planungsträger archäologisch untersucht und ausgegraben.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Areale, die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Baugebiete verzeichnet sind.</p> <p>Altheim, A – W 1 „Schlegel“</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Direkt südlich anschließend an die Wohnbaufläche schließt ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Bronzezeitlicher Bestattungsplatz“ (ADAB-Id. 109387013) an. Die Ausmaße dieses Kulturdenkmals sind derzeit nicht bekannt. In den angrenzenden Bereichen, also auch im Plangebiet sind weitere Funde zu erwarten.</p> <p>Altheim, A-W2 „Pflummener Weg“ Das Areal berührt im Randbereich das Prüffallgebiet „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Altheim“ randlich (ADAB-Id. 100896277). In der schriftlichen Überlieferung wird Altheim schon im frühen 9. Jahrhundert erwähnt. Auf ein noch höheres Alter der Siedlung verweisen sowohl die Namensendung -heim als auch merowingerzeitliche Grabfunde des 6. Jahrhunderts. Im markierten Areal ist zudem mit baulichen Überresten und Funden der früh- und hochmittelalterlichen sowie der frühneuzeitlichen Siedlung zu rechnen.</p> <p>Ertingen-Binzwangen, EB-W1 „Leinbrüchle“ Nördlich der Pfarrkirche St. Lambertus findet sich ein großzügiges Plateau in Spornlage, das durch einen heute stark verebneten Wallgraben vom umliegenden Gelände abgetrennt ist. Es handelt sich dabei um die Reste einer mittelalterlichen Burganlage, über deren Alter und Erbauer keine weiteren Informationen vorliegen (ADAB-Id. 100075686). Im kartierten Areal liegen die Überreste der abgegangenen Burg (z. B. Wälle, Gräben, Fundamente von Gebäuden, Umfassungsmauern) und deren Ausstattung. Das ausgewiesene Areal grenzt an das Burgareal Zufahrtswege zu erwarten, evtl. auch Vorburgbereiche auf Flstnr. 829/1.</p> <p>Ertingen-Binzwangen, EB-W2, „Hinter dem Dorf“ Das überplante Areal stößt direkt an eine Fläche, in welcher zur Heuneburg gehörende Außensiedlungen bekannt sind (ADAB-Id. 101115710). Der gesamte Bereich ist für eine Nominierung zur deutschen Welterbe-Tentativliste durch das Land Baden-Württemberg vorgesehen. Im Falle von Bodeneingriffen droht eine Zerstörung von Kulturdenkmalen. Es werden erhebliche Bedenken geäußert. In diesem Bereich sind vor einer Bebauung (auch Erschließung) Ausgrabungen notwendig.</p> <p>Riedlingen-Neufra, RN-W2 „Ertinger Straße“ Das Areal berührt nördlich die Prüffallfläche „Frühneuzeitliche Wüstung Westhofen“ (ADAB-Id.: 101317699). Zudem schließt südöstlich das Areal der mittelalterlichen Burg und des frühneuzeitlichen Schlosses Neufra (ADAB-Id. 101312722) an.</p> <p>Riedlingen-Daugendorf, RD-W1 „Postweg II“ Das Areal berührt das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlungen der Hallstatt- und Römerzeit sowie frühmittelalterliches Reihengräberfeld“ (ADAB_Id: 109689766). Bei Baumaßnahmen wurden 2016/17 in der Abt-Beda-Straße ein Ausschnitt eines frühmittelalterlichen Reihengräberfeldes angeschnitten. Die archäologische Ausgrabung ergab mindestens 18 Körpergräber, teils mit Beigaben aus dem 7. Jahrhundert n. Chr., sowie die Grabgruben 14 weiterer Gräber. Zudem konnten Hinweise auf eine metallzeitliche Besiedlung gewonnen werden.</p> <p>Unlingen-Uigendorf, UU-M1 „Brühlstraße II“</p>	<p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird davon ausgegangen, dass die Belange der Denkmalpflege darin behandelt wurden.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 4,40 ha um 2,28 ha auf jetzt 2,12 ha reduziert. Die Herausnahme der Fläche erfolgt östlich der Ertinger Straße am Rand des Schlosses. Wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Hälfte aller Grundstücke sind bereits bebaut. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Belange der Denkmalpflege behandelt wurden.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das Areal berührt im Prüffallgebiet „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Uigendorf“ (ADAB-Id. 100702300). In der schriftlichen Überlieferung wird Uigendorf erstmals 1229 erwähnt. Aufgrund der Ortsnamensendung -dorf ist aber davon auszugehen, dass die Siedlung spätestens im 7. Jahrhundert entstand. Im Bereich des Areals ist mit baulichen Überresten und Kleinfunden der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlung zu rechnen. Unlingen, Hinter den Höfen Das Areal berührt das Kulturdenkmal (§ 2 DschG) „Frühmittelalterliches und mittelalterliches Gräberfeld“ (ADAB-Id. 109458216). Beim Bau des Hauses Kopfstraße 16 wurden 1954 mehrere, anscheinend beigabenlose Körpergräber angetroffen und zerstört. Eine C14-Untersuchung von 2016 an einem Knochen erbrachte eine Datierung von um 730-888. Um 1995 entdeckte man innerhalb des Areals in ca. 1-2 m Tiefe Gräber von mindestens 2 Individuen. Es sollen noch weitere Gräber (daraus stammen Grabbeigaben, wie ein Sax und eine Lanzenspitze) oberhalb der Möhringer Straße vorhanden sein. In den nicht tiefgreifend gestörten Bereichen ist mit weiteren Gräbern zu rechnen. Uttenweiler-Dieterskirch, UDK-W1 „Kleines Esch“ Flurstnr. 170 berührt im Südosten das Areal des mittelalterlichen Pfarrhofs (ADAB-Id. 101634372) und nach Westen und Norden die Prüffallfläche „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Dieterskirch“ (ADAB-Id. 101634567).</p>	<p>Die Fläche ist nicht mehr Teil des Entwurfes.</p> <p>Erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.22	<p>Bundesnetzagentur Bismarckstraße 3 72764 Reutlingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.23	<p>Riedlinger Handels- und Gewerbeverband ev. Haldenstraße 11 88499 Riedlingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.24	<p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.25	<p>BUND Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.26	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 15.02.2021</u></p> <p>die Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat in ihrer Sitzung am 20.12.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landkreis Biberach und umfasst die Gemeindeflächen von Riedlingen, Langenenslingen, Altheim, Ertingen, Unlingen, Dürmentingen und Uttenweiler mit einer Gesamtgröße von 31.550 Hektar.</p> <p>Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB werden Behörden und Träger öffentlicher Belang um Stellungnahme gebeten. Zu den Vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Die Durchsicht der Unterlagen ergab, dass im Rahmen der Fortschreibung keine Waldflächen direkt überplant wurden. Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG sind absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Einige Änderungen und Neuausweisungen von Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen grenzen jedoch an Waldbestände an. Die Teilflächen des Flächennutzungsplans bei denen der nach § 4 Abs. 2 LBO vorgeschriebene Waldabstand im weiteren Verfahren bei der Festsetzung der Baufenster zu berücksichtigen ist, werden im Folgenden einzeln behandelt:</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.26.1	<p>4. LL-W1-Stucken</p>  <p>Am südlichen Rand grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Bei der Ausweisung der Baufenster im Rahmen des BPlanes muss der nach § 4 Abs. 2 LBO vorgeschriebene Waldabstand eingehalten werden. Der Waldabstand von 30 Metern sollte hier als Untergrenze für den Abstand aufgefasst werden, da von Bäumen am Hang eine besondere Gefahr für unterhalb gelegene Bebauung ausgeht.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.27	<p>GVV Bad Buchau Frau Christ Marktplatz 2 88422 Bad Buchau</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2021</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.28	<p>GVV Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten Herr Dorner Marktstraße 1 72534 Hayingen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 14.01.2021</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.29	<p>GVV Munderkingen Herr Walter Marktstraße 7 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>Per e-mail vom 22.12.2020 benachrichtigten Sie uns über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen. Die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat keine Bedenken oder Anregungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.30	<p>VVG Biberach Herr Adler Stadtplanungsamt Museumsstraße 2 88400 Biberach an der Riß</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2021</u></p> <p>Die Belange der Stadt Biberach sind im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach nicht beeinträchtigt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.31	<p>VWG Bad Saulgau-Herbertingen Herr Zoll Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.32	<p>GVV Mengen-Hohenstein-Scheer Frau Japs Hauptstraße 90 88512 Mengen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.33	<p>GVV Sigmaringen Herr Rohe Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Schreiben vom 05.01.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am FNP Verfahren VVG Riedlingen. Seitens der Stadt Sigmaringen gibt es keine Hinweise oder Bedenken mit Abstimmungsbedarf zum Planentwurf. Bitte beteiligen Sie uns dennoch am weiteren Verfahren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.34	<p>GVV Lauchertal Herr Jerg Hohenzollernstraße 5 72501 Gammertingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 08.02.2021 – 15.03.2021
2.1	<p>Einwender 1</p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2021</u></p> <p>nach unserem Telefongespräch v. 01.04.21 möchte ich mich hiermit nochmal schriftlich an Sie wenden. Ich bin mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG nicht einverstanden, da die Aufteilung maßgeblich in unseren Innenbereich des Flurstückes 1587/1 eingreift. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme, warum 2016 so verfahren wurde. Bereits in meiner Email v. 17.05.18 an Hrn.Seifert (siehe Anhang), habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht und mir wurde mündlich zugesichert, dass die Grundstücksgrenzen bei der nächsten Fortschreibung bzgl. Innen- und Außenbereich wie im Grundbuch ausgezeichnet, eingehalten würden. Da mir dadurch eindeutig Nachteile entstehen in der Bewertung des Hauses (Bodenrichtwerte Innen-Außenbereich) bitte ich Sie die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dahingehend zu verändern, dass der Außenbereich erst mit dem Flurstück 1587 beginnt. Aus gesundheitlichen Gründen konnte ich die Frist für die Einwendungen nicht einhalten. Da mir dies aber schon seit 2018 (siehe Email an Hrn.Seifert und Termin im Rathaus am 18.10.18) ein großes Anliegen ist, bitte ich Sie dies zu entschuldigen.</p>	<p>Die planerische Unschärfe wurde korrigiert. Die baurechtliche Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich hat nichts mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu tun. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich zieht die jeweils zuständige Baurechtsbehörde in der Regel auf Höhe der letzten Bebauung.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
2.2	<p>Einwender 2</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>die Bürgerliste nimmt zur Kenntnis, dass die Beratung zur Fortschreibung des FNP für Riedlingen im Wesentlichen nur in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft stattgefunden hat. Sie regt an, im Vorfeld öffentlich die kommunalen Gremien, einschließlich der Ortschaftsratsgremien, intensiver mit den beabsichtigten Fortschreibungen zu befassen, sofern es ihre Markung betrifft. Zum FNP im Detail: Die Bürgerliste bemängelt einen Teil der Ausführungen zu Ziffer 4.19 aus der Fortschreibung des FNP vom 16.12.2020. da diese falsch bzw. fehlerhaft dargestellt werden.</p> <p>a) Es gibt keine L 271 zwischen Riedlingen und Altheim und es gibt die Bezeichnung "Westumfahrung" nicht. Die früher separate Bezeichnung "Nord-West-Umfahrung im Zuge der L 275" war im „Verkehrskonzept-mögliche Trassenführungen" als westliche Umfahrung von Riedlingen bis zur B 312 angedacht (siehe auch Ziff.e).</p> <p>b) Es gibt keine Beschlusslage der Stadt Riedlingen, die eine Einstellung der Südumfahrung Historische Altstadt zu Grunde liegen hat. Die Umfahrung wurde in</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>drei Abschnitte aufgeteilt. die "Südumfahrung historische Altstadt" repräsentiert aktuell den 2. Abschnitt. Wir verweisen auf die Vorlage und den gefassten Beschluss vom 23.Februar 2015 (Anlagen). Nach unserer Auffassung und unseren Recherchen ist seither keine veränderte Beschlusslage. zu diesem Sachverhalt getroffen worden.</p> <p>c) Der 3. Abschnitt "Verbindung Tuchplatz zur B 311" durch die Mißmahlsche'n Anlagen wurde vorläufig zurückgestellt (vgl. Vorlage und Beschluss vom 26 April 2010 Top 4 ö). Wir bitten um Korrektur der Ziffer 4.19 FNP, bei der die unter a-c aufgeführte Faktenlage Berücksichtigung findet</p> <p>d) Die Ausweisung des IGI-DoBu findet in der Fortschreibung noch keinen Niederschlag. Dies sollte nachgeholt werden, da zwischenzeitlich der dazugehörige Zweckverband gegründet wurde.</p> <p>e) Die Südostumfahrung B 311 beruht auf Bundesrecht. Bei anderen Freihaltetrassen sind keine Rechtsgrundlagen ersichtlich. auf welchen Beschlusslagen deren Freihaltung (Bundesebene, Landesebene, Regionalplanungsebene, kommunale Ebene) begründet sind. Als Beispiel: Die Freihaltungstrasse „Nordwestumfahrung L 275 zu B 312“ befindet sich. obwohl diese nach eingehender Prüfung zu Gunsten der Südumfahrung bzw. KES aufgegeben wurde, nach wie vor im FNP. Wir bitten um Klarstellung und Korrektur im FNP</p>	<p>Bei der Ziffer 4.19 handelt es sich um ein Zitat aus dem Gesamtstädtischen Entwicklungskonzept. Die Passage wird aus der Begründung redaktionell gestrichen. Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden, das Verfahren zur Flächennutzungsplanung in 2 Teilpläne „Gewerbe“ und „Wohnen/Mischbauflächen“ zu trennen. Da die vorgebrachte Anregung einen Bezug zu gewerblichen Bauflächen hat, wurde diese bereits im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Gewerbe behandelt. Dieser ist seit dem 11.01.2024 rechtswirksam.</p> <p>Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
2.3	<p>Einwender 3</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2021</u></p> <p>aus der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus Seite 34 entnehme ich, dass die bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesene Fläche RPLW2 Pflummern2 mit 1,8 ha in eine Fläche für die Landwirtschaft (LW) umgewandelt werden soll. Der Ordnung halber möchte ich zuerst darauf hinweisen, dass die Flächenbezeichnung auf dieser Seite 34 nicht eindeutig genau bezeichnet ist. In der Überschrift steht RP-LW1, in der Planskizze steht RP-LW2. Gegen die Umwandlung von W in LW lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: 1. Die positiv zu wertenden Aussagen wie Anschlussmöglichkeiten an den Bestand und Möglichkeit zur späteren Erweiterung werden auf Seite 34 mit "Ja" beantwortet. 2. Alle Planungsrechtlichen Restriktionen werden auf Seite 34 mit "Nein" beantwortet. 3. Alle Fragen zur Erheblichkeit von Eingriffen werden auf Seite 34 mit "Nein" beantwortet.</p>	<p>Eine redaktionelle Anpassung erfolgt.</p> <p>Weil es sich um eine Rückwandlung einer Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft handelt wird jegliche Betroffenheit die sich bei einer Bebauung der Fläche ergeben würden verneint. Die Herausnahme der Baufläche selbst resultiert aus der Verfügbarkeit der Fläche und der hohen natur- und artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche als Streuobstwiese. Diese sind nach § 33a NatSchG geschützt. Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes wäre bei den bestehenden Flächenalternativen nicht ausichtsreich. Durch die Rückumwandlung in</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>4. Zusammenfassend: Es sind keine nachvollziehbaren Argumente für die Durchführung einer Umwandlung von W nach LW aufgeführt. Im Gegenteil: Alle aufgeführten Aussagen sprechen für eine Beibehaltung des bisherigen Status.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft wird die heutige Nutzung gestärkt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.4	<p>Einwender 4</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>ich beziehe mich auf die Veröffentlichung der Stadt Riedlingen im Mitteilungsblatt (Mbl.) vom 27. Januar 2021 Seite 4.</p> <p>Sie ist widersprüchlich. Einerseits heißt es, dass die Auslegung vom 8. Februar bis 15. März 2021 erfolgt und dass "während der Auslegungsfrist" Stellungnahmen vorgebracht werden können. Im vorletzten Absatz Satz eins heißt es dann aber im Nebensatz "also bis einschließlich 26. Februar 2021". Nach dem Mbl. vom 20. Januar 2021 sollte die Auslegung 26. Februar 2021 enden.</p> <p>Was gilt jetzt? Bitte geben Sie dazu kurzfristig Antwort und stellen Sie dies auch im Mbl. richtig.</p> <p>Um sicher zu gehen, dass Sie meine Bedenken in das weitere Verfahren übernehmen, schreibe ich Ihnen in aller Kürze folgende Bedenken und Anregungen, behalte mir aber vor, diese zu ergänzen und zu ändern, wenn dies bis 15. März 2021 geht.</p> <p>Zum Grundsätzlichen: Der Plan soll die Entwicklung bis 2035 steuern. Nach den Eingemeindungsverträgen sind die Ortschaftsratsgremien zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Diese wiederum müssten dieses Thema in öffentlichen Sitzungen zu behandeln. Zumindest in manchen Teilorten der Stadt Riedlingen fand seit vielen Monaten keine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats statt. Die Einwohner dieser Ortschaften konnten damit nicht erfahren, ob und wie die Entwicklung nach den Vorstellungen ihrer Vertreter in ihrem Ort stattfinden soll. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden, damit sich die Einwohner damit auseinandersetzen und sich auf dieser Grundlage - am besten nach einer öffentlichen Information im Teilort fundiert äußern können.</p> <p>Ähnliches ist zu den zwingend notwendigen Vorberatungen in den jeweiligen Gemeinderäten zu bemerken, die zumindest in Riedlingen - wenn überhaupt - wohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden.</p> <p>Der vorliegende Entwurf gibt die aktuellen Planungsüberlegungen in der VG Riedlingen nicht wieder. Die vom IGIDoBu (Bekanntmachung Haushalt 2021 im Mbl. Riedlingen vom 3. Februar 2021) angestrebten Gebiete in Ertingen mit? Hektar (ha) und Riedlingen ? ha sind nicht eingeplant. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich wie der Gesamtflächenumfang sein wird, der der Landwirtschaft oder / und der Natur entzogen oder welche der bisher im FNP ausgewiesenen Flächen für sie gestrichen werden sollen. Zu dem nach bisherigen Veröffentlichungen vorgesehenen Gebiet Riedlingen ist zu bemerken. Es sollte keinesfalls auf der bisher vorgesehenen Trasse der Ostumfahrung (OU)</p>	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung ging bis zum 15.03.2021.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden, das Verfahren zur Flächennutzungsplanung in 2 Teilpläne „Gewerbe“ und „Wohnen/Mischbauflächen“ zu trennen.</p> <p>Da die vorgebrachte Anregung einen Bezug zu gewerblichen Bauflächen hat, wurde diese bereits im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Gewerbe behandelt. Dieser ist seit dem 11.01.2024 rechtswirksam.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Riedlingen geplant werden. Der deutsche Bundestag hat zu ihr bei der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (1.Dringlichkeit, Kosten-/Nutzenfaktor 9,6) den Vermerk "ortsnaher Führung" angebracht. Vom Bundesverkehrsministerium wurde auf dieser Grundlage der Stadt Riedlingen zugesagt, dass bei Beibehaltung dieser Trasse unmittelbar in die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen für die OU eingetreten werden könnte. Bei einer Trassenverschiebung ist zu befürchten, dass es sowohl beim Interkommunalen Gebiet (IG) in Riedlingen als auch bei der OU Riedlingen zu erheblichen Verzögerungen kommt - wenn sie überhaupt kommen. Im übrigen käme diese OU sehr nahe an die Neubaugebiete von Unlingen heran, so dass auch von Widerstände zu befürchten sind.</p> <p>Als Alternative für das IG Riedlingen sollte das Gebiet südlich der Ortslage von Neufra zwischen der K 7537 (B311alt) und der B311 untersucht werden. Es wäre sehr kostengünstig zu erschließen, liegt unmittelbar an einer "fertigen" Bundestrassen, ist keine so wertvolle landwirtschaftliche Fläche wie die Fläche im Anschluss an die Baumschule Schlegel und gehört fast ausschließlich der Stadt Riedlingen.</p> <p>In den Plänen ist nicht zu erkennen, ob und wo es Vorranggebiete zum Beispiel für den Kiesabbau gibt. Gibt es keine genehmigten oder zum Abbau vorgesehenen Flächen?</p> <p>Ein Gesamtkonzept für die Verkehrsplanung, dass die Vorgaben aus dem Bundesverkehrswegeplan, des Generalverkehrswegeplan (GVP) des Landes und dem Entwurf des Regionalplanes (Rpl) ist nicht beigefügt, aber dringend nötig. Auch die teils planfestgestellten und die vertraglich vereinbarten Straßenbaumaßnahmen der Stadt sind nicht oder unzureichend oder gar nicht dargestellt.</p> <p>Nach dem Rpl sollen im Zuge der B312 Ortsumgehungen für Göffingen, Hailtingen und Ahlen vorgesehen werden. Für sie sollten, sofern sie auch kommunal und durch VG gewollt werden, Freihaltetrassen eingeplant werden, um sie bei der etwa ab 2028 zu erwartenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes in den Bedarfsplan zu bringen. Dies sollte auch schon deshalb angestrebt werden, weil der Verkehr auf der B312 zwischen Riedlingen, BC und A7 in den nächsten Jahren durch die Sogwirkung des wirtschaftlich erfolgreichen Raumes Biberach, den Aufstieg zur B30 (Verlängerung der Nordwestumfahrung) und durch die Umgehungen Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos und Edenbachen überdurchschnittlich zunehmen wird. Im aktuellen GVP sind in der VG Riedlingen im Zuge von Landesstraßen keine OU vorgesehen. Damit folgt dieser der Beschlussfassung des GR Riedlingen und des GA der VG, dass die früher im GVP im weiteren Bedarf vorgesehene Nordwestumfahrung im Zuge der L 275 (Albstadt) und L 277 (SIG) nicht angestrebt wird. Stattdessen wurde in gemeinsamen Anstrengungen von Land, Landkreis BC, VG und Stadt die Planung und Realisierung der "Südostumfahrung historische Altstadt" auf den Weg gebracht. Für sie ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beschlossen. Die Kernstadtentlastungsstraße (Mittelteil) wurde</p>	<p>Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden, das Verfahren zur Flächennutzungsplanung in 2 Teilpläne „Gewerbe“ und „Wohnen/Mischbauflächen“ zu trennen.</p> <p>Da die vorgebrachte Anregung einen Bezug zu gewerblichen Bauflächen hat, wurde diese bereits im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Gewerbe behandelt. Dieser ist seit dem 11.01.2024 rechtswirksam.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme der Abbaugebiete für Rohstoff findet statt. Die Planungshoheit für diese Gebiete liegt beim Regionalverband.</p> <p>Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>einvernehmlich zurückgestellt. Für beides sollte die Freihaltetrasse offen gehalten werden. Angestrebt werden sollte, dass dies im Hinblick auf eine spätere Fortschreibung des GVP durch die VG im Rpl gefordert wird. Warum dieser im Rpl trotz GVP und eindeutiger Beschlusslage in GR und GA VG die Nordwestumfahrung wieder aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Nach dem Rpl sollen auch für Dürmentingen und Kanzach im Zuge der L275 (Bad Waldsee) OU vorgesehen und bei der nächsten Fortschreibung des GVP gefordert werden. Wenn dies der GR Dürmentingen und der GA der VG ebenfalls wollen, sollte im FNP eine Freihaltetrasse vorgesehen werden. Nicht ganz nachvollziehbar ist, warum im Rpl für Heudorf keine OU gefordert wird, denn die Situationen in der OD Kanzach und Heudorf sind vergleichbar und das Verkehrsaufkommen könnte in Heudorf sogar höher als in Kanzach sein. Aus den Unterlagen ist nicht ganz eindeutig entnehmbar, ob die planfestgestellte und vertraglich vereinbarte EkRG-Maßnahme Aufhebung des BÜ im Zuge der Hindenburgstraße und Ersatz durch den kreuzungsfreien Anschluss Römerstraße an die B311 sowie die Fußgänger- und Fahrradüberführung im Bereich des Bahnhofes samt Ertüchtigung der Gleisanlage (Anhebung der Bahnsteige) und Schaffung weiterer Parkplätze auf der Südostseite der Bahn (ehemaliges Baywa Gelände) im FNP enthalten ist. Die Maßnahme sollte auch im FNP gesichert sein. Überhaupt sollte die dringend notwendige Verbesserung der Donautalbahnlinie im FNP ihren Niederschlag finden. Im Rpl ist ein Bahnhof in Ertingen und eine Wiederherstellung des Gleises 2 in Zwiefaltendorf vorgesehen. Beides sollte auch im FNP ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus sollte im Rpl und im Weiteren bei der OB, der Regio Sbahn die Wiedereinrichtung eines Bahnhofes in Zwiefaltendorf gefordert werden. Keine Aussage trifft der FNP zur Frage was aus der bisherigen Klinik und dem Klinikgelände werden soll. Die Stadt hat dafür ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Wie weit ist es? Was ist vorgesehen? Ist aktuell geprüft, ob neben der Kapelle auch das Hauptgebäude unter Denkmalschutz zu stellen wäre? Für dieses? ha große Gelände sollte auch im Hinblick auf die angestrebte "Innenverdichtung" im FNP eine Lösung aufgezeigt werden. Nicht leicht erkennbar ist, ob in manchen Teilorten (z. B. Bechingen und Zwiefaltendorf) keine Neubaugebiete mehr ausgewiesen werden sollen. Ist das eines der Planungsziele und gegebenenfalls warum? Für die Klinge II gab es für das gesamte Gebiet einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der eine hohe verdichtete Bebauung vorwiegend mit Mietwohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus vorsah. Er ging weit am Bedarf vorbei und hätte viele Folgeprobleme gebracht. Um die weitere Umsetzung zu stoppen und bei einer Umplanung einen Planungsschaden zu vermeiden erwarb die Stadt das gesamte Gelände. Seither werden immer für Teilbereiche</p>	<p>Keine der in der fachlichen Teilflächennutzungsplan Wohn- und Mischbau enthaltenen Neuausweisung liegt innerhalb einer möglichen Trassenführung und macht eine solche planerisch unmöglich. Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Im derzeitigen Verfahren wird in Zwiefaltendorf das Baugebiet „Oberes Niederfeld“ ausgewiesen. In Bechingen wird kein neues Baugebiet geplant. Hier bietet das bestehende Baugebiet noch ausreichende Kapazitäten für die Zukunft.</p> <p>Im Bereich der Klinge sind zwischen 2021 und März 2024 sehr intensive Baumaßnahmen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bebauungspläne zur Änderung der ursprünglichen Planung aufgestellt und für kleinere Einheiten vermarktet. Wieviel ist vom gesamten Gebiet bereits bebaut? Wieviel Reserven sind noch gegeben? Werden jetzt auch Mietwohnungen mit einer deutlich höheren Verdichtung angestrebt? Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Bedenken und Anregungen.</p>	<p>durchgeführt worden. Ca. 65 Bauvorhaben wurden entweder errichtet oder genehmigt. Insgesamt sind heute ca. 86,4% der Flächen bebaut bzw. liegen Baugenehmigungen vor. Einige Baumaßnahmen sind Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
2.5	<p>Einwender 5</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>Die Freihaltetrasse "Nord-West-Umfahrung Riedlingen im Zuge der L 275" ist trotz anderslautender Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Riedlingen immer noch im Vorentwurf sowohl des Flächennutzungsplanes, als auch im Regionalplan aufgeführt. Vor über 20 Jahren war diese Trasse im Gespräch, wurde aber nach gutachterlicher Betrachtung der Hochschule Biberach nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen wurden die Planungen dahingehend intensiviert, die Stadt Riedlingen im Süden zu umfahren. Ich verweise auf die Beschlüsse vom 26.04.2010 Top 4 öffentlich (Aufteilung der Umfahrung in 3 Bauabschnitte) und 23.02.2015 („Südumfahrung historische Altstadt" - Überführung Bebauungsplanverfahren in ein Planfeststellungsverfahren). Die Herausnahme der Freihaltetrassen aus o.g. Entwürfen ist deshalb aus meiner Sicht unumgänglich.</p>	<p>Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
2.6	<p>Einwender 6</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>Der Bebauungsplan "Pflummerner Weg" vom 30.01.2013 umfasste ursprünglich, wenn man von den Wegen und Grünflächen absieht, rund 7000 Quadratmeter Bauland. Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes haben wir 2015 die Flurstücke 7/1, 7 und 9 erworben. Am 07.06.2019 wurde der ursprüngliche Bebauungsplan durch Überplanung nach § 13 b BauGB ersetzt. Bei dieser Planänderung hat die Gemeinde die Flurstücke 879/2, 879/1 und 876 aus dem Geltungsbereich herausgenommen und damit die Baufläche um 46% reduziert. Das Flurstück 879/2 wurde Gewerbegebiet und 876 und 879/1 haben ihren früheren Status erhalten (unbeplanter Innenbereich?). Mit dieser Planung bzw. Planungsänderung können wir im Hinblick auf die Oberverteilung der künftigen Erschließungskosten nicht einverstanden sein. Begründung: 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pflummerner Weg" wurde, wie oben beschrieben, um 46% reduziert, aber gleichzeitig die Straßenflächen und Grünflächen und Gehwege im vollen Umfang beibehalten.</p>	<p>Ist im Rahmen des Bebauungsplans zu klären.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>2. Der Geltungsbereich anderer Bebauungspläne umfasst zumindest in Altheim keine angrenzenden Straßen und Wege. Siehe Öhmdwiesen (Seite 47 im Flächennutzungsplan), "Schlegel" (Seite 45), Erlensstock (Seite 54) und auf folgenden Seiten "Miss", „Reutewiesen“, „Unterer Brand“, „Stecklesäcker“ usw.. Wir fragen uns, warum nur im Bebauungsplan „Plummerner Weg“ alle angrenzenden Straßen (Gartenweg, Weidenweg, Pflummernerweg) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Straßen nur einseitig bebaut sind und voraussichtlich bis über deren endgültige Herstellung hinaus auch einseitig bebaut bleiben. Es wäre fair, die künftigen Erschließungslasten auf alle angrenzenden Flächen zu verteilen. Könnte dies durch eine Ergänzung der Satzung des Bebauungsplans "Pflummerner Weg" erfolgen? Oder, der ursprüngliche Geltungsbereich wird wieder hergestellt. Diese Lösungsvorschläge haben wir der Gemeinde schon vor dem 29.07.2020 (Tag der Veröffentlichung) mitgeteilt. Eine besondere Stellung hat in diesem Zusammenhang das Flurstück 876, da es in keinem der Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegt, aber vom Pflummernerweg und vom Weidenweg erschlossen wird.</p>	<p>Ist nicht Angelegenheit des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.7	<p>Einwender</p> <p><u>Schreiben vom 26.01.2021</u></p> <p>1. 380 kV Höchstspannungsfreileitung Unter der Rubrik „FNP VVG Riedlingen/Gesamtdokument, Seite 25, RR-LW1 "Flst.Nr.821/3256, 1,07 ha", ist die Umwandlung der bislang als Wohngebiet ausgewiesenen Fläche (W) in landwirtschaftliche Fläche (LW) vorgesehen. Dies wird von uns als direkte Grundstücksanlieger ausdrücklich befürwortet, zumal unter Beibehaltung des ursprünglich vorgesehenen Wohngebietes ein erhebliches Konfliktpotenzial zur unweit entfernt vorbeiführenden 380 kV-Höchstspannungsfreileitung gegeben wäre. Im Übrigen entspricht die auszugsweise im Flächennutzungsplan dargestellte Stromtrasse nicht dem derzeitigen aktuellen Trassenverlauf und müsste diesbezüglich entsprechend geändert werden.</p> <p>2. Freihaltetrasse Nord-West-Umfahrung L 275 Bereits in der Gemeinderatsitzung vom 23.11.2020 wurde unter TOP 1 Bürgerfragestunde unsererseits die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller aufgeführte Nord-West-Umfahrung L 275 angesprochen. In verschiedenen, der Stadtverwaltung vorliegenden Verkehrsuntersuchungen im Zeitraum 2000 bis 2015 (Modus-Consult, Ulm) wurde nachgewiesen, dass diese Nord-West-Umfahrung keine wesentliche Verkehrsentslastung innerstädtischer Straßen, insbesondere der L 277 Ziegelhüttenstraße, erwarten ließe. Wir stellen deshalb den Antrag, diese ausgewiesene Freihaltetrasse sowohl aus dem Regionalplan Donau-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung erfolgt zum Entwurf des Flächennutzungsplans.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Iller als auch aus der nunmehr anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ersatzlos heraus zu nehmen. Ein Zuwarten bis zu einer gesamtverkehrlichen Betrachtung im Zusammenhang mit der Ausplanung der Ortsumfahrung B 311 in Riedlingen halten wir über die derzeit vorliegende Erkenntnissituation hinaus für nicht ergebnisorientiert, da es sich dabei um zwei voneinander unabhängige verkehrslenkende Maßnahmen handelt.</p>	<p>Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen. BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
2.8	<p>Einwender 8</p> <p><u>Schreiben vom 23.02.2021</u></p> <p>in Ergänzung zu unserer/meiner Stellungnahme vom 26.01.2021 stelle ich den Antrag zur Aufnahme nachfolgend aufgeführter Verkehrsplanungen der Stadt Riedlingen im Gesamtdokument Seite 19, Ziffer 4.19, Verkehr, des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 16.12.2020:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freihaltetrasse Süd-Ostumfahrung Riedlingen im Zuge der B 311 (Planungsrechtliche Grundlage: Im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf) 2. Aufhebung des Bahnüberganges im Zuge der Hindenburgstraße mit Anbindung der Römerstraße an die B 311 (Planungsrechtliche Grundlagen: Planfeststellungsbeschluss, Vereinbarung gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz EKrG, Aufnahmebescheid gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG, Vereinbarung mit dem Landkreis Biberach) 3. Verkehrsentlastung - Südumfahrung historische Altstadt (Planungsrechtliche Grundlagen: Bbauungsplanverfahren bzw. Überleitung in Planfeststellungsverfahren) <p>Zur Freihaltetrasse "Nord-West-Umfahrung Riedlingen im Zuge der L 275" stelle ich den Antrag auf ersatzlose Herausnahme dieser Trasse aus dem FNP sowie aus dem Regionalplan Donau Iller. (Planungsrechtliche Grundlage: Im Landesverkehrswegeplan nicht enthalten. Laut früherem Gemeinderatsbeschluss Verzicht auf diese Trasse unter Berücksichtigung einer bevorzugten Umsetzung der unter o.g. Ziffern 2. und 3. genannten Verkehrsplanungen). Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der im Vorentwurf des FNP im Gesamtdokument unter der Rubrik "FNP VVG Riedlingen, Seite 19, Ziffer 4.19, Verkehr" dargestellte Sachverhalt m.E. sowohl inhaltlich als auch redaktionell in keinerlei Hinsicht dem Planungsstand entspricht. Die darin enthaltenen Ausführungen bezüglich der "Westumfahrung im Zuge der L 271" (anstatt L 275) sind schlichtweg unzutreffend. Auch die Ausführungen zur "Südumfahrung historische Altstadt" entsprechen nicht dem durch den Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2015 der Verwaltung erteilten Auftrag, diese Maßnahme im Planfeststellungsverfahren zügig fortzuführen.</p>	<p>Bei der Ziffer 4.19 handelt es sich um ein Zitat aus dem Gesamtstädtischen Entwicklungskonzept. Die Passage wird aus der Begründung redaktionell gestrichen. Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen. Ist nicht Angelegenheit des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die möglichen Umfahrungen werden aus der Planzeichnung genommen. Maßgeblich sind die Darstellungen des Regionalplanes. Diese werden nachrichtlich übernommen. Bei der Ziffer 4.19 handelt es sich um ein Zitat aus dem Gesamtstädtischen Entwicklungskonzept. Die Passage wird aus der Begründung redaktionell gestrichen.</p>

